

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Mai 2011

München: Kampf um Troja | 200 Jahre Ägineten in München



Gipsabguss des Bogenschützen (Teukros)
in gesprangtem Gewand

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Das Wichtigste vom Verein in aller Kürze	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Die Kanzlei als Ausbilder:	
Termine zur Prüfungsvorbereitung für RA-Fachangestellte ..4	
MAV-Service	4
Veranstaltungshinweis des BAV	
7. Münchener Erbrechts- und Dt. Nachlassgerichtstag	5
FORUM Junge Anwaltschaft: Wachablösung	7
Interessantes: Gemeinschaftsveranstaltung MAV und MZM ..8	

Aktuelles

Gebührenrecht von Dipl. Rpfliin Karin Scheungrab	8
Aktuelles	10

Nachrichten | Beiträge

Interessante Entscheidungen	11
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	12
Veranstaltungshinweis des MAV	
2. Münchener Mietgerichtstag	13
Personalia	16
Leserbrief	17
Nützliches und Hilfreiches	17
Neues vom DAV	20

Buchbesprechungen

Nies (t)/Gies (Hrsg.): Beck'sches Formularbuch Mietrecht ..22	
Däubler u.a. (Hrsg.): Arbeitsrecht Kommentar	22
Schmidt/Lutter (Hrsg.): Aktiengesetz Kommentar	23
Impressum	24

Kultur | Rechtskultur

München: Abenteuer Archäologie	25
Kulturprogramm	26

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	28
--------------------------------	----



Editorial

Gesetz zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Telefonabzocke ist ein Übel, das es zu bekämpfen gilt. Es liegt nahe, dass man dieser „Vertriebsform“ durch eindeutige und klare Formvorschriften den Wind aus den Segeln nimmt. Das ist dann zwar ein ordnungspolitischer Eingriff, erspart aber seitenlange(!) Regelungen. Die Politik müsste sich allerdings mit der Lobby der Callcenter - Betreiber und der dahinterstehenden Industrie auseinandersetzen, dem gesetzgeberischen Anliegen nach mehr Verbraucherschutz würde damit aber wirksam Rechnung getragen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im letzten Herbst den „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung“ im Bundesrat eingebracht, BR-Drs. 557/10. Bayern unterstützt darüber hinausgehend einen zweiten zur Einführung eines neuen § 43 d BRAO, der auf einen neuen § 15 a RDG Bezug nehmen soll.

Mit dieser Initiative wird das Problem allerdings nicht gelöst, sondern auf juristische Nebenschauplätze verschoben: Weitere Verhaltensre-

geln im UWG, ein neuer OWi – Tatbestand und jede Menge Informationspflichten für Rechtsanwälte (die Liste finden Sie am Ende), eine subjektiv abgeschwächte Formvorschrift („zu Werbezwecken“ mit diversen Ausnahmen) usw.

Die Politik will offensichtlich nicht einsehen, dass vor allem die Anwaltschaft, aber auch Verbraucherschützer, vermutlich auch die Justiz (zurückhaltend der Deutsche Richterbund, <http://www.drj.de/cms/index.php?id=675>), ein großes Interesse an Rechtsklarheit – insbesondere bei Massengeschäften – haben. Dort, wo mit immer mehr Information nicht mehr Erkenntnis des Vertragspartners verbunden ist, sondern Verwirrung bewirkt wird, müssen eben andere Mechanismen zur Wirkung gebracht werden.

Die bayerische Anwaltschaft (also Kammern und Anwaltverband) wurde zu diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht angehört. Mit der Information der Anwaltschaft nimmt es die Staatsregierung traditionell nicht so genau. Das ist diesmal besonders ärgerlich, weil ein neuer § 43 d BRAO-E die Anwaltschaft insgesamt unter Generalverdacht stellt, ihre Berufspflichten nicht ordentlich zu erfüllen. Zudem dienen wenige, berufs- und strafrechtlich relevante Einzelfälle dazu, mit einer Neuregelung anwaltliches Berufsrecht zum Verbraucherschutzrecht umzuwidmen. Die damit verbundene Verschiebung gesetzgeberischer Verantwortung in die Pflichtensphäre der Anwaltschaft ist nicht akzeptabel. (Hierzu auch der Berufsrechtsausschuss des DAV <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN22-11.pdf>).

Keine Information, systemwidrige Änderung des anwaltlichen Pflichtenkreises – wie hält es die Staatsregierung eigentlich mit dem Rechtsanwenderschutz?

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Anwälte sollen in Zukunft verpflichtet werden, bei einem Aufforderungsschreiben an einen Schuldner folgende Angaben zu machen, BR-Drs. 557/10:

1. die Identität und ladungsfähige Anschrift des Unternehmers, mit dem der behauptete Vertrag geschlossen wurde,
2. eine Erklärung, ob der Verbraucher seine Willenserklärung zum Vertragsschluss am Telefon (fernmündlich), im elektronischen Geschäftsverkehr (online), in Textform (E-Mail, Telefax), schriftlich oder in einer sonstigen, näher zu bezeichnenden Form abgegeben hat,
3. im Falle der am Telefon (fernmündlich) abgegebenen Willenserklärung eine Erklärung, ob der Unternehmer das Telefongespräch veranlasst hat,
4. falls Nummer 3 bejaht wird, eine Erklärung, ob, wann und zu wessen Gunsten der Verbraucher in den

Anruf eingewilligt hat oder ob, wann und in welcher Form der Verbraucher seine Willenserklärung gemäß § 312b1 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs 1 bestätigt hat und

5. eine Erklärung, ob der Verbraucher die Willenserklärung zum Vertragsschluss widerrufen hat.

Die vorstehenden Angaben sind dem Verbraucher gemeinsam mit der Zahlungsaufforderung in der für die Zahlungsaufforderung gewählten Form mitzuteilen.“

Wörtlich heißt es in der Begründung:

„Für die entsprechende Anwendung der Anforderungen des § 15a RDG-E auf Rechtsanwälte besteht deswegen Bedarf, weil auch einzelne Rechtsanwälte in großem Umfang das Inkasso für unseriöse Anbieter betreiben und damit maßgeblich zur Schädigung einer Vielzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern beitragen.“

Meine Termine ...

Das war das Wichtigste, in aller Kürze

Freitag, 25.03.

DAV Geschäftsführerkonferenz Berlin

Wie jeden Frühling führte der Weg auch in diesem Jahr nach Berlin. Der fachliche Austausch mit den Kolleginnen insbesondere anderer Großstadtvereine ist auch für den MAV von Nutzen. Außerdem konnte ich viele Einzelfragen mit der fast vollständig anwesenden DAV Geschäftsführung im persönlichen Gespräch klären. Eine sehr gelungene Veranstaltung.

Montag, 28.03.

Podiumsdiskussion mit Pro Justiz zum Thema Selbstverwaltung

Die Positionen zum Thema Selbstverwaltung der Justiz sind inzwischen hinlänglich bekannt. Gleichwohl ist es ein Gewinn, sich im Gespräch, auch wenn dies auf einem Podium stattfindet, auszutauschen. Als sehr erfreulich bleibt festzuhalten, dass der Vertreter des Justizministeriums, der stellvertretende Amtsleiter, Ministerialdirigent Peter Küssert, Gesprächsbereitschaft signalisierte, auch wenn er an der grundsätzlich ablehnenden Haltung des Ministeriums zur Selbstverwaltung festhielt.

Freitag / Samstag, 01./02.04.

Mitgliederversammlung des BAV

Die bayerischen Anwaltvereine haben bei der Frühjahrsmitgliederversammlung des BAV die Weichen für mehr berufspolitische Aktivitäten gestellt und stimmten vor allem für ein Engagement des Verbandes für mehr soziale Gerechtigkeit in der Gesellschaft. Denn nur eine Gesellschaft, in der es möglichst wenig soziale Gegensätze und Kontroversen gibt, kann sich zu einem stabilen Rechtsstaat entwickeln und dies auch bleiben. Eine Schwächung des Mittelstandes bedeutet vor diesem Hintergrund auch eine Schwächung der Gesellschaft insgesamt.

Dienstag, 05.04.

Gemeinschaftsveranstaltung des MAV und der MZM

MZM und MAV sind darum bemüht, einen intensiven persönlichen Austausch zwischen MediatorInnen und AnwältInnen zu fördern. Dazu fand ein erstes Treffen von etwa 10 MediatorInnen und 20 AnwältInnen im Bereich Familien- und Erbrecht statt. Mein Eindruck: Man kam sich in lebhafter Diskussion näher. Deshalb werden wir diese Veranstaltung mit einem anderen rechtlichen Schwerpunktbereich wiederholen.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

GOOD OLD TIMES

Oldtimer sind in meiner Vorstellung als Autos nicht mehr ganz so schnell und ein bisschen störanfälliger, sie brauchen deshalb besonders gute Pflege und Routenplanung. Als beginnende Anwältin-Oldtimerin (zum **Oldtimer-Anwalt** vgl. Seite 18 dieses Heftes) setze ich diese Schlussfolgerung analog noch nicht immer ganz erfolgreich um. Wenn ich aber – wie vor diesem Redaktionsschluss, Hand aufs Herz – über meine persönlichen Schwächen hinauswache und alles gut bedenke und vorbereite, stören kosmische Intrigen die Umsetzung. Zum Glück verfüge ich nicht nur über einen Sinn für Kosmische, sondern auch für Komik, die unschuldig vom Leben Verfolgte unterbricht die Flucht für einen Lachanfall (wie sagte schon Alexis Sorbas „*Boss, hast Du schon jemals etwas so schön zusammenfallen sehen?*“) und macht sich nicht nur durch den Zeitdruck neu motiviert ans Brückenbauen zwischen den Erscheinungsterminen dieses Heftes.

Wachablösungen folgen im Moment in dichter Reihe aufeinander. Ohne Festakt die Wachablösung beim „Forum“. Dass aber auch nach dem Wechsel von Kollegin Huber zu Kollege Groll dort die Musik gut spielt, stellt nicht nur der Bezug zum Bundesjuristenorchester sicher, Näheres im Heft. Dank, Anerkennung und Glückwunsch Beiden, der Scheidenden und dem Kommenden für die schon geleistete Arbeit und die übernommene Aufgabe.

Mitte April wurde im Max-Josef-Saal der Residenz der **Wechsel an der Spitze des Arbeitsgerichts** von einem Festakt begleitet. Für mich ist es immer wieder faszinierend, wie selbst bekannte Institutionen bei solchen Feierstunden, in denen Raum und Rahmen für die Reflexion über den eigenen Kern, die Geschichte, den Status Quo und die Ziele gegeben ist, neue und interessante Aspekte offenbaren. Im Rückblick zeigt sich das Leben zwar auch als die Dauerbaustelle, die es nun mal ist (siehe oben, das Arbeitsgericht wird übrigens demnächst tatsächlich umgebaut, Vorfreude auf den besseren Zustand nach dem Umbau und Bange vor der Umbauphase halten sich bei den Betroffenen momentan die Waage), aber zum Guten und zum Schlechten sind die größeren Linien besser erkennbar. Fast immer – so auch hier – nehme ich darüber hinaus die Erkenntnis mit, dass es ganz entscheidend auf die Menschen ankommt, die eine Institution erst lebendig machen und auf ihre Fähigkeit, mit Zähigkeit und Ausdauer über lange Strecken und Durststrecken zu bestehen. **In diesem Sinne dem neuen Präsidenten Müller und seinem Vorgänger, Präsident Wolf ein gleichermaßen herzlicher Glückwunsch mit unterschiedlicher Akzentsetzung von dieser Stelle.**

Über Anwesenheit und Rede von Ministerin Haderthauer bei diesem Festakt kam ich ins Nachdenken über die **Ressortzuteilung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten**. Je mehr ich darüber nachdenke, scheint mir der Umstand, dass mehrere Ministerien in ihrem Arbeitsbereich direkten Einblick und Verantwortung für Aufgaben, Struktur und Bedürfnisse von Gerichten haben, ein großes **Plus**. Probleme, von denen man selbst betroffen ist, denen man nahesteht, nimmt man einfach ernster, beschäftigt sich mehr damit, versteht man besser. Wenn am Kabinetts-

tisch also **nicht nur** die Justizministerin einen besonderen Bezug zum Thema hat, kann das unter Bedingungen der modernen Politik nur vorteilhaft sein. **Netzwerke und Flottenverbände** sind in der Neuzeit häufig effektiver als Monopole und Individualisten.

Weiter nachdenken kann und sollte man über die Ausstattung von Justiz und Rechtspflege (sensible Naturen sollten ein Taschentuch bereit halten) bei der Lektüre dieses Heftes, in der auch die **Pressemittteilung des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum „Justizhaushalt“** abgedruckt ist. Schon die nackten Zahlen sind nicht zum Jubeln geeignet, aber da gibt es noch mehr, was Sorgen macht. Sicher, man soll nicht oberflächlich von Äußerlichkeiten auf den Kern schließen, aber mir bereitet schon die optische Verteilung und Schwerpunktsetzung zwischen den Bereichen Strafvollzug, Sicherungsverwahrung, Strafjustiz, Ziviljustiz und Verbraucherschutz in Teilen ein **Unbehagen**. Weiter kristallisiert sich dieses Unbehagen an dem Satz der Ministerin Merk, dass ohne Sicherheit alle Rechte wertlos seien. Sicher können Bürgerinnen und Bürger ohne Sicherheit ihre Rechte nicht angemessen leben. Der Satz ist insoweit nicht falsch und sicher der Allgemeinheit leicht eingängig. Gerade weil Sicherheit, anders als Recht, aber isoliert ermöglicht werden könnte (und so nicht wirklich erstrebenswert ist) ist der **Satz aber auch nicht richtig**. „*Einigkeit und Recht und Freiheit*“ – die Sicherheit ist nicht genannt. Sie ist aus meiner Sicht in all diesen Begriffen durchaus mit enthalten und mitgedacht. Sie hat aber kein Primat, **sollte auch sprachlich keines erhalten**, sondern sie dient und das ist doch bereits eine sehr vornehme Funktion.

„*Ich dien*“ ist auch ein schönes und royales (bzw. prinzliches) Motto und kurz bevor Sie das Heft in den Händen halten, gibt's weltweit auch was Royales fürs Herz, was red ich, für Millionen Herzen. Nicht nur in Berlin ist Wedding. Ich leg (trotz Roßnatur) schon mal die Taschentücher bereit.

Ansonsten halten wir aber bitte zusammen das Pulver trocken

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Treffen mit dem AK außergerichtliche Konfliktlösung

Am 7.04.2011 fand im Arbeitskreis außergerichtliche Konfliktlösung bei der Rechtsanwaltskammer München eine Veranstaltung zu den interdisziplinären Kooperationen im Familienrecht statt. Teilnehmer waren auch Anwälte und Mediatoren aus anderen Rechtsgebieten. Dr. Jürgen Schmid (leitender Richter am AG) und Anke Loebel (RAin, Mediatorin) führten mit mir gemeinsam durch den Abend. Besprochen wurden hierbei u.a. die Kriterienkataloge des AK MüMo. Diese sollen den Richtern, Jugendamtsmitarbeitern und uns Anwälten bei der Entscheidung helfen, wann eine Beratung oder Mediation geeignet ist und wann Verfahrensbeistandschaft, lösungsorientiertes Sachverständigengutachten, Umgangspflegschaft oder begleiteter Umgang sinnvoll sind. Weiterhin ging es um die geplanten Treffen zwischen jeweils einem Richter-Anwalts-Team und den Mitarbeitern der einzelnen Sozialbürgerhäuser und um die bisherigen Erfahrungen mit der MAV unterstützten MüMo-Mediation. Hier interessierte die Anwesenden besonders, welche Haltung die Münchner Familienrichter zur Mediation haben. Außerdem wurden noch das MuM (Kooperation bei häuslicher Gewalt) und der relativ neue Unterarbeitskreis Familiengericht – Strafjustiz vorgestellt, dessen Ziel die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen der Kinder ist. Wir haben relativ ausführlich darüber diskutiert, ob sich interdisziplinäre Fortbildungen, wie der Bayerische Familienrechtstag oder die interdisziplinären Fallteams (Vertreter aus den unterschiedlichen Professionen treffen sich zur anonymisierten Falldiskussion) auf andere Rechtsgebiete übertragen lassen. Während dies fürs Baurecht, Mietrecht und WEG-Recht eher kritisch beurteilt wurde, war dies für die Arbeitsrechtskollegen gut vorstellbar, was vermutlich auch daran liegt, dass das Arbeitsrecht mit dem frühen Güteternin bereits über eine langjährige eigene lösungsorientierte Tradition verfügt. Insbesondere die Kollegen aus den anderen Rechtsgebieten ermöglichten uns Referenten einen interessanten Blick von außen auf das Familienrecht. Ich möchte mich auf diesem Wege nochmals herzlich bei allen für den spannenden Abend bedanken.

Dr. Susan Schäder

Fachanwältin für Familienrecht & Mediatorin
Kanzlei für Familien- und Erbrecht
schaeder@familien-und-erbrecht.eu

Die Kanzlei als Ausbilder

Neueinschreibung von Auszubildenden zur Rechtsanwaltsfachangestellten für das Schuljahr 2011/2012

Die Städtische Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe stellt auf ihrer Homepage unter <http://www.bs-recht.musin.de> Informationen und Formulare zur Einschreibung der Azubis für das Schuljahr 2011/2012 zur Verfügung.

Die neuen Auszubildenden sollten bis **Freitag, 1. Juli 2011 schriftlich** angemeldet werden. Auf dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular muss unter „Schullaufbahn“ die zuletzt besuchte Schule mit Adresse angegeben werden.

Falls Sie von der schriftlichen Anmeldung keinen Gebrauch machen können, schicken Sie bitte Ihre neue/n Auszubildende/n am **12. September 2011 in der Zeit von 9:00 – 13:00 Uhr zur persönlichen**

Anmeldung in die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1.

Auf dem Anmeldeblatt können Sie unter der Rubrik „gewünschte Schultage“ Ihre Prioritäten angeben. Die Schule wird versuchen, Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Sollten Sie Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung anmelden, erfolgt die Zuweisung an eine „Abiturientenklasse“. In diesem Fall können Ihre Schultagewünsche leider nicht berücksichtigt werden.

Die Klassenzuweisung der angemeldeten Schüler/innen erfolgt am **Freitag, 16. September 2011 um 9:15 Uhr, in der** Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1.

Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler/innen ist an diesem Tag erforderlich.

Unter <http://www.bs-recht.musin.de/downloads> finden Sie alle zur Anmeldung erforderlichen Formulare.



Vertiefungskurse

zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 2011/II

Ort: Rechtsanwaltskammer München,
Tal 33, 80331 München
Seminarraum III

Zeit: Montag, den 09. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 16. Mai 2011, 17.00 Uhr
Montag, den 23. Mai 2011, 17.00 Uhr

**Die Veranstaltung ist kostenlos,
eine Anmeldung ist nicht erforderlich!**

MAV - Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenskollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a. **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied, Herrn **RA Dr. Wieland Horn**, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH und Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, **kostenlos beraten lassen.**

Die berufsrechtliche Beratung findet statt

**im AnwaltServiceCenter
Prielmayerstr. 7 / Zimmer 63
Termine nur nach telefonischer Vereinbarung.**

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V.
AnwaltServiceCenter, Prielmayerstr. 7, Zi. 63
Frau Sabine Grüttner, Tel. 089 – 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 -13.00 Uhr)

7. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2011

Veranstaltet vom
Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

Freitag, 08. Juli 2011: 9:00 bis 18:30 Uhr – München

Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb*

Leitung: RA FA Erb FAFam Dr. Michael Bonefeld und RA FA Arb Michael Dudek

09:00 bis 09:30 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

09:30 bis 10:15 Uhr | *Regierungsdirektor Heiko Wagner, Bundesministerium der Justiz, Berlin*

Neue Entwicklungen beim nachlassgerichtlichen Verfahren

anschließend Diskussion

10:15 bis 11:00 Uhr | *Dir. AG Dr. Ludwig Kroiß, AG Traunstein*

Die geplanten Änderungen im IPR und die Auswirkungen auf das Erbrecht

anschließend Diskussion

11:00 bis 11:30 Uhr: Kaffeepause

11:30 bis 12:45 Uhr | *Notar Dr. Jörg Mayer, Simbach*

Inhaltskontrolle von letztwilligen Verfügungen

anschließend Diskussion

12:45 bis 13:45 Uhr: Mittagspause

13:45 bis 15:30 Uhr | *RiBGH Roland Wendt (IV. Zivilsenat des BGH), Karlsruhe*

Ist das Erbrecht für alle da? Zur Gleichbehandlung von Behinderten und Nichtbehinderten bei letztwilligen Zuwendungen

anschließend Diskussion

15:30 bis 16:30 Uhr | *Prof. Dr. Walter Zimmermann, Passau*

Besonderheiten des nachlassgerichtlichen Verfahrens

anschließend Diskussion

16:30 bis 17:00 Uhr: Kaffeepause

17:00 bis 18:00 Uhr | *RA Dr. Hans Wolfsteiner, Notar a.D., Ehrenpräsident des Dt. Notarvereins, München*

Die Vermittlung der Auseinandersetzung nach § 363ff. FamFG als Alternative zum Mediationsverfahren

anschließend Diskussion

18:00 bis 18:30 Uhr | *RA FA Erb R FAFam R Dr. Michael Bonefeld, München*

Abschlussbericht und Verabschiedung

Tagungsort: Akademischer Gesangverein
Ledererstraße 5 (Ecke Sparkassenstraße), 80331 München

Teilnahmegebühr

– für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50)
– für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

*Bei Teilnahme an allen Programmpunkten werden mind.
7 Fortbildungsstunden bestätigt.



Bayerischer **Anwalt**verband

→ **Anmeldung siehe nächste Seite**

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma _____

Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVV/2011

6 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

7. Münchner Erbrechts- und Nachlassgerichtstag | 08. Juli 2011: 9:00 bis 18:30 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 350,- zzgl. MwSt (= € 416,50) für Nichtmitglieder: € 450,- zzgl. MwSt (= € 535,50)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift _____

Das FORUM Junge Anwaltschaft

Wachablösung im FORUM Junge Anwaltschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach langjähriger Tätigkeit als Regionalbeauftragte für das FORUM Junge Anwaltschaft in den beiden LG Bezirken Münchens habe ich mein Amt bereits mit Wirkung zum 01. April 2011 an meinen Kollegen Markus Groll übergeben und will mich auf diesem Weg auch von Ihnen verabschieden. Mit Herrn Rechtsanwalt Markus Groll bekommt das FORUM Junge Anwaltschaft einen neuen Regionalbeauftragten, der mich in den vergangenen Jahren bereits tatkräftig unterstützt hat und berufspolitisch sehr interessiert ist.



Rechtsanwältin Sirka Huber

Bedanken möchte ich mich an dieser Stelle sowohl beim Münchener Anwaltverein als auch bei der Rechtsanwaltskammer München für die äußerst gute und fruchtbare Zusammenarbeit. Der Münchener Anwaltverein hatte stets ein offenes Ohr für die Belange des FORUM Junge Anwaltschaft und uns bei diversen Vorhaben mit Rat und Tat unterstützt. Besonderer Dank gilt insoweit nicht nur Frau Kollegin Petra Heinicke und Herrn Kollegen Michael Dudek, sondern auch, den beiden guten Geistern des MAV Frau Sabine Grüttner und Frau Karolina Fesl. Der Rechtsanwaltskammer München danke ich für die Gelegenheit, das FORUM Junge Anwaltschaft bei den Vereidigungsterminen und Veranstaltungen für neu zugelassene Rechtsanwälte vorstellen zu dürfen.

Der größte Dank gebührt jedoch den zahlreichen Mitgliedern, die dem FORUM und mir als Regionalbeauftragte in München viele Jahre die Treue gehalten und mit Ihren Fragen und Anregungen zu dem guten Gelingen unseres Netzwerkes beigetragen haben. Ich wünsche Euch allen persönlich wie beruflich nur das Beste und hoffe weiterhin auf Euer zahlreiches Erscheinen bei den monatlichen Stammtischen und Eure rege Teilnahme an unserem beruflichen Interessenaustausch.

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft München
an jedem ersten Mittwoch des Monats um 19:30 Uhr
im Marktwirt, Heiliggeiststraße 2!

Dir, lieber Markus, wünsche ich bei der Ausübung Deines neuen Amtes viel Erfolg und viel Spaß und dem FORUM Junge Anwaltschaft weiterhin ein gutes Gelingen! Bleibt wie Ihr seid,

mit den allerbesten Grüßen

Eure und Ihre

Sirka Huber
Rechtsanwältin
Mediatorin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit großer Freude habe ich das Amt des Regionalbeauftragten des FORUM Junge Anwaltschaft für die LG Bezirke München I und II zum 01. April dieses Jahres übernommen. Unserer Kollegin Sirka Huber danke ich für ihren langjährigen und tatkräftigen Einsatz für das FORUM. Sie wird mir ein großes Vorbild sein.



Rechtsanwalt Markus Groll, seit 01. April 2011 Regionalbeauftragter

Mit großer Begeisterung und aus Überzeugung bin ich nun schon seit dreieinhalb Jahren selbständiger Rechtsanwalt für Immobilienrecht in München. Daneben engagiere ich mich ehrenamtlich bei der Rechtsanwaltskammer München als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Erstellung von Gebührengutachten. In meiner sonstigen Freizeit spiele ich Trompete in der Blaskapelle Bernried und im Bundesjuristenorchester.

Dass die Anwaltschaft einem regen Wandel unterliegt, brauche ich nicht zu sagen. Meine Aufgabe dabei als Regionalbeauftragter sehe ich darin, die jungen Anwältinnen und Anwälte in unseren Münchner LG Bezirken zu unterstützen und ihnen ein Sprachrohr für ihre Anliegen zu sein. Das schaffe ich natürlich nicht allein und freue mich auf Ihre Anregungen, Wünsche und freundliche Aufnahme.

Den Kollegen bis 40 Jahre kann ich nur empfehlen, dem FORUM beizutreten. Die Vorteile liegen klar auf der Hand: Starthilfe, Netzwerk, Fachinformationen, zahlreiche Vergünstigungen und viele nette Kolleginnen und Kollegen als Mitglieder und ehemalige Mitglieder. Das FORUM schafft Rückhalt! Ein ehemaliges Mitglied hat es mal so formuliert: wer durch unsere Schule gegangen ist, kann nicht scheitern! Ausführliche Informationen rund um das FORUM bietet Ihnen unsere Homepage:

<http://www.davforum.de>

Vergangenes Jahr wurde das FORUM 15 Jahre alt. Mit seinen derzeit knapp 6.000 Mitgliedern bildet das FORUM eine ernst zu nehmende ARGE im DAV. Gemeinsam mit den zahlreichen anderen Arbeitsgemeinschaften im DAV lässt sich unser Beruf mit Gewicht gestalten, so dass wir gemeinsam zuversichtlich in die Zukunft sehen können. Mit den Mitgliedern des FORUMS und Ihnen freue ich mich auf diese Zeit und stelle mich gern in Ihren Dienst. Ich freue mich, Sie persönlich kennen zu lernen und stehe Ihnen für Fragen und Anregungen gerne zur Verfügung.

Euer und Ihr

Markus Groll, LL.M.
Rechtsanwalt
FORUM Junge Anwaltschaft
Regionalbeauftragter für die LG Bezirke München I und II
www.davforum.de/muenchen
muenchen@davforum.de

Interessantes

1. Kooperationstreffen zwischen Anwälten und Mediatoren

Der MAV engagiert sich seit Jahren in der Mediationszentrale München. Dort gibt es einen Arbeitskreis, der die Kooperation zwischen Anwälten und Mediatoren fördert. Am 5.04.2011 fand mit Unterstützung des MAV ein Kooperationstreffen für den Bereich Familien- und Erbrecht statt. Robert Seufert, Barbara von Petersdorff-Campen und Anke Loebel aus dem MZM-„Anwälte“-Arbeitskreis führten durch den Abend. Ziel war es, die Anwälte und Mediatoren ins Gespräch zu bringen und über Kooperationsmöglichkeiten nachzudenken.

Hierbei ergab sich eine lebendige, teilweise kontroverse, insgesamt vielschichtige Diskussion. Es ging u.a. um einen ausreichenden Schutz des Schwächeren in der Mediation und die Herausforderung der Neutralität des Mediators. Es wurde besprochen, wodurch sich die Mediation von den außergerichtlichen Verhandlungen durch Anwälte unterscheidet und welche Bedeutung das Recht in beiden Settings hat. Es wurde diskutiert, welche Fälle für die Mediation ungeeignet sind bzw. was als Rahmenbedingungen der Mediation erforderlich ist, so dass sie doch möglich wird. Schließlich ging es noch um die Rolle der Beratungsanwälte in der Mediation und um deren Haftung. All dies konnte unmöglich innerhalb von zwei bzw., das Abendessen mitgerechnet, drei Stunden ausdiskutiert werden. Die Teilnehmer wollen den Austausch fortsetzen. Am Ende des Abends ging es nicht mehr um die Entscheidung „Anwalt oder Mediator“, sondern darum, gemeinsam auszuloten, wo und wie zum Wohle der Mandanten zusammen gearbeitet werden kann. Insgesamt hat das Treffen die Erwartungen der Veranstalter weit übertroffen. Es meldeten sich so viele Anwälte an, dass es eine Warteliste mit KollegInnen gab, die bei der nächsten Veranstaltung gegenüber Neuanmeldern bevorzugt berücksichtigt werden.

Einziges Kritikpunkt ist aus meiner Sicht, dass das Erbrecht in der Diskussion zu kurz kam. Hierauf wurde bereits reagiert. Der Arbeitskreis plant eine eigene Veranstaltung für die Erbrechtskollegen, voraussichtlich zusammen mit Kollegen aus dem Gesellschaftsrecht. Ich habe als Mediatorin teilgenommen, bin aber zugleich Parteianwältin und habe mich deshalb gefreut, wie viele erfahrene und engagierte AnwaltskollegInnen dabei waren. Als Mitinitiatorin der Anwaltsinitiative MüMo setze ich mich schon länger für Kooperation ein. Deshalb bin ich sehr froh, dass MZM und MAV die Anwaltsvernetzung weiter voran bringen. Wir Anwälte werden nur zukunftsfähig sein, wenn wir unseren Mandanten ein breites Angebot an unterschiedlichen Konfliktlösungsmodellen anbieten. Als „Casemanager“ müssen wir das für sie passende Setting aussuchen können. Hierfür benötigen wir ein möglichst vielfältiges Angebot an Kooperationspartnern, zu denen selbstverständlich auch Mediatoren gehören.

Dr. Susan Schäder
Fachanwältin für Familienrecht & Mediatorin

Gebührenrecht

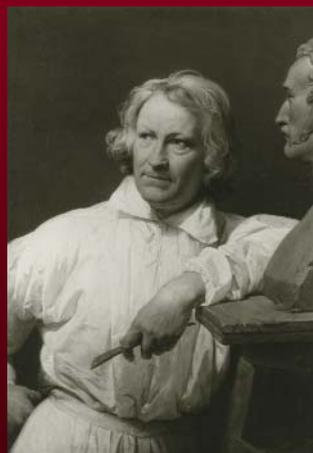
Gebührentipp zur Abrechnung des selbständigen Beweisverfahrens nach §§ 485 ff ZPO

Noch nach der BRAGO war die Abrechnung des selbständigen Beweisverfahrens und des sich anschließenden Hauptsacheverfahrens wenig erfreulich, da die Gebühren der beiden Verfahrensabschnitte gemäß § 37 Ziff. 3 BRAGO aufeinander anzurechnen waren. Dies hat sich nun beim RVG grundlegend und positiv geändert. Die Anrechnung erfolgt nun gemäß Vorbemerkung 3, Abs. 5 RVG: Angerechnet wird nur die Verfahrensgebühr des selbständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Rechtszuges. Eine ggf. ebenfalls angefallene Terminsgebühr bleibt also bestehen.

Die außergerichtliche Tätigkeit wird – soweit noch kein Prozessauftrag erteilt war – über die Geschäftsgebühr nach VVRVG 2300 abgerechnet. Lag der Prozessauftrag bereits vor, ist über VVRVG 3100 abzurechnen. Das selbständige Beweisverfahren als solches ist mit den Gebühren des Teils 3 des RVG abzurechnen: 1,3 Verfahrensgebühr VVRVG 3100 und 1,2 Terminsgebühr VVRVG 3104, 2. Alternative des Abs. 3 Vorbem. 3.



Carl Haller von Hallerstein, einer der Ausgräber der Ägineten. Zeichnung von Otto Magnus v. Stackelberg, 1814. München, Staatliche Antikensammlungen



Bertel Thorvaldsen (1770-1844), Gemälde von Horace Vernet. New York, Metropolitan Museum

Beispiel

RAin Klug wird beauftragt wegen Baumängeln an einem Einfamilienhaus ein selbständiges Beweisverfahren einzuleiten, da die vorherigen außergerichtlichen Bemühungen erfolglos waren. Der Bauherr geht von Baumängeln in Höhe von 20.000,00 Euro aus. RAin Klug nimmt an dem vom Sachverständigen anberaumten Ortstermin teil.

Welche Gebühren können abgerechnet werden?

Für die außergerichtliche Tätigkeit - Prozessvollmacht noch nicht erteilt -	
1,5 Geschäftsgebühr VVRVG Nr. 2300 aus 20.000,00 €	969,00 €
Auslagenpauschale gemäß VVRVG Nr. 7002	20,00 €
Für die Tätigkeit im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens:	
1,3 Verfahrensgebühr VVRVG Nr. 3100 aus 20.000,00 €	839,80 €
anzurechnen ist die Geschäftsgebühr gemäß Vorbem. 3,	
Abs. 4 VVRVG in Höhe von 0,75 aus 20.000,00 €	484,50 €
355,30 €	
1,2 Terminsgebühr VVRVG Nr. 3104 aus 20.000,00 €	775,20 €
Auslagenpauschale gemäß VVRVG Nr. 7002	20,00 €
Gesamtgebühren netto	2139,50 €

Praxistipp:

Damit das selbständige Beweisverfahren gebührentechnisch interessant wird – vor allem, weil es eine Beweisgebühr im RVG nicht mehr gibt – muss der Anwalt für den Anfall einer Terminsgebühr „sorgen“: Also Teilnahme am vom Sachverständigen anberaumten Ortstermin oder ein Telefonat mit dem Kollegen der Gegenseite in dem über eine gütliche Einigung der Angelegenheit diskutiert wird.

Abwandlung 1:

Auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens kann mit der eben-

falls anwaltlich vertretenen Gegenseite noch vor Ort eine gütliche Einigung erreicht werden.

Gebühren?

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren:

1,5 Einigungsgebühr VVRVG Nr. 1003

i.V.m. Nr. 1000 aus 20.000,00 €

Auslagenpauschale gemäß VVRVG Nr. 7002

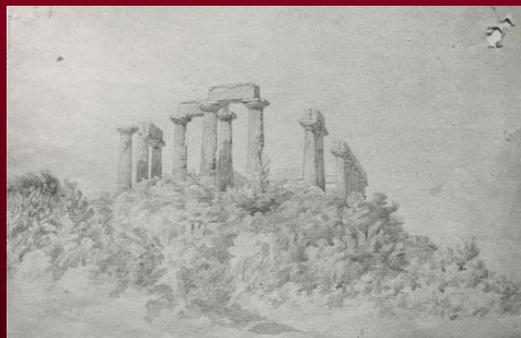
Gesamtgebühren netto

969,00 €

20,00 €

3108,50 €

War der Anwalt zunächst außergerichtlich tätig, anschließend im selbstständigen Beweisverfahren und hiernach im Hauptsacheverfahren, wird zunächst auf die Verfahrensgebühr des selbstständigen Beweisverfahrens auf die Verfahrensgebühr des Hauptsacheverfahrens angerechnet und darauf dann die anteilige vorgerichtliche Geschäftsgebühr. Das gilt auch dann, wenn das Beweisverfahren einen geringeren Wert hatte als außergerichtliche Vertretung und Rechtsstreit, so das OLG München, B. v. 11.02.2009, 11 W 2855/08.



Ansicht des Aphaiatempels zur Zeit der Ausgrabung, Zeichnung von Carl Haller von Hallerstein, Mai 1811. Straßburg, Staats- und Universitätsbibliothek



„Unsere Behausung am Tempel zu Aegina, wo ich mit J. Linckh, Cockerell & Foster 14 Tage im Genuss der schönen Natur und Kunst verlebte“, Zeichnung C. Haller von Hallerstein, Mai 1811; Frhr. v. Hallersche Familienstiftung

Abwandlung 3:

In die Vereinbarung werden – nach heftigen Diskussionen - weitere, im Laufe des Verfahrens aufgetretene Mängel in Höhe von 6.000,00 Euro miteinbezogen. Gebührenanfall, wenn der Prozessauftrag bzgl. der weiteren Mängel im Termin erteilt wird und keine außergerichtliche Tätigkeit bezüglich dieser Mängel entwickelt wurde.

9

Praxistipp:

Eine Einigung im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens kann entsprechend der Anmerkung zu Nr. 1003 VVRVG mit einer Gebühr in Höhe von 1,5 abgerechnet werden, da dieses noch nicht als „echtes“ gerichtliches Verfahren im Sinne der Nr. 1003 gilt.

Abwandlung 2:

Welche Gebühren können abgerechnet werden, wenn die Einigung noch nicht im selbständigen Beweisverfahren, sondern erst nach Klageerhebung im streitigen Verfahren, nach Erörterung der Sach- und Rechtslage im Termin erreicht werden kann?

Für die außergerichtliche Tätigkeit – wie oben – : 989,00 €

Für die Tätigkeit im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens:

1,3 Verfahrensgebühr VVRVG Nr. 3100 aus 20.000,00 € 839,80 €

anzurechnen ist die Geschäftsgebühr gemäß Vorbem. 3, Abs. 4 VVRVG in Höhe von 0,75 aus 20.000,00 € 484,50 € 355,30 €

1,2 Terminsgebühr VVRVG Nr. 3104 aus 20.000,00 € 775,20 €

Für die Tätigkeit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens:

1,3 Verfahrensgebühr VVRVG Nr. 3100 aus 20.000,00 € 839,80 €

hierauf anzurechnen ist die 1,3 Verfahrensgebühr aus dem selbständigen Beweisverfahren gemäß Vorbem. 3, Abs. 5 VVRVG in voller Höhe 839,80 € 0,00 €

1,2 Terminsgebühr VVRVG Nr. 3104 aus 20.000,00 € 775,20 €

1,0 Einigungsgebühr VVRVG Nr. 1003 i.V.m. Nr. 1000 aus 20.000,00 € 646,00 €

Auslagenpauschale gemäß VVRVG Nr. 7002 20,00 €

Gesamtgebühren netto

3540,70 €

Eine Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr des selbst. Beweisverfahrens muss auch erfolgen, wenn sich die Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsgebühr an das selbst. Beweisverfahren anschließt; also die Geschäftsgebühr zeitlich nach der Verfahrensgebühr des selbst. Beweisverfahrens anfällt, etwa weil der Antragsgegner den Auftrag erteilt, auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens eine Einigung anzustreben.

Für die außergerichtliche Tätigkeit – wie oben – : 989,00 €

Für die Tätigkeit im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens:

1,3 Verfahrensgebühr VVRVG Nr. 3100 aus 20.000,00 € 839,80 €

anzurechnen ist die Geschäftsgebühr gemäß Vorbem. 3, Abs. 4 VVRVG in Höhe von 0,75 aus 20.000,00 € 484,50 € 355,30 €

1,2 Terminsgebühr VVRVG Nr. 3104 aus 20.000,00 € 775,20 €

Für die Tätigkeit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens:

1,3 Verfahrensgebühr VVRVG Nr. 3100 aus 20.000,00 € 839,80 €

hierauf anzurechnen ist die 1,3 Verfahrensgebühr aus dem selbständigen Beweisverfahren gemäß Vorbem. 3, Abs. 5 VVRVG in voller Höhe 839,80 € 0,00 €

0,8 Verfahrensgebühr VVRVG Nr. 3101, Ziff. 2 aus 6.000,00 € 270,40 €

Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG: Insgesamt darf bei den Verfahrensgebühren nicht mehr als eine 1,3 Gebühr aus 26.000,00 € abgerechnet werden. Diese beträgt 985,40 €. Bislang wurden 1110,20 angesetzt, sodass die Kostennote um den Betrag von 124,80 € zu kürzen ist. - 124,80 €

1,2 Terminsgebühr VVRVG Nr. 3104 aus 26.000,00 € 909,60 €

1,0 Einigungsgebühr VVRVG Nr. 1003 i.V.m. Nr. 1000 aus 20.000,00 € 646,00 €

1,5 Einigungsgebühr VVRVG Nr. 1000 aus 6.000,00 € 507,00 €

Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG: Insgesamt darf bei den Einigungsgebühren nicht mehr als eine 1,5 Gebühr aus 26.000,00 € abgerechnet werden. Diese beträgt 1137,00 €. Bislang wurden 1153,00 angesetzt, sodass die Kostennote um den Betrag von 16,00 € zu kürzen ist. - 16,00 €

Auslagenpauschale gemäß VVRVG Nr. 7002 20,00 €

Gesamtgebühren netto

4331,70 €

Anmerkungen:

Die Terminsgebühr fällt aus dem Gesamtwert der anhängigen und nicht-anhängigen Forderungen an.

Forts. S.10

Abwandlung 4:

Gebühren, wenn die Einigung mit obigem Inhalt schon auf der Baustelle, also noch im selbst. Beweisverfahren erreicht werden kann?

Für die außergerichtliche Tätigkeit – wie oben - :	989,00 €
Für die Tätigkeit im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens:	
1,3 Verfahrensgebühr VVRVG Nr. 3100 aus 20.000,00 €	839,80 €
anzurechnen ist die Geschäftsgebühr gemäß Vorbem. 3, Abs. 4 VVRVG in Höhe von 0,75 aus 20.000,00 €	484,50 €
355,30 €	
0,8 Verfahrensgebühr VVRVG Nr. 3101, Ziff. 2 aus 6.000,00 €	270,40 €
Abgleich nach § 15 Abs. 3 RVG: Insgesamt darf bei den Verfahrensgebühren nicht mehr als eine 1,3 Gebühr aus 26.000,00 € abgerechnet werden. Diese beträgt 985,40 €.	
Bislang wurden 1110,20 angesetzt, sodass die Kostennote um den Betrag von 124,80 € zu kürzen ist.	- 124,80 €
1,2 Terminsgebühr VVRVG Nr. 3104 aus 26.000,00 €	909,60 €
1,5 Einigungsgebühr VVRVG Nr. 1000 aus 26.000,00 €	1137,00 €
Auslagenpauschale gemäß VVRVG Nr. 7002	20,00 €
Gesamtgebühren netto	3556,50 €

Fazit:

Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise muss also künftig – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es keine Beweisgebühr mehr gibt – in Mandaten in denen eine Beweisaufnahme durch einen Sachverständigen zwingend erscheint, zum einen ein selbständiges Beweisverfahren angestrebt werden und zum anderen das Verfahren möglichst „auf der Baustelle“ erledigt werden. Die Durchführung des anschließenden gerichtlichen Verfahrens rechnet sich auf Grund des damit verbundenen, meist erheblichen Zeitaufwandes, nicht mehr. Da jedoch – realistisch betrachtet – eine Einigung zwar immer angestrebt, aber nicht durchgängig erreicht werden kann, muss der gebührenbewusste Anwalt auf den Anfall der Terminsgebühr im selbständigen Beweisverfahren achten, denn diese muss nicht auf die Gebühren des anschließenden Hauptsacheverfahrens angerechnet werden. Zum anderen muss das selbständige Beweisverfahren dem Hauptsacheverfahren tatsächlich vorangehen: Die Einigungsgebühr kann nur dann mit 1,5 abgerechnet werden wenn, ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig ist.

Praxistipp:

Damit das selbständige Beweisverfahren gebührentechnisch interessant wird – vor allem, weil es eine Beweisgebühr im RVG nicht mehr gibt – muss der Anwalt für den Anfall einer Terminsgebühr „sorgen“: Also Teilnahme am vom Sachverständigen anberaumten Ortstermin oder ein Telefonat mit dem Kollegen der Gegenseite in dem über eine gütliche Einigung der Angelegenheit diskutiert wird.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab

selbst. Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht und Zwangsvollstreckung

Aktuelles

Zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform kommt

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat am 7.4.2011 in Berlin ihre Pläne für die zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform vorgestellt. „Mit der mehrstufigen Insolvenzrechtsreform werden die Rahmenbedingungen so geändert, dass Insolvenz eine echte Chance zum Neuanfang bietet“, sagte die Bundesjustizministerin auf dem Achten Deutschen Insolvenzrechtstag in der Hauptstadt.

Die zweite Stufe der Reform gilt dem Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Der Anstieg auf 109.000 Verbraucherinsolvenzen im vergangenen Jahr zeigt, dass die Überschuldung privater Haushalte weiter zunimmt. Aber auch kleinere Unternehmen geraten häufig in finanzielle Schieflage. „Im Koalitionsvertrag haben wir uns darauf geeinigt, einen schnelleren Neustart zu ermöglichen, indem das Verfahren der Restschuldbefreiung von sechs auf drei Jahre verkürzt wird“, sagte Leutheusser-Schnarrenberger. Damit werde das wirtschaftliche Potential im Interesse aller so schnell wie möglich reaktiviert.



Restauratoren bei der Arbeit: Damals



Restauratoren bei der Arbeit: Heute

Die Beschleunigung der Restschuldbefreiung kann es nicht zum Nulltarif geben. „Es muss gezielte Anreize geben, möglichst viele Schulden zu begleichen, damit die beschleunigte Restschuldbefreiung auch im Interesse der Gläubiger ist“, erläuterte die Bundesjustizministerin. „Mein Vorschlag ist, eine Restschuldbefreiung nach drei Jahren nur zu ermöglichen, wenn in dieser Zeit die Verfahrenskosten und ein bestimmter Anteil der Schulden beglichen werden“, führte Leutheusser-Schnarrenberger aus. Zu denken sei an eine Quote von etwa einem Viertel. Erfüllt der Schuldner nicht diese Voraussetzungen, soll es wie bisher erst nach sechs Jahren zur Restschuldbefreiung kommen. (Quelle: Pressemeldung BMJ 01/2011)

Großbritannien: Neue Gerichtsgebühren

In Zivilprozessen vor dem Court of Appeal, dem High Court und den county courts sind in Großbritannien seit 4.4.2011 neue Gerichtsgebühren zu beachten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren ist der Schedule 1 der „Civil Proceedings Fees Order 2008“ zu entnehmen, die nunmehr durch Schedule 1 der „Civil Proceedings Fees (Amendment) Order 2011“ (<http://www.legislation.gov.uk/ukxi/2011/586/made/data.pdf>) ersetzt wurde (veröffentlicht als Statutory Instrument 2011 No. 586 (L. 2)). (Quelle: Germany Trade & Invest 2011, gtai-Rechtsnews 4/2011)

Interessante Entscheidungen

BGH: Verurteilungen wegen progressiver Kundenwerbung rechtskräftig

In den Jahren 2002 bis 2006 vertrieben die neun Angeklagten über eine Leipziger Firma Fortbildungsseminare zu den Themen Persönlichkeitsentwicklung und Motivation, Zeitmanagement, Rhetorik und Verkauf zum Preis von 3.200 Euro. Zugleich wurde auch die Vertriebsmitarbeit in der Firma beworben; es wurden Verdienstmöglichkeiten von mindestens 550,- Euro brutto für jedes erfolgreich vermittelte Seminar in Aussicht gestellt. Die Werbemaßnahmen richteten sich in erster Linie an Personen, die nach Arbeit oder Verdienstmöglichkeiten an den Wochenenden suchten; sie wurden aufgrund einer Zeitungsannonce, die eine Fahrertätigkeit offerierte, zu einer Präsentationsveranstaltung geladen. Die Angeklagten, die

Erfolg, als der Bundesgerichtshof auch bei den – sämtlich unbestraften – Angeklagten, gegen die das Landgericht unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen hatte, die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt hat.

Beschluss vom 24. Februar 2011 – 5 StR 514/09

Landgericht Leipzig – 11 KLs 208 Js 22395/03 – Urteil vom 26. März 2009

Karlsruhe, den 25. März 2011-03-25

§ 16 Abs. 2 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

Wer es im geschäftlichen Verkehr unternimmt, Verbraucher zur Abnahme von Waren, Dienstleistungen oder Rechten durch das Versprechen zu veranlassen, sie würden entweder vom Veranstalter selbst oder von einem



Abtransport aus der Werkstatt der Restauratoren



Transport in die Ausstellungsräume der Glyptothek

in unterschiedlichen Funktionen in der Vertriebsorganisation zusammenarbeiteten, verlangten als Voraussetzung für eine Vertriebsmitarbeit die Buchung eines Seminars. Erst nach Bezahlung der Seminarkosten wurde den geworbenen Personen der Mitarbeitervertrag ausgehändigt. Insgesamt wurden auf diese Art im genannten Zeitraum mindestens 4.605 Personen umworben; es wurden 3.959 Seminare vertrieben.

Das Landgericht Leipzig hat die Angeklagten der progressiven Kundenwerbung nach § 16 Abs. 2 UWG schuldig gesprochen und gegen sie – mit Ausnahme eines Angeklagten, der zu einer Geldstrafe verurteilt wurde – auf Freiheitsstrafen erkannt. Die Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafen wurde nur zum Teil zur Bewährung ausgesetzt.

Der 5. (Leipziger) Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revisionen der Angeklagten durch Beschluss als unbegründet verworfen. Er sah die für typische Kettenverträge geworbenen Mitarbeiter als Verbraucher im Sinne des § 16 Abs. 2 UWG an. Abzustellen war auf den Zeitpunkt, in dem sie erstmals durch das Absatzkonzept des Veranstalters angesprochen wurden und auf sie durch die Werbemaßnahme eingewirkt werden sollte. In dieser Phase waren sie noch nicht zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit entschieden. Da der Tatbestand des § 16 Abs. 2 UWG als Unternehmensdelikt (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) ausgestaltet ist, ist für die Vollendung des Delikts ausreichend, wenn mit der werbenden Tätigkeit begonnen wurde und dieses Verhalten unmittelbar in die Buchung eines Seminars einmünden sollte. Einen Verbotsirrtum hatte das Landgericht ebenfalls zu Recht ausgeschlossen. Zwar bestand eine unterschiedliche Entscheidungspraxis der Gerichte zu dem von den Angeklagten verfolgten System. Die Angeklagten hielten jedoch selbst eine Strafbarkeit für wahrscheinlich. Deshalb nahmen sie in die schriftlichen Verträge – wahrheitswidrig – die Klausel auf, dass zwischen der Mitarbeit im Vertrieb und der Buchung des Seminars kein Zusammenhang bestehe.

Einige der Angeklagten hatten allerdings mit ihren Revisionen insoweit

Dritten besondere Vorteile erlangen, wenn sie andere zum Abschluss gleichartiger Geschäfte veranlassen, die ihrerseits nach der Art dieser Werbung derartige Vorteile für eine entsprechende Werbung weiterer Abnehmer erlangen sollen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 49/2011 des BGH vom 25.03.2011)

Anzeige



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige

> Beitragsnachlässe
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR. ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)

> Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerkmal, Annahmegarantie

> Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe. Ich vertrau der DKV

BGH: Zur Umlagefähigkeit von Renovierungskosten bei Modernisierungsmaßnahmen in einer Mietwohnung

Der Bundesgerichtshof hat eine Entscheidung zur Umlagefähigkeit von Renovierungskosten getroffen, die infolge von Modernisierungsmaßnahmen in einer Mietwohnung entstehen.

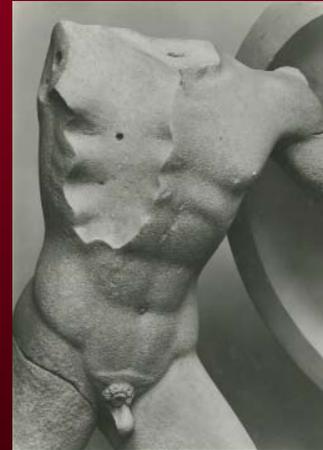
Die Beklagten sind Mieter einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus der Klägerin in Görlitz. Im Januar 2007 kündigte die Klägerin schriftlich den Einbau von Wasserzählern und eine darauf gestützte Mieterhöhung um 2,28 € monatlich an. Die Beklagten teilten der Klägerin daraufhin mit, dass der Einbau erst dann geduldet werde, wenn die Klägerin einen Vorschuss für die hierdurch erforderlich werdende Neutapezierung der Küche zahle. Dieser Forderung kam die Klägerin nach, erklärte jedoch, dass es sich auch insoweit um umlagefähige Modernisierungskosten handele, weswegen die Mieterhöhung entsprechend höher ausfallen werde. Nach Einbau des Wasserzählers legte die Klägerin die Gesamtkosten gemäß § 559 Abs. 1 BGB* um, woraus sich ein monatlicher Erhöhungsbetrag von 2,79 € ergab. Den auf den Tapezierungskostenvorschuss entfallenden Teilbetrag von jeweils 1,32 € zahlten die Beklagten 24 Monate nicht. Das Amtsgericht hat der auf Zahlung von 31,68 € nebst Zinsen und Erstattung von Rechtsanwaltskosten gerichteten Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

12 |

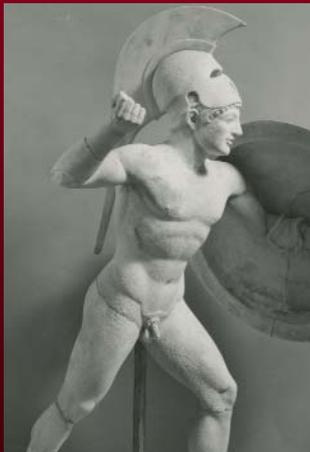
Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken (Modernisierung), oder hat er andere bauliche Maßnahmen auf Grund von Umständen durchgeführt, die er nicht zu vertreten hat, so kann er die jährliche Miete um 11 vom Hundert der für die Wohnung aufgewendeten Kosten erhöhen. (...)



Rechter Vorkämpfer, Westgiebel II, Zeichnung Von Carl Haller von Hallerstein. Berlin, Kunstbibliothek



Rechter Vorkämpfer mit Bettungen für die Ergänzungen, Westgiebel II



Rechter Vorkämpfer mit Ergänzungen Thorvaldsens, Westgiebel II



Rechter Vorkämpfer, Bettungen mit Gipsauftrag kaschiert, Westgiebel II

**§ 554 BGB: Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

(1) Der Mieter hat Maßnahmen zu dulden, die zur Erhaltung der Mietsache erforderlich sind.

(2) Maßnahmen zur Verbesserung der Mietsache, zur Einsparung von Energie oder Wasser oder zur Schaffung neuen Wohnraums hat der Mieter zu dulden. (...)

(4) Aufwendungen, die der Mieter infolge einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 machen musste, hat der Vermieter in angemessenem Umfang zu ersetzen. Auf Verlangen hat er Vorschuss zu leisten.

Urteil vom 30. März 2011 – VIII ZR 173/10
AG Görlitz – Urteil vom 14. Januar 2010 – 4 C 336/09
LG Görlitz – Urteil vom 23. Juni 2010 – 2 S 9/10

(Quelle: PM Nr. 52/2011 des BGH vom 30.03.2011)

Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte Erfolg. Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Vermieter die Kosten für Renovierungsarbeiten, die infolge von Modernisierungsmaßnahmen erforderlich werden, gemäß § 559 Abs. 1 BGB* auf die Mieter umlegen darf. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten nicht durch Beauftragung eines Handwerkers seitens des Vermieters entstanden sind, sondern dadurch, dass der Mieter entsprechende Arbeiten selbst vornimmt und sich die Aufwendungen nach § 554 Abs. 4 BGB** vom Vermieter erstatten lässt.

*§ 559 BGB: Mieterhöhung bei Modernisierung

(1) Hat der Vermieter bauliche Maßnahmen durchgeführt, die den Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöhen, die allgemeinen

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Gesetzentwurf zum Grauen Kapitalmarkt beschlossen - Merk fordert: "Volles Programm statt Schonwaschgang - der Graue Kapitalmarkt gehört weiß gewaschen!"

(PM 31/11 vom 06.04.2011)

Das Bundeskabinett hat am 6. April einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts beschlossen.

2. Münchener Mietgerichtstag



Amtsgericht München |



Münchener Anwaltverein e.V.

26.07.2011 08:30 bis ca. 14:00 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FAMiet

Justizpalast München, Schwurgerichtssaal (Saal 216 / 2. Stock), Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 09:30 Uhr **Grußworte**
Dr. Beate Merk,
Bayerische Staatsministerin der Justiz
und für Verbraucherschutz
Gerhard Zierl,
Präsident des Amtsgerichts München
RAin Petra Heinicke,
1. Vorsitzende des Münchener
Anwaltvereins

09:30 – 10:00 Uhr *Christian Ude,*
Oberbürgermeister der Landes-
hauptstadt München
Münchener Mieterprobleme

10:00 – 10:30 Uhr *RiBGH Dr. Karin Milger, Karlsruhe*
**Die aktuelle Rechtsprechung des
BGH - 1. Teil**

10:30 – 11:00 Uhr | Kaffeepause

11:00 – 11:30 Uhr *RiBGH Dr. Rhona Fetzer, Karlsruhe*
**Die aktuelle Rechtsprechung des
BGH - 2. Teil**

11:30 – 12:00 Uhr *Dr. Susanne Meßler, omnistat GmbH,*
München

**Wissenschaftliche Grundlagen der
Mietspiegelerstellung**

12:00 12:30 Uhr *RAin Beatrix Zurek,*
Vorsitzende des Mietervereins München
RA Rudolf Stürzer,
Vorsitzender Haus und Grund, München
RiAG Jost Emmerich,
Amtsgericht München,
RA Jörg Weißker, München

Kontroverse Mietspiegel

12.30 – 13.00 Uhr | Kaffeepause

13:00 – 13:30 Uhr *Prof. Dr. em. Volker Emmerich*
**AGB-Recht und Schönheits-
reparaturklauseln**

13:30 14:00 Uhr *VRiLG Dr. Frank Tholl, München*
**Mietprozesse aus Sicht des
Berufungsgerichtes**

14:00 Uhr **Verabschiedung**

ANMELDUNG

Bitte per Fax an: 089. 552 633-98

HP

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (siehe www.muenchener.anwaltverein.de) an:

[] **2. Münchner Mietgerichtstag | 26. Juli 2011:** 9:00 bis 14:00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 128,00 zzgl. MwSt (= € 152,32), für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen werden 4 Std. bestätigt nach § 15 FAO bestätigt.

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

[] ja [] nein

Ich bin DAV-Mitglied

Unterschrift/Stempel:

Teilnahmebedingungen: Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen. **Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt. **Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Gegenstand des Entwurfs ist vor allem die Regulierung des so genannten Grauen Kapitalmarkts. Dazu die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk: "Mit dem Vertrieb von Anteilen an geschlossenen Fonds sind Schäden in Milliardenhöhe verursacht worden. Wir haben seit langem Handlungsbedarf angemahnt und Vorschläge unterbreitet. Dass die Bundesregierung nun tätig wird und den Grauen Kapitalmarkt regulieren will, findet daher meine volle Unterstützung!"

Kritisch sieht die Ministerin aber, dass die Aufsicht über die freien Anlageberater und -vermittler allein bei den Landesbehörden verbleiben soll. "Es sprechen durchaus Gründe dafür, dass die Gewerbeämter oder die Industrie- und Handelskammern über die Zulassung der freien Berater und Vermittler entscheiden und damit vor allem prüfen, ob diese über die notwendige fachliche Qualifikation und eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen", so Merk. Der Vertrieb der Graumarktprodukte muss nach Ansicht der Ministerin dann aber durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwacht werden. Hier geht es unter anderem um die Offenlegung von Provisionen oder die Erstellung der Beratungsprotokolle. Merk: "Wenn die Bundesanstalt die Verkaufsprospekte prüft und den Vertrieb durch die Banken kontrolliert, dann ist es doch nur konsequent, dass sie auch die freien Berater und Vermittler beaufsichtigt." Die bayerische Ministerin sieht sich hier im Schulterschluss mit der Finanzwirtschaft. Merk: "Eine Fortsetzung der bisherigen Schieflage zwischen dem regulierten Markt und dem Vertrieb von Graumarktprodukten darf es nicht geben."

Enttäuscht zeigt sich Merk zudem darüber, dass der Gesetzentwurf auf strenge materielle Anforderungen an Graumarktprodukte und deren Initiatoren weitgehend verzichtet: "Fondsgesellschaften, die nicht über ein ausreichendes Startkapital verfügen, bei denen die Anleger keine hinreichenden Kontroll- und Mitspracherechte haben oder die aus dem Bauch heraus unrealistische Renditen versprechen, haben auf dem Markt nichts zu suchen."

Die bayerische Justiz- und Verbraucherschutzministerin mahnt: "Wir haben jetzt die Chance, das Anlegerschutzrecht mit einer tragfähigen Architektur auszustatten. Allein im Schonwaschgang bekommen wir den Grauen Kapitalmarkt aber nicht weiß gewaschen!"

Justizhaushalt im Landtag beschlossen

(PM 30/11 vom 06.04.2011)

Der Landtag beschließt heute den Haushaltsplan für das Justiz- und Verbraucherschutzressort. Staatsministerin Dr. Beate Merk: "Mit diesem Haushalt gewährleisten wir eine leistungsfähige und innovative Justiz. Bei Sicherheit und Rechtsfrieden gehen wir im Interesse unserer Bürger keine Kompromisse ein. Deshalb hat Bayern in diesem Bereich seit langem einen Spitzenplatz unter den deutschen Ländern."

Merk weiter: "Die Verhandlungen waren hart. Wir mussten auf Manches verzichten. Und doch können wir mit dem Ergebnis zufrieden sein. Die gewohnt qualitätvolle Arbeit der Justiz wird gewährleistet. Und wir haben auch Raum für neue, ambitionierte Projekte."

Der Schwerpunkt liegt laut Merk im Bereich der Sicherheit: "Sicherheit ist in einem freiheitlichen Rechtsstaat essentiell. Ohne Sicherheit sind alle Rechte wertlos. Ohne Sicherheit können unsere Bürgerinnen und Bürger ihre Rechte nicht leben."

Die Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erfordern ein neues Sicherheits- und Behandlungskonzept für Straftäter in Sicherungsverwahrung. Gleichzeitig muss laut Merk aber der Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor hochgefährlichen Straftätern höchste Priorität haben. Merk: "Deshalb bauen wir ein neues, separates Gebäude für Sicherungsverwahrte in Straubing. Die Gesamtkosten für diesen

Neubau werden bei 18 bis 20 Mio. EUR liegen. 12 Mio. EUR sind bereits im aktuellen Haushalt eingestellt und gewährleisten, dass Planung und Bau schnellstmöglich beginnen können. Dieses Geld brauchen wir, um die Haftbedingungen für Sicherungsverwahrte zu ändern."

Merk betont weiter: "Neben sicheren Einrichtungen brauchen wir aber auch ein modernes Behandlungs- und Resozialisierungskonzept für die betroffenen Straftäter."

Merk macht sich außerdem schon seit Jahren für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung für entlassene Straftäter stark. Der Bundesgesetzgeber hat hierfür nun die rechtliche Grundlage in den Regelungen zur Führungsaufsicht geschaffen. Merk: "Mit diesem wichtigen Instrument können Straftäter von weiteren Straftaten abgehalten werden. Die für 2011 und 2012 dafür im Haushalt vorgesehenen jeweils 500.000 Euro sind im Interesse der Sicherheit unserer Bürger ebenfalls Dank der ungekürzten Finanzmittel auch in den nächsten beiden Jahren fortgesetzt werden kann."

Auch das Präventionsprojekt "Kein-Täter-werden-Bayern" kann Dank der ungekürzten Finanzmittel in den nächsten beiden Jahren fortgesetzt werden. Merk: "Damit wollen wir Menschen mit pädosexuellen Neigungen erreichen, bevor aus ihren Neigungen Missbrauchstaten werden."

Der aktuelle Doppelhaushalt schafft außerdem die Voraussetzungen für ein neues Münchner Strafjustizzentrum, welches das sanierungsbedürftige Gebäude an der Nymphenburger Straße ersetzen soll.

Im Bereich des Verbraucherschutzes liegt ein wichtiger Schwerpunkt in der Verbraucheraufklärung und Verbraucherbildung. Merk: "Wichtig ist, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher ihre Rechte kennen und wissen, wo evtl. Fallen lauern. Einen Beitrag dazu leisten wir mit dem Verbraucherportal www.vis.bayern.de, wo tagesaktuelle Hilfe zur Selbsthilfe in nahezu allen verbraucherrelevanten Lebensbereichen angeboten wird." Mit dem Haushaltsansatz ist außerdem sichergestellt, dass die Beratung der Verbraucherverbände auf hohem Niveau fortgesetzt wird.

Für den Bereich der Zivilgerichtsbarkeit kündigt Merk die weitere Förderung der einvernehmlichen Streitbeilegung an: "Hier werden mit den Parteien gemeinsam Lösungen gefunden, die befrieden und in die Zukunft reichen. So können Folgeprozesse vermieden werden. Das bedeutet eine Entlastung der Justiz."

Im Personalbereich wurde für dieses und nächstes Jahr mit einem beachtlichen Stellenhebungsprogramm etwas erreicht, das den Beschäftigten in allen Ebenen zugute kommt. **So nannte Merk allein für dieses Jahr 71 Hebungen für Richter und Staatsanwälte sowie fast 650 Hebungen für Justizwachmeister.** Als großen sozial- und familienpolitischen Erfolg bezeichnete Merk die Möglichkeiten, 120 befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse umwandeln zu können. Sie machte aber auch deutlich, dass der Justiz eine generelle Personalverstärkung guttäte. "Ich werde mich in den kommenden Haushaltsverhandlungen konsequent dafür einsetzen, dass das in der Koalitionsvereinbarung verankerte Ziel, eine Verbesserung der Personalausstattung der Justiz um 400 Stellen, umgesetzt wird", so Merk. [...]

Merk fordert Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung

(PM 29/11 vom 05.04.2011)

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk unterstützt Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich und fordert eine umgehende gesetzliche Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung: "Der Bundesinnenminister hat absolut Recht, wenn Druck bei der Vorratsdatenspeicherung macht. Der Staat darf nicht tatenlos zusehen, wie seine Staatsbürger zu Opfern werden! Inzwischen ist es über ein Jahr her, dass das Bundesverfassungsgericht klare Vorgaben zur

München: Kampf um Troja | 200 Jahre Ägineten in München



Westgiebel des Aphaiatempels von Ägina, heutige Aufstellung



Rekonstruierter Westgiebel in klassizistischer Aufstellung. Kunstmarmorabgüsse mit angesetzten Marmorergänzungen Thorvaldsens



Ostgiebel des Aphaiatempels von Ägina, heutige Aufstellung



Rekonstruierter Ostgiebel in klassizistischer Aufstellung. Die Abstände zwischen den Figuren sind gegenüber der klassizistischen Aufstellung etwas verringert. Kunstmarmorabgüsse mit angesetzten Marmorergänzungen Thorvaldsens.

verfassungsmäßigen Ausgestaltung einer Neuregelung formuliert. Diese müssen nur noch in Gesetzesform gegossen werden. Ohne das Instrument der Vorratsdatenspeicherung haben unsere Strafverfolger erhebliche Probleme, beispielsweise Kinderpornografie effektiv zu bekämpfen. Auch darf man nicht vergessen: Die Richtlinie, die den Mitgliedstaaten der EU die Schaffung von Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung aufgibt, ist gültig und in nationales Recht umzusetzen. Daran hat auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nichts geändert!"

Eine klare Absage erteilt Merk an das sogenannte "Quick-Freeze-Verfahren": "Schon das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass das keine sachgerechte Alternative ist! Je nach Unternehmensphilosophie und Abrechnungsmodell des Telekommunikationsanbieters werden meist nur wenige Verbindungsdaten für wenige Tage oder Wochen gespeichert. Was aber nicht gespeichert oder schon gelöscht ist, kann auch nicht im Wege des Quick-Freeze gesichert werden."

werflichen Taten nicht immer schuldangemessen. Ich will, dass die Belange der Opfer und ihrer Angehörigen künftig noch stärker berücksichtigt werden können", so die Ministerin. Auch die Einführung des Warnschussarrestes sei eine langjährige Kernforderung Bayerns. Merk: "Der Warnschussarrest wirkt bei dem jungen Straftäter dem Eindruck entgegen, dass es sich bei der Bewährungsstrafe um einen Freispruch 2. Klasse handle. Außerdem bietet er die Möglichkeit, gleich zu Beginn der Bewährungszeit im Arrestvollzug die Weichen richtig zu stellen und nachdrücklichen erzieherischen Einfluss zu nehmen." Ein Gesetzentwurf des zuständigen Bundesjustizministeriums liegt den Ländern weiterhin nicht vor.

Personalia

Bundesverdienstkreuz für Kollegen Bestelmeyer, Raith und Völtz

Am 04. April 2011 wurde im Münchner Justizpalast den Kollegen **Jürgen Bestelmeyer**, **Jürgen Völtz** und **Hans-Thomas Raith** das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland aus den Händen Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk überreicht.

Den Verdienstorden verleiht der Bundespräsident Christian Wulff. Er ist die höchste Anerkennung, die die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht. Er wird verliehen für politische, wirtschaftlich-soziale und geistige Leistungen sowie für alle besonderen Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland, z.B. auch aus dem sozialen, karitativen und mitmenschlichen Bereich.

Merk zu den Geehrten: "Sie alle haben sich herausragend ehrenamtlich engagiert. Unsere Gesellschaft braucht Menschen wie Sie, die sich einsetzen, die sich am öffentlichen Leben beteiligen, die hin- statt wegsehen."

Die Münchner Rechtsanwälte Jürgen Bestelmeyer und Jürgen Völtz sowie der Nürnberger Rechtsanwalt Hans-Thomas Raith erhielten das Bundesverdienstkreuz in erster Linie für ihr ehrenamtliches Engagement in den Rechtsanwaltskammern.

Herr Rechtsanwalt Bestelmeyer ist seit 1992 Mitglied im Vorstand der RAK München und seit 2002 Vorsitzender der Abteilung V Gebührenrecht. Herr Rechtsanwalt Völtz ist seit 1986 Mitglied im Vorstand der RAK München und seit 1999 Vorsitzender der Abteilung IV Gebührenrecht.

Der Münchener AnwaltVerein gratuliert den Kollegen herzlich.
(Quelle: Bayer. Staatsministerium der Justiz, PM 28/11 vom 04.04.2011)

RAK München - Zwei neue Vorstandsmitglieder gewählt

Am Freitag, den 08. April 2011 fand die diesjährige Kammerversammlung der RAK München statt. Im Vordergrund standen die Wahlen, da in der letztjährigen Kammerversammlung zwei Vorstandssitze für den LG-Bezirk München I unbesetzt blieben.

RA Martin Lang und **RA Rolf G. Pohlmann** wurden in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt.

Der Münchener AnwaltVerein gratuliert beiden Kollegen herzlich und wünscht viel Erfolg für die neue Aufgabe. (Quelle: RAK München)



Nordwestliches Eckkroter. Torso einer Sphinx vom Dach des Tempels von Ägina.

Nordwestliches Eckkroter des Aphaia-tempels, im 19. Jahrhundert nicht als eine Sphinx erkannt und fälschlicherweise als Greif ergänzt. Kunstmarmorabguss mit originalen Ergänzungen von Thorvaldsen

Unterstützung erhält Merk von den Leitern der bayerischen Staatsanwaltschaften. Die Behördenleiter hatten sich am vergangenen Donnerstag im Rahmen einer Tagung einhellig für die Vorratsdatenspeicherung ausgesprochen.

Jugendstrafrecht

Merk fordert konsequente Umsetzung des Koalitionsvertrages - Erhöhung der Jugendstrafe und Warnschussarrest (PM 25/11 vom 30.03.2011)

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk drängt, den Berliner Koalitionsvertrag zügig und konsequent umzusetzen. Vor allem im Jugendstrafrecht, wo die Koalition die Umsetzung langjähriger bayerischer Gesetzesforderungen vereinbart hat, will Merk nun Ergebnisse sehen: "Massive Übergriffe Jugendlicher auf Unbeteiligte wie zuletzt an verschiedenen Berliner U-Bahnhöfen zeigen, dass wir noch konsequenter gegen Jugendgewalt vorgehen müssen. Ein wesentlicher Baustein dabei sind die vereinbarten Verbesserungen im Jugendstrafrecht." Merk fordert insbesondere den sogenannten Warnschussarrest sowie höhere Jugendstrafen für extreme Gewalttaten. "Es ist längst überfällig, dass das Höchstmaß der Jugendstrafe für Mord auf 15 Jahre erhöht wird. Die derzeitige Höchststrafe von 10 Jahren ist bei besonders grausamen und ver-

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2011/I: Mai bis Juli

Mai

■ RA Michael Klein	
05.05. Nebengüterrecht	2
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
06.05. Internationales Privatrecht	
Grundzüge u. "handling" von IPR-Fällen	9
■ Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
10.05. Expertenseminar Zwangsvollstreckung	6
■ Dipl. Rpfli Karin Scheungrab	
11.05. Berechnung des pfändbaren Einkommens	13
■ RiBGH i.R. Prof. Dr. Otto Teplitzky	
12.05. Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrens	4
■ VRiLG Ralf Mai	
13.05. Techn. Normen und Recht Der Baukaufvertrag	7
■ Prof. Dr. Peter Schüren	
16.05. Deutsches u. ausländisches Fremdfirmenpersonal im Unternehmen	10
■ RA Dr. Gernot Schulze	
17.05. Urheberrecht aktuell	5
■ RiBHG a.D. Prof. Dr. Reinhard Greger	
19.05. Neue Methoden alternativer Konfliktlösungen	12
■ RiAG Jost Emmerich	
23.05. Mietspiegel – gerichtliches Sachverständigen-gutachten - Eigenbedarf	7
■ Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M.	
24.05. Aktuelles Tarif- und Arbeitskampfrecht	10
■ RAin Isabell Conrad	
25.05. Beschäftigtendatenschutz 2011	11
■ VRiLG Dr. Nikolaus Stackmann	
26.05. Aktuelle Probleme bei Bankdarlehen	5
■ VRiBGH a.D. Gero Fischer	
27.05. Insolvenzanfechtung	6

Juni

■ RiArbG Thomas Holbeck	
07.06. Grenzsituationen des Arbeitnehmers	11
■ Prof. Dr. Helmut Köhler	
08.06. Informationspflichten und UWG	5
■ RA Dr. Harald Hohmann	
09.06. Internationales Vertragsrecht	3
■ RA FABau Dr. Wolfgang Koebke	
29.06. Architektenrecht aktuell	8
■ RA Prof. Dr. Georg Annuß	
30.06. Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht	12

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	3
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	4
Bank- und Kapitalmarktrecht	5
Insolvenzrecht	6
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	7
Zivilrecht	9
Arbeitsrecht	10
Alternative Konfliktlösung	12
Scheungrab-Seminare	13
Preise Scheungrab-Seminare	15
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	16
Anmeldeformular	17

Veranstaltungsort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 16

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke



Familie und Vermögen

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Nebengüterrecht

05.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

I. Strukturen des Familienvermögensrechts im kurzen Überblick

II. Gesamtschuldnerausgleich unter Ehegatten (§ 426)

1. Außenverhältnis
2. Innenverhältnis: Verteilungsmaßstab

III. Gesamtgläubigerausgleich unter Ehegatten (§ 430)

1. Art der Gemeinschaftskonten
2. Änderungen des Kontovertrages («Kontoumschreibung» und «Kontosperrung»)
3. Berechtigung an Guthaben beim Scheitern der Ehe
4. Ausgleichsansprüche bei mißbilligten Kontoverfügungen («Kontenplünderung»)

IV. Aufteilung von Wertpapieren

V. Ausgleich nach Gesellschaftsrecht (§§705ff)

VI. Gemeinschaftsrecht unter Ehegatten

1. Neuregelung Verwaltung und Benutzung
2. Auflösung von Miteigentum

VII. Auftragsrecht

1. Struktur der Anspruchsgrundlagen
2. Verbindlichkeiten im ausschließlichen Interesse eines Ehegatten
3. Bürgschaft für den Ehegatten
4. Abwicklung der Ansprüche nach Auftragsrecht

VIII. Vermögensverwaltung und Treuhand

1. Vermögensverwaltung
2. Ansprüche aus Treuhandverhältnissen

IX. Rückabwicklung von Zuwendungen

X. Ansprüche der Ehegatten untereinander

1. Checkliste der häufigsten Anspruchsgrundlagen
2. »Kontenplünderung« auf Grund Vollmachtmißbrauch

RA Michael Klein

– Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)

Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von

- Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, *Handbuch des Fachanwalts Familienrecht*
- Weinreich/Klein, *Fachanwaltskommentar Familienrecht*
- Familie und Recht (FuR): *Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis*
- Klein, *EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht*

RAin FAinFam Ingeborg Rakete-Dombek, Notarin (Betz Dombek Rakete, Berlin)

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnauseinandersetzung der Ehegatten

22.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

I. Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleich

1. Verfahrensfragen

– Neues Recht/Altes Recht
Widerklage (im Verbund?) – Teilurteil

2. Im Auskunftsverfahren

- Problem des genauen Trennungstages § 1379 Abs. 2 BGB – Auskunftsanträge der Gegenseite genau prüfen – Vermögens- oder Haushaltsgegenstand? Zugewinn oder Versorgungsausgleich?
- Privilegiertes oder echtes Anfangsvermögen?
- Negatives Anfangsvermögen der Gegenseite? Indexieren!

3. Eidesstattliche Versicherung

– Wann muss diese abgegeben werden?
Voraussetzungen, Zuständigkeit, Verfahren

4. In der Zahlungsstufe

- Verjährungseinwand/Verwirkungseinwand – Stundungseinrede – Grobe Unbilligkeit – Neue Kappungsgrenze (§§ 1378 Abs. 2, 1384 BGB) – Anrechnung von Zuwendungen an den Ehegatten

– Aufrechnungsmöglichkeiten gegen die Zugewinnausgleichsforderung

II. Auswirkung der neuen Rechtsprechung des BGH (Schwiegerelternschenkung) auf die Zugewinnauseinandersetzung der Ehegatten

1. Bisherige und neue Rechtsprechung des BGH
2. Ist jede Schenkung wirklich zugewinnneutral?
3. Problem der Indexierung
4. Was, wenn nur eine Teilentgeltlichkeit vorliegt?
5. Ist der Rückforderungsanspruch immer auch bestimmbar?
6. Was ist mit während der Ehe eintretenden Wertänderung des Schenkungsgegenstandes?
7. Schenkung und negatives Anfangsvermögen
8. Offene Verfahrensfragen

RAin I. Rakete-Dombek

- Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE Familienrecht im DAV
- Mitberausgeberin der „NJW“ (C.H.Beck) und der „Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ (C.H.Beck)
- Mitglied der Expertenkommission des Familienverfahrensrechts des Bundesjustizministeriums (2003 bis 2005)
- Mitautorin bei „Münchener Anwaltsanwaltsbuch für Familienrecht“ (C.H.Beck), „Anwaltskommentar BGB, Bd.4: Familienrecht“ (Dt. Anwalt Verlag)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 17

Unternehmensrechtliche Beratung

RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann & Partner, Büdigen)

Internationales Vertragsrecht: Pflichten, Rechte und Risiken

09.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

1. Zentrale Pflichten beim internationalen Liefervertrag und anwendbares Recht

- Anwendbares Recht
- Zentrale Verkäuferpflichten (nach CISG = UN-Kaufrecht)
- Rechtsbehelfe des Käufers (nach CISG)
- Einbezug von AGB und Bedeutung von Incoterms

2. Leistungsstörungen, Zuständigkeiten, Risiken

- Leistungsstörungen/Schadensersatz: Voraussetzungen, Umfang, Begrenzung
- zuständiges Gericht/Schiedsklausel
- Hinweise zu Risiken bei Akkreditiven

3. Die größten Risiken nach Exportkontroll- und Kartellrecht

- Exportverbote, Genehmigungen, Recherchepflichten (bzgl. Güter, Verwendungen, Personen), Berichtspflichten
- Drohende Sanktionen und Anforderungen an ein Risikomanagement
- Kartellrechtliche Risiken

4. Hinweise zur Vertragsoptimierung

- Vermeiden von Vertragsnichtigkeit
- Risikominimierung und Risikoweitergabe
- Kurz-Resümee
- Beantworten von Fragen

RA Dr. Harald Hohmann

- „führender Name in der Exportkontrolle“ (JUVE-Handbuch)
- seit 2002 Partner der Kanzlei Hohmann & Partner (www.hohmann-partner.com)
- Privatdozent v.a. an der Universität Frankfurt/Main
- Herausgeber eines Standardwerks zum Exportrecht: Kommentar zum Ausfuhrrecht, München 2002
- Autor von: „Gestaltung internationaler (Liefer-) Verträge“, Management Circle Lebrgang Internationales Vertragsmanagement, Lektion 1, 5. Aufl. 2010
- Mit-Autor von weiteren Büchern zum Außenhandelsrecht, u. a. Böer Hrsg., Praxis der US-Exportkontrolle, Köln 2008, Puschke Hrsg., Basiswissen Sanktionslisten, Köln 2008 (vgl. Homepage der Kanzlei)

RA Prof Dr. Wulf Goette (Of Counsel Gleiss, Lutz Rechtsanwälte, Stuttgart), Vors. Richter am BGH a.D.

Probleme gescheiterter Immobilienfonds

14.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap oder FAHandels- u. GesR

In der Vergangenheit sind – vornehmlich aus Gründen der Steuerersparnis – zahlreiche Anleger dazu gebracht worden, sich an Immobilienfonds-Gesellschaften zu beteiligen. Aus unterschiedlichen Gründen haben sich die für den Beitrittsentschluss zugrunde gelegten Erwartungen nicht erfüllt, so dass die Projekte in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Wie mit den hieraus für die Gesellschafter wie die Gesellschaften entstehenden Problemen umzugehen ist, ist eine die beratende und gerichtliche Praxis in jüngerer Zeit vielfältig beschäftigende Frage. Das Seminar will diese Fragen aufgreifen und die bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenen Antworten vorstellen. Neben der Darstellung der Grundlagen dieser Anlagemodelle sollen die Ausstiegsmöglichkeiten der Anleger (z.B. Prospekthaftung, Haustürwiderruf, Regeln der fehlerhaften Gesellschaft) behandelt, aber auch erörtert werden, welche Möglichkeiten die Gesellschaften zur Sanierung und Fortführung der Gesellschaft haben.

Im Einzelnen:

I. Grundlagen

II. Gesellschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

- Nachschusspflicht und § 707 BGB
- Mehrheitsklauseln
- Beschlussmängelstreitigkeiten
- Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung
- Abtretung des Freistellungsanspruchs des Treuhänders
- Sanierungsversuche und „Trittbrettfahrertum“
- Regeln der fehlerhaften Gesellschaft, (quotale Haftungsbeschränkung)

III. Insbesondere: „Sanieren oder Ausscheiden“

IV. „Prospekthaftung“

RA Prof. Dr. Wulf Goette

- bis 2010 Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des BGH
- Mitherausgeber von ZGR, NZG und GWR
- Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR
- u.a. Mitherausgeber und Mitautor der Münchener Kommentare zum Aktiengesetz und zum GmbHG (C.H.Beck)

Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4, 80335 München

→ direkt gegenüber:

der Hauptbahnhof

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

UN-Kaufrecht

20.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAHandels- u. GesR

Ein schneller Einstieg in das IPR der Kaufverträge, das gerade durch die sog. ROM I-Verordnung umgestaltet wird, sowie die Grundstrukturen und das Haftungssystem des UN-Kaufrechts.

→ Im Mittelpunkt stehen dabei die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, welche das UN-Kaufrecht in weitaus stärkerem Maße gewährt, als das seit dem 1.1.2002 geltende deutsche Kaufrecht. Das gilt auch und insbesondere für AGB-rechtliche Fragen, wo sich durch Anwendung des CISG in Kombination mit Rechtswahlklauseln deutlich mehr Freiraum gewinnen lässt, als ihm die jüngste Rechtsprechung des BGH auch im Verhältnis zwischen Unternehmern gewährt.

A. Grundlagen des Internationalen Vertragsrechts

B. UN-Kaufrecht

1. Allgemeines
2. Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich, Lückenfüllung (Art. 1–6 CISG)

3. Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13 CISG)
 4. Vertragsschluss und Vertragsänderung (Art. 14–24, 29 CISG)
 5. Pflichten des Verkäufers, Gewährleistung (Art. 30–44 CISG)
 6. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers (Art. 45–52 CISG)
 7. Pflichten des Käufers (Art. 53–60 CISG)
 8. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers (Art. 61–65, 74 ff CISG)
 9. Gefahrtragung, Zinsen, Verjährung
- C. Die wesentlichen Unterschiede zwischen CISG und BGB/HGB
- Vor- und Nachteile
 - Gestaltungschancen bei seiner Anwendung

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

RiBGH i.R. Prof. Dr. Otto Teplitzky

Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- und Markenstreitverfahrens

12.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

I. Vorverfahren

Wichtige Rechtsprechung – auch des BGH – zur Abmahnung und zum Abschluss schreiben (u. a. Vollmachtovorlage, Zweitabmahnung, Kostenerstattung bei Teilerfolg, Gebührenhöhe); Entwicklungen und offene Fragen bei der Unterwerfung (u. a. Auslegungsfragen, Einschränkungen und Risiken, "aufgedrängte" Unterwerfung, Vertragsstrafe als Schadensersatz und als Gesamtschuld)

II. Einstweilige Verfügung

Mindestformen des rechtlichen Gehörs (Schutzschrift und einige ihrer Probleme, Vortrag der Abmahnung, Gehör bei richterlichen Hinweisen an den Antragsteller); Dringlichkeitsfragen (u. a. erforderlicher Kenntnisgrad, Bedeutung der Vollziehungsfrist, Vollstreckungsverzicht); Neues vom "Forum-Shopping";

Zerfungswirkung ab Verkündung und § 945 ZPO; (regelnde) Feststellungen im Verfügungsverfahren?; BGH-Entscheidungen zur Abschlusserklärung.

III. Klageverfahren und Zwangsvollstreckung

Neue BGH-Entscheidungen zum Klageantrag und zur "Kernlehre"; Stand der Diskussion zum Streitgegenstand und zur alternativen Klagebegründung; Zuständigkeit speziell bei Internet-Delikten, Präklusion und Verjährung sowie Verjährung und Erledigung der Hauptsache; neue Entscheidungen und offene Fragen – auch im Blick auf die Umsetzung der Durchsetzungsrichtlinie – im Auskunft- und Schadensersatzprozess; Zwangsvollstreckungsfragen (Abschaffung des Fortsetzungszusammenhangs, mehrere Neuerungen bei der Zwangsvollstreckungsabwehrklage u. a.).

Prof. Dr. Otto Teplitzky

- Einer der renommiertesten deutschen Wettbewerbsrechtler und – Autor z.B. von »Teplitzky, Wettbewerbsrechtliche Ansprüche und Verfahren« (Heymanns; jetzt Wolters & Kluwer)
- Mitherausgeber von »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG - Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)
 - www.dr-teplitzky.de

Neuer Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4, 80335 München

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 17

RA Dr. Gernot Schulze (Schulze Küster Müller Mueller, München)

Urheberrecht aktuell

17.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAUrb oder FAGewRS**

1. Neue Rechtsprechung

- zur Schutzfähigkeit von Werken
- zur Urheberschaft, Urhebervermutung
- zum Urheberpersönlichkeitsrecht
- zu den Verwertungsrechten
- zum Urhebervertragsrecht
- zu den Schranken des Urheberrechts
- zu den verwandten Schutzrechten des Urheberrechts
- zu einzelnen Fragen der Rechtsdurchsetzung
- zu einzelnen Fragen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Die Besonderheiten des IT-Rechts im Zusammenhang mit Filesharing, richterlichen Anordnungen und Massenabmahnungen werden **nicht** behandelt.

2. Ausblick auf etwaige Neuregelungen des Gesetzgebers

- zu vergriffenen Werken
- zu verwaisten Werken
- zum Leistungsschutz für Presseverleger

RA Dr. Gernot Schulze

- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- Lehrbeauftragter der Universität Passau
- stellvertretender Vorsitzender des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht in der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

Informationspflichten und UWG

08.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS**

I. Im UWG enthaltene Informationspflichten

1. Informationspflichten bei Verkaufsförderungsmaßnahmen (§ 4 Nr. 4 und 5 UWG)
2. Pflicht zur Erteilung wesentlicher Informationen vor, bei und nach Vertragsabschluss (§ 4 Nr. 3, § 5a II – IV UWG)

II. Außerwettbewerbsrechtliche Informationspflichten als Marktverhaltensregelungen

1. Bedeutung der UGP-Richtlinie für die Anwendung des § 4 Nr. 11 UWG

2. Für die Praxis wichtige Regelungen

- PAngV
- DL-InfoV
- Produktbezogene Informationspflichten
- Unternehmensbezogene Informationspflichten
- Geschäftsbezogene Informationspflichten
- Sonstiges

III. Sanktionen bei Pflichtverletzungen

Prof. Dr. Helmut Köhler

Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
Co-Autor u.a. von »Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar« (C.H.Beck); »Jacobs/Lindacher/Teplitzky, UWG – Großkommentar der Praxis« (de Gruyter)

Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Goette, Probleme gescheiterter Immobilienfonds: Seite 3

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am LG München

Aktuelle Probleme bei Bankdarlehen

26.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKap**

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung durch Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die je nach Aktualität erweitert werden:

1. Bereicherungsansprüche nach unwirksamen Vertragsschluss
2. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung bei Darlehensgewährung
3. Verbundene Geschäfte
4. Haustürgeschäfte
5. Haftung als Mitdarlehensnehmer
6. Keine Haftung von Treugebern für Darlehen von Publikumsgesellschaften
7. Verbrauchergeschäfte
8. Kondition von Schuldversprechen
9. Wechselseitige Zinsansprüche
10. Verjährung
11. Einwendungsverzicht

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Scheungrab, Berechnung des pfändbaren Einkommens: Seite 13

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Expertenseminar Zwangsvollstreckung

Erfolgreiche Mobiliarzwangsvollstreckung – EV-Verfahren, Ausblick auf das Gesetz zur Sachaufklärung

Tagesseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

10.05.2011: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

1. Mobiliarvollstreckung

- Kombiauftrag: Erfolg durch konkrete Beauftragung und Information des GV
- Vorgehen gegen Gerichtsvollzieher
- Sichere Geltendmachung der Kosten und Gebühren der Teilzahlungsvereinbarung

2. EV-Verfahren

- Taktisch kluge und richtige Antragstellung: Beschleunigung durch den Gläubiger

3. Erfolge durch penible Auswertung des Vermögensverzeichnisses

4. Nachbesserung & wiederholte Abgabe vor Ablauf der 3-Jahres-Frist

- Fragerecht des Gläubigers - Formulierung des eigenen Fragenkatalogs

5. Ausblick auf die anstehenden Gesetzesänderungen durch das Gesetz zur Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher

- Die wesentlichen Änderungen im Überblick
- Neue, richtige, vollständige und gekonnte Antragstellung
- Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher: Auskunftsrechte des GV – Auskunftspflichten Dritter über

Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

- Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan: neue Befugnisse des Gerichtsvollziehers
- Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses
 - Elektronische Führung – zentrale Verwaltung
 - Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner
 - Gesetzliche Vorgaben und Regelungen
 - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
 - Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer
- Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung
 - Wiederholung bereits schneller - nach 12 Monaten und früher – und bei Änderung der Vermögensverhältnisse möglich!

Checklisten – aktuelle Rechtsprechung -
Übersichten – Diskussion

Teilnahmegebühr (inkl. Seminarunterlagen und Getränke)
für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung” und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des “Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht” (C.H.Beck)

Vors. Richter am BGH a.D. Gero Fischer, Freiburg

Insolvenzanfechtung

27.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAInso

1. Anfechtbare Rechtshandlung

2. Gläubigerbenachteiligung

3. Zahlungsunfähigkeit

4. Kongruenz/Inkongruenz

5. Benachteiligungsvorsatz

6. Die Vermutung des

§ 133 Abs. 1 Satz 2 InsO

7. Unentgeltliche Leistung

8. Bargeschäft

9. Zeitpunkt der Rechtshandlung

10. Insolvenzanfechtung

11. Besonderheiten bei Gesellschafts- und Gesellschafterinsolvenz

12. Zinsansprüche

VRi BGH a.D. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 17

Immobilien

VRiLG Ralf Mai, München

Technische Normen und Recht I Der Baukaufvertrag

Zwei aktuelle baurechtliche Problemfelder und deren Klärung

13.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

1. Technische Normen und Recht

- *Rechtliche Einordnung der kodifizierten technischen Regelwerke. Gibt es eine Subrechtsordnung der techn. Regeln?*
- *Die gerichtliche Praxis zeigt, dass nicht nur im Kreise der Techniker und Sachverständigen, sondern auch bei Anwälten und bei Gericht nicht immer Klarheit herrscht, welche rechtliche Bedeutung den Regelwerken zukommt. Dies zu klären, soll Gegenstand des Seminars sein.*

2. Der Baukaufvertrag

- *Die weit reichenden Folgen des im Rahmen des SRMG novellierten § 651 BGB.*
- *Werkvertragsrecht oder Kaufrecht?*
- *Haftungsfälle für Juristen und Techniker bei einer falschen rechtlichen Einordnung.*

VRiLG Ralf Mai

- *Vorsitzender Richter einer Baukammer des LG München I*
- *Mitautor im Handbuch des privaten Baurechts (C. H. Beck), Kleine-Möller/Merl (Hrsg)*
- *Referent an der Richterakademie in Trier zu baurechtlichen Themen*
- *gerichtsinterner Mediator, außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter*

RiAG Jost Emmerich, München

Mietspiegel – gerichtliches Sachverständigengutachten – Eigenbedarf

23.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMietuWEG

A. Voraussetzung der formellen Wirksamkeit eines Mieterhöhungsverlangens

Mietspiegel als Begründungsmittel – Vergleichswohnungen – Typengutachten – Änderung der Mietzinsstruktur – Mängelbehebung im Prozess

B. Der Mietspiegel

Voraussetzungen der Qualifizierung – Datenbasis des Mietspiegels – Tragweite der Vermutungswirkung – Widerlegung der Vermutungswirkung – Zulässigkeit des Sachverständigengutachtens als Beweismittel

C. Die Anforderungen an ein gerichtliches Sachverständigengutachten

Sachvortrag der Parteien zu den Ausstattungs-

und Lagemerkmalen der Wohnung – Inhalt des Beweisbeschlusses – Auswahl des Sachverständigen – gerichtliche Leitung des Sachverständigen – Umfang der Tätigkeit des Sachverständigen – gerichtliche Prüfung der Qualität des Sachverständigengutachtens – Offenlegung der Daten – Äußerungen des Sachverständigen zu strittigen Fragen – Anhörung des Sachverständigen

D. Neue Rechtsprechung zum Eigenbedarf

(u.a. Das privilegierte Dienstmädchen – Die Zweitwohnung – Schilderung der derzeitigen Wohnverhältnisse in der Begründung – Unwahrheiten in der Begründung erlaubt?)

RiAG Jost Emmerich

- *Richter am Amtsgericht München*
- *Organisator des Münchner Mietgerichtstages*

RA FABau Dr. Wolfgang Koeble (Koeble – Donus – Fuhrmann – Locher – Schotten, Reutlingen)

Architektenrecht aktuell

29.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

1. Vertragsrechtliche Fragen

- Zustandekommen und Umfang des Architektenvertrages

2. Honorarfragen

- Anrechenbare Kosten und Nachträge
- Baukostenberechnungsmodell
- Möglichkeiten der Honorarvereinbarung

3. Haftungsfragen

- Geltendmachung von Mängeln
- Haftung bei Beteiligung mehrerer

RA Dr. Wolfgang Koeble

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Mitautor bzw. Mitherausgeber verschiedener Standardwerke: HOAI-Kommentar; Münchener Prozessformularbuch: Privates Baurecht; Kompendium des Baurechts; Münchener Prozessformularbuch (alle C.H.Beck)
- mehr als 50 Beteiligungen an Schiedsgerichten in komplexen Bau- und Anlagenbausachen
- als Gutachter und Schiedsgutachter in zahlreichen Fällen tätig

RAuN Dr. Michael Schultz (Schultz und Seldeneck, Berlin)

Gewerberaummietrecht aktuell

Wiederholung: 05.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMietuWEG

1. Neueste Rechtsprechung zu Formvorschriften, insbesondere

- Übersicht über die neueste Rechtsprechung
- Wer muss den Mietvertrag für eine AG/GmbH/GbR unterschreiben?
- Wann sind bei Änderungen der Bauausführung/Ausstattung förmliche Nachtragsvereinbarungen notwendig?
- Lösung durch qualifizierte salvatorische Klausel?
- Wann müssen gewerbliche Mietverträge notariell beurkundet werden?

2. Transparenzgebot und AGB-Problematik zu ausgewählten Themen

- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Fläche
- Transparenzgebot und DIN-Vorschriften/Instandsetzung
- Transparenzgebot und Verwaltungskosten
- Transparenzgebot und Centermanagerkosten
- Transparenzgebot und Öffnungszeiten
- Zulässigkeit von Instandsetzungs- und Instandhaltungsklauseln
- Zulässigkeit von isolierten Endrenovierungsklauseln

3. Miethöhe und Wertsicherung

- Miethöhe und Wucher
- Wirtschaftliche Bedeutung der Wertsicherung

- Verfassungsmäßigkeit des Preisrechts
 - Preisklauselverbot nach dem PrKG
 - Grundsatz der schwebenden Wirksamkeit
 - Automatische Gleitklauseln
 - Leistungsvorbehalt
 - Prozentklauseln
- ### 4. Sicherung der Vertragsparteien
- Kautions
 - Patronatserklärung
 - Mieterdienstbarkeit
 - Räumungs-/Zahlungsunterwerfung
 - Dauernutzungsrecht

5. Probleme bei Veräußerung

- Kauf bricht nicht Miete
- Vermietung vom Reißbrett
- Vorzeitiger Auszug
- Übergangsprobleme

6. Neueste Rechtsprechung zu Umfeldmängeln

7. Sonstige aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Gewerberaummieth

RAuN Dr. Michael Schultz

- spezialisiert auf gewerbliches Mietrecht und rechtliche Due Diligence bei Immobilienverkäufen
- Mitherausgeber der "NZM"
- zahlreiche Veröffentlichungen zum gewerblichen Mietrecht

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Der bauvertragliche Vergütungsprozess

15.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Behandelt werden die zentralen Probleme bei der Abrechnung und Durchsetzung von Vergütungsansprüchen des Bauunternehmers. Gegenstand des Seminars sind unter anderem folgende Problembereiche:

1. Vergütung bei geänderten und zusätzlichen Leistungen,
2. Preiskorrektur bei Mengenänderungen,
3. Besonderheiten der Abrechnung beim Pauschalvertrag und des Stundenlohnvertrag,
4. Vergütung notwendiger, aber nicht beauftragter Leistungen,
5. Anpassung der Vergütung bei Kalkulationsirrtum und Störung der Geschäftsgrundlage,
6. Abrechnung nach (Teil-) Kündigung und Vertragsaufhebung,
7. Preis- und Leistungsnebenabreden, Nachtragsabwehrklauseln, Komplettheitsklauseln,
8. Aufrechnungsverbote,
9. Fälligkeit der Vergütung, Abschlagszahlung, Schlusszahlung
10. Prüfbarkeit der Schlussrechnung
11. Einwendungen und Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers,
12. Verjährung des Vergütungsanspruchs, Schlusszahlungseinrede
13. Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs des Auftraggebers

Dr. Heinrich Merl

- Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung« (Deutscher Anwalt Verlag)
- Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

Zivilrecht

→ Lorenz, UN-Kaufrecht: Seite 4

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Internationales Privatrecht – Grundzüge und „handling“ von IPR-Fällen

Neuer Termin: 06.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

A. Allgemeiner Teil

I. Funktion und Bedeutung des IPR

II. Rechtsquellen des IPR:

1. Nationales Recht
2. Staatsverträge
3. Europarecht: Die neuen „Rom-Verordnungen“, geplante Rechtsakte im Bereich des Familien- und Erbrechts

III. Grundlegende Mechanismen des IPR

1. Die Verweisungstechnik, anwendbares Recht und Ergebniskorrektur
2. Anknüpfungsgrundsätze: Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsprinzip

IV. Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts

1. Praktische Hinweise
2. Verfahrensrechtliche Fragen im streitigen

Zivilprozess und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Pflichten des Gerichts, Amtsermittlungsgrundsatz, Mitwirkungspflicht der Parteien)

V. Revisibilität von Ermittlungs- und Anwendungsfehlern bzgl. ausländischen Rechts

VI. Herangehensweise an Fälle mit internationalem Bezug in der Praxis, Besonderheiten der Beratungssituation

B. Besonderer Teil: Überblick über einzelne Rechtsgebiete

- I. Personen- und Familienrecht
- II. Gesellschaftsrecht
- III. Erbrecht
- IV. Vertragliches Schuldrecht
- V. Außervertragliches Schuldrecht
- VI. Sachenrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei »Münchener Kommentar zum BGB«, »Bamberger/Roth« (beide: C.H. Beck), »Staudinger« (Sellier/de Gruyter)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

Deutsches und ausländisches Fremdfirmenpersonal im Unternehmen

– Neue Risiken und kosteneffiziente Risikominimierung

Neuer Termin: 16.05.2011: 09:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Leiharbeitnehmer und Werkunternehmen aus den EU-Staaten Osteuropas; *Zusammenschlüsse zweifelhafter Selbständiger, die als OHG, KG oder GmbH auftreten und Leistungen erbringen; Werkverträge (?) von Werkunternehmern mit Überlassungserlaubnis; „Christliche“ Tarifverträge in der Leiharbeit – die Folgen der BAG-Entscheidung vom 14.12.2010. Die Veranstaltung informiert realistisch über die neuen und alten Risiken beim Fremdfirmeneinsatz mit in- und ausländischen Vertragspartnern (Leiharbeit/Werkleistungen). Sie soll helfen, diese Risiken zu erkennen und sie zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren.*

Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

1. Werkvertrag – Scheinwerkvertrag: Einführung

- Abgrenzung für die Praxis
- Risikobewertung und Risikobegrenzung

2. Die Tarifunfähigkeit der CGZP und die Folgen

- Bewertung der BAG-Entscheidung vom 14.12.2010
- Folgen für die Vergangenheit
- Folgen für die aktuellen „christlichen“ Tarife in der Leiharbeit

3. Werkverträge mit Zusammenschlüssen von einzelnen Dienstleistern:

- „Spargelpflücker KG“ oder: „Die Wiederbelebung der Eigengruppe?“
- Risiken, Abgrenzungsfragen

4. Zweifelhafte Werkverträge mit Überlassungserlaubnis

- Haftungsfolgen bei Scheinwerkverträgen mit Überlassungserlaubnis
- Möglichkeiten der weiteren Risikobegrenzung

5. Werkverträge mit Unternehmen aus dem EU-Ausland

- Besondere Haftungsrisiken bei Scheinwerkverträgen
- Risikobegrenzung durch Entsendebescheinigung (A1)

6. Ausländische Leiharbeitnehmer

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Was sind die Risiken?
- Risikominimierung durch Entsendebescheinigung (A1)

Prof. Dr. Peter Schüren

lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 20 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal. Er ist Herausgeber und Mitautor des Kommentars zum Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (C.H.Beck), der 2011 in der fünften Auflage erscheinen wird.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

Aktuelles Tarif- und Arbeitskampfrecht

24.05.2011: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

I. Tarifrecht:

1. **Grundlage der Tarifautonomie: Art. 9 Abs. 3 GG in der Ausdeutung der Rechtsprechung des BAG und BVerfG**
2. **Innen- und Außengrenzen der Tarifautonomie**
3. **Beständigkeit und Ablösung tarifvertraglicher Bindungen**
4. **Kontrollmaßstäbe der Tarifverträge**
5. **Bezugnahmeklauseln**
6. **Differenzierungsklauseln**

II. Arbeitskampfrecht:

1. **Sympathiestreik**
2. **Flashmob und Co.**

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentags, des Vorstandes der Internationalen Gesellschaft für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit sowie stellvertretender Vorsitzender des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg.

- Autor z.B. von »Arbeitnehmer-Entsendegesetz: AEntG«, »Handbuch Tarifrecht«, 1. Aufl. (beide 2010/2011: C.H.Beck); »Tarifautonomie im Wandel«, 1. Aufl., 357, 2010, Nomos
- Co-Autor z.B. bei »Richardi, Betriebsverfassungsgesetz«, »Wiedemann, Tarifvertragsgesetz«, »Fleischer, Handbuch des Vorstandsrechts«, »Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGG)«, »Wilhelm Dütz; Gregor Thüsing, Arbeitsrecht«, 15., neu bearbeitete Aufl. 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (inkl. Seminarunterlagen und Getränke):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 17

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Beschäftigtendatenschutz 2011 - Praktische Handhabung der neuesten Entwicklungen

Wiederholung: 25.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

Spätestens seit Einführung des § 32 Bundesdatenschutzgesetz werden Beschäftigtendaten als Gefahrgut wahrgenommen. Der Reformprozess im Beschäftigtendatenschutz dauert an. Das Bundeskabinett hat am 25. 08. 2010 einen Gesetzesentwurf mit detaillierten Regelungen beschlossen. Der Bundesrat hat am 5.11.2010 kritisch Stellung genommen (BR-Drs. 535/10). Es ist mit einer Novellierung in 2011 zu rechnen. Teilweise sind erhebliche Anpassungen in der bisherigen Praxis vieler Arbeitgeber erforderlich, die auch in der arbeitsrechtlichen Beratung berücksichtigt werden müssen. Geschäftsprozesse und Datenumgang in den Personalabteilungen, Rechtsabteilungen, Revisionsabteilungen u.ä. müssen auf den Prüfstand gestellt werden, nicht zuletzt wegen der zahlreichen neuen Informations- und Unterrichtungspflichten für den Arbeitgeber.

1. Grundlagen des Datenschutzes für das Verständnis des § 32 BDSG

- Grundrechtsschutz (Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, „Computergrundrecht“), EU-Grundrecht
- Entwicklung des BDSG (Richtlinie 95/46/EG, BDSG-Novellen 2009)
- Aufbau und Prinzipien des BDSG (Verbotsprinzip, Datenvermeidung- und Datensparsamkeit, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen etc.)
- Erlaubnistatbestände außerhalb des BDSG (TKG, TMG u.a.)
- Arbeitnehmereinzwilligung (neue Grenzen?), Betriebsvereinbarungen

2. § 32 BDSG 2009

- „Fremdkörper“ mit weitreichenden Konsequenzen

- Anwendungsbereich, Definitionen (freie Mitarbeiter, Papierakten etc.)
- Abgrenzung zu § 28 BDSG und andere Streitfragen und Defizite
- Zulässigkeit personenbezogener Stichproben (Datenübermittlung an Fördergeber/Subventionsstellen, Einblick in die Personalakte, eskalierende Stufenmodelle)
- Compliance, Aufdeckung von Straftaten (interne Ermittlungen, Korruptionsbekämpfung, Abgleich von Kontodaten, Screening)

3. Konzerndatenschutz und Outsourcing

- Datenweitergabe im Konzern (Funktionsübertragung, Konzernbezug von Arbeitsverhältnissen, Matrix-Strukturen)
- § 11 BDSG 2009 bei externer Verarbeitung von Beschäftigtendaten, Cloud
- E-Learning-Portale, Mitarbeiterumfragen durch Externe, Firmenkreditkarte

4. Dienstliche und private Nutzung von Telefon, E-Mail und Internet

- Arbeitgeber als Diensteanbieter im Sinne des TKG und TMG
- Datenschutzerfordernisse bei Viren-, Spamfilter, Archivierung u.a. Sicherheitsmaßnahmen
- Notwendige betriebliche Regelungen zur Nutzung von Telefon/Smartphones, E-Mail und Internet (Abwesenheitsregelung, Geräterückgabe, Kontrollen)

5. Novellierung des Beschäftigtendatenschutz

- Datenerhebung grds. nur noch mit Kenntnis des Bewerbers/Beschäftigten
- Bewerbungsphase und Fragerecht (Bewerber „googlen“, Social Networks)
- Eignungstest und Gesundheitsuntersuchung
- Videoüberwachung, Ortungssysteme, biometrische Verfahren
- Neue Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatsbandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck, im Erscheinen)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Loseblatt, Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschusses Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Grenzsituationen des Arbeitnehmers und soziale Absicherung

Verbleib im sozialen Netz

07.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAArb

1. Elternzeit,

insbesondere Verlängerung und Reibung mehrerer Elternzeiten, Abgrenzung zum Mutterschutz

2. Langzeiterkrankung (Krebs etc.) –

Ablauf des Krankengeldbezugs/Eingliederung

3. Unfreiwilliges Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis nahe der Altersrente

4. Entsendung ins Ausland

5. Mehrfacher Arbeitsplatzwechsel – Auswirkungen auf den Bezug von Arbeitslosengeld

6. Krankheit von Kindern / nahen Angehörigen

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker: seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten. Buchautor, engagiert in der Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 16

RA Prof. Dr. Georg Annuß (Noerr, München)

Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht

Eine Bestandsaufnahme für die Praxis

30.06.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Übernahme von BR-Kosten durch den Arbeitgeber 2. Freistellungs- und Schulungsansprüche der BR-Mitglieder 3. Die praktische Bedeutung des Benachteiligungs- und Begünstigungsverbots 4. Verbot der parteipolitischen Betätigung/ Verbot von Arbeitskämpfmaßnahmen 5. Allgemeine Aufgaben des Betriebsrats 6. Mitbestimmung bei Fragen der betrieblichen Ordnung und der Einführung technischer Anlagen | <ol style="list-style-type: none"> 7. Mitbestimmungsrecht bei betrieblicher Lohngestaltung 8. Mitbestimmung bei personellen Maßnahmen 9. Interessenausgleich und Sozialplan 10. Zuständigkeitsabgrenzung Betriebsrat/ Gesamtbetriebsrat/Konzernbetriebsrat 11. Schicksal von Betriebsrat und Betriebsvereinbarungen bei Umstrukturierungen |
|---|---|

RA Prof. Dr. Georg Annuß

– Partner der Kanzlei Noerr
 – Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessenausgleich und Sozialplänen
 – viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u.a. Werken

Alternative Konfliktlösung

Richter am BGH a.D. Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg

Neue Methoden alternativer Konfliktlösungen

Perspektiven für den Anwaltsmarkt

19.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Zufriedenheit des Mandanten und wirtschaftlicher Erfolg des Anwalts hängen entscheidend vom optimalen, d.h. auf den konkreten Fall zugeschnittenen Konfliktmanagement ab.

1. Alternativen – wozu?
Adäquate und nichtadäquate Konfliktlösungsformen im konkreten Mandat
2. Was der Mandant wirklich will
Methoden der Diagnose und ihre konkrete Anwendung
3. Für jeden Konflikt das richtige Werkzeug
Eine Uhr repariert man nicht mit dem Hammer. Außer dem Gerichtsverfahren gehören u.a. in den Werkzeugkasten des Anwalts: Adjudikation, Dispute Board, Early Neutral Evaluation, Mini Trial.

4. Verhandeln, Vermitteln, Schlichten, Bewerten, Entscheiden
Anleitung zum Variieren, Kombinieren, Experimentieren
5. Evaluation statt Mediation
Aufzeigen der methodischen Differenzen in der praktischen Arbeit. Notwendige Korrektur einer Fehlgeichtung
6. Konfliktmanagement ist Anwaltssache
Berufs- und vergütungsrechtliche Fragen

Prof. Dr. Reinhard Greger

Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität. Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof. Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außegerichtliche Streitbeilegung.
 Wichtigste Publikationen: Zöller, ZPO; Greger/ Stubbe, Schiedsgutachten; Greger/von Münchhausen, Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 17

Scheungrab-Seminare

→ Expertenseminar Zwangsvollstreckung: Seite 6

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Berechnung des pfändbaren Einkommens

11.05.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

Das Seminar richtet sich an MitarbeiterInnen, die mit der Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren betraut sind. Ziel ist die korrekte und konkrete Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nach der Abtretung durch den Schuldner.

1. Umfang und Wirksamkeit der Abtretung - was unterliegt der Abtretung und was nicht?
2. Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nach §§ 850 ff ZPO
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile wie z.B. Zuschläge für Überstunden, Feiertags- und Wochenenddienste, Abfindungen, tarifliche und außertarifliche Sonderzahlungen und Prämien ...
 - Mehrere Einzeleinkommen

- Steuerrechtliche Probleme
- Renten & Unfallrenten
- Altersteilzeit und Arbeitszeitkonten

3. Probleme und Lösungen bei inhaftierten Schuldnern: Zugriff auf Gefangenengelder, Haftentschädigungen
4. Pfändungsschutzkonto im Insolvenzverfahren
5. Änderung der Pfändbarkeitsvoraussetzungen §§ 850 f, g ZPO
6. Unterhaltsverpflichtungen
 - Auswirkungen des neuen Unterhaltsrechts
 - Eigenes Einkommen der Unterhaltsberechtigten

Checklisten und Übersichten zur eigenen Berechnung des pfändbaren Teils

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

K(r)ampf in der Kostenfestsetzung

Erfolgreiche Durchsetzung und Geltendmachung des eigenen Gebührenanspruchs für Junganwälte und Rechtsanwaltsfachangestellte

12.07.2011: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause: 13:00 bis 14:00 Uhr zur eigenen Gestaltung

1. Grundsätze materiellrechtlicher und prozessualer Kostenerstattungsansprüche im Zivil-, Familien- und Strafrecht

- Voraussetzungen
- Fristen - Verjährung
- Rechtsmittel: Streitwertbeschwerde, Vorgehen gegen die Kostenentscheidung als solches, Beschwerde/Erinnerung gegen die Rechtspfleger-Entscheidung
- Kostenfolgen bei teilweiser oder voller Erledigung, Anerkenntnis, Klagerücknahme, Vergleichen
- Kostenquotelung: Beispielsberechnung
- Abgrenzung: „Kosten des Rechtsstreits“ – „Kosten des Vergleichs“ – „Kosten des Verfahrens“
- Partei- und Anwaltsreisekosten

2. Prozesskostenhilfe

- Erstattungsansprüche bei Teil-PKH Bewilligung
- Bewilligung zum Abschluss eines Vergleichs - richtige Abrechnung
- Gekommte Verrechnung von Vorschüssen der Mandantschaft

3. Knackpunkte der einzelnen Gebührentatbestände

- Anfall, Höhe, Anrechnung, Erstattungsfähigkeit

5. Erstattungsfähigkeit bei lediglich fristwährend eingelegerter Berufung

4. Kostenfestsetzung gegen den eigenen Mandanten

5. Geschäftsgebühr – tägliche Probleme - BGH-Rechtsprechung

- Argumente zu den Bemessungskriterien

6. Auswirkungen des § 15 a RVG: Haftungsfalle Kostenregelung im Vergleich – Formulierungsvorschläge

§ 15 a RVG - Folgen für die tägliche Praxis

- Lösung der Fragen im Rahmen der Kostenerstattung?
- Die Folgen auf Kläger- und Beklagtenseite im Mahrverfahren; im Klageverfahren; bei Vergleichsabschlüssen; in der Berufungsinstanz
- Anrechnenvorschriften auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage, Widerklage und Klageänderungen
- Problematik bei mehreren Auftraggebern
- Schwierige Anrechnungssituationen bei unterschiedlicher Beteiligung

7. Erstattungsfähigkeit von Korrespondenz- und Verkehrsanzwaltsgebühren

8. Problem: Umsatzsteuer auf durchlaufende Posten?!

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Miterausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

**Teilnahmegebühr
Intensiv-Seminar:**

siehe rechte Seite unten.

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Berechnung und Ableitung von Gegenstandswerten

Grundlage jeder ordnungsgemäßen Kostenrechnung

13.07.2011: 9:00 bis ca. 12:30 Uhr

1. Basics & Specials zu den Wertvorschriften

- GKG, FamGKG, KostO, RVG: Wann ist was anzuwenden?
- Streitwertbeschwerde

2. Hinweispflicht des Rechtsanwalts (§ 49 b Abs. 5 BRAO)

3. Berechnung für gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeiten

- Mietrückstände - Räumung - Mieterhöhung
- Nebenforderungen
- Dienstverträge - Kündigung - Kündigungsschutzklagen
- Zwangsvollstreckung - Insolvenz
- Scheidungsfolgenvereinbarung - Eheverträge

4. Stufenklagen

- Auskunft- und Leistungsstufe
- eidesstattliche Versicherung

5. Klage und Widerklage

- identische und nicht identische Gegenstände

6. Primär- und Hilfsaufrechnung

- Addition der Werte?!

7. Verfahrensbeendigung durch Vergleich

- Berufung - Anschlussberufung - wechselseitige Rechtsmittel

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

siehe oben.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 19

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe - Fluch oder Segen?

Workshop für RAE und Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien

13.07.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Voraussetzungen, Folgen und Umfang von der Bewilligung in erster und zweiter Instanz, Familiensachen und Zwangsvollstreckung

- PKH auch bei noch nicht endgültiger Entscheidung gem. § 522 ZPO?!
- Umfang der PKH-Bewilligung:
Klage - Widerklage, Streitwertänderungen....

2. Das PKH-Begrenzungs-gesetz und die Änderungen bei der Beratungshilfe

- Obligatorisch: Eigenanteil des Mandanten und Einsatz des Prozesslases
- Gerichtskosten für das PKH-Prüfungsverfahren
- Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens
- Befugnis des Gerichts eigene Ermittlungen anzustellen
- Verpflichtende Stellungnahme der Gegenseite
- Prüfungsbefugnis der Rechtspfleger zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen
- Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse
- Übergangsrecht und vorbeugende Maßnahmen bei bereits laufenden Mandaten

3. Wirtschaftliche Kanzleiführung bei PKH und Beratungshilfe

- „Verkaufs- und Vorgespräche“: Volle Wahl-anwaltsgebühren im PKH-Mandat - so rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten
- Vergütungsvereinbarungen im PKH-Mandat?!

4. Was tun bei unverhofft doch „reicher Partei“?**5. Gebührenfragen - Kostenfestsetzung - Kostenerstattung**

- Abrechnung gegenüber Staatskasse, Gegenseite und eigener Mandantschaft
- Auswirkungen der §§ 15 a, 55 RVG
- Kostenfestsetzung - Quotelung - Fragen zur Angelegenheiten
- Gebühren des PKH-Prüfungsverfahrens
- Abrechnung bei Teil-PKH

6. Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei - Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei???**7. Übersichten - Rechtsprechung - Checklisten**

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

siehe linke Seite.

Preise Scheungrab-Seminare

- für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

- für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München - Wegbeschreibung: Seite 16

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Veranstaltungsorte und Wegbeschreibung

Amerikahaus München (für alle Veranstaltungen sofern nicht anders angegeben)

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz

– **U 2** bis Bahnhof Königsplatz

→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße

– **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus

→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:

– **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus

Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).

Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

– **U 2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)

– **U 4, U 5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.

– **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Eden Hotel Wolff (nur für Veranstaltung „Teplitzky“ und „Goette“)

Arnulfstraße 4, 80335 München → direkt gegenüber: der Hauptbahnhof

MVV

Bahnhof Nordseite: Haltestelle vor dem Hotel S 1 bis S 8 – Straßenbahnen: 16, 17

Bahnhofsvorplatz (ein paar Schritte vom Hotel entfernt):

U 1, U 2 – Straßenbahnen: 19, 20, 21 – Bus: 58

Bahnhof Südseite (kürzester Weg durch die Bahnsteighalle): U 4, U 5

Die MAV & Schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen. **Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.



Münchener Anwaltverein e.V.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97

eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber

vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62

eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVV/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 16) an für folgende/s Seminar/e:

Klein, Nebengüterrecht	[2]	05.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rakete-Dombek, Verteidigungsstrategien... Auswirkungen...	[2]	22.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Hohmann, Internationales Vertragsrecht	[3]	09.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, Probleme gescheiterter Immobilienfonds	[3]	14.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, UN-Kaufrecht	[4]	20.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Teplitzky, Aktuelle Fragen des Wettbewerbs- u. Markenstreit...	[4]	12.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schulze, Urheberrecht aktuell	[5]	17.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, Informationspflichten und UWG	[5]	08.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Aktuelle Probleme bei Bankdarlehen	[5]	26.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Expertenseminar Zwangsvollstreckung	[6]	10.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fischer, Insolvenzanfechtung	[6]	27.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Mai, Techn. Normen und Recht – Der Baukaufvertrag	[7]	13.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Emmerich, Mietspiegel - ger. Sachverständigengutachten...	[7]	23.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Koeble, Architektenrecht aktuell	[8]	29.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schultz, Gewerberaummietrecht aktuell	[8]	05.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Der bauvertragliche Vergütungsprozess	[9]	15.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Internationales Privatrecht ... IPR Fälle	[9]	06.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schüren, Deutsches u. ausländisches Fremdfirmenpersonal...	[10]	16.05.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Thüsing, Aktuelles Tarif- und Arbeitskampfrecht	[10]	24.05.11: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 15) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV [] ja [] nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | | | |

Rechnung an [] mich [] die Kanzlei

MAVV/2011

Anmeldeformular: Seite 2

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 16) an für folgende/s Seminar/e:

Conrad, Beschäftigtendatenschutz 2011	[11]	25.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Grenzsituationen des Arbeitnehmers...	[11]	07.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Annuß, Fallstricke im Betriebsverfassungsrecht	[12]	30.06.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Greger, Neue Methoden alternativer Konfliktlösung	[12]	19.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Berechnung des pfändbaren Einkommens	[13]	11.05.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, K(r)ampf in der Kostenfestsetzung	[14]	12.07.11: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Berechnung u. Ableitung v. Gegenstandswerten	[14]	13.07.11: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Prozess- u. Verfahrenskostenhilfe, ...	[15]	13.07.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 15) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Leserbrief

GEZ für PC

Anmerkung zum Urteil 6 C 12/09 des BVerwG vom 27.10.10 ua

In der gesamten Diskussion konzentrieren sich die Argumentationen auf die Frage, ob das Bereitstellen eines PC, der zum Empfang von Radiosendungen im Internet fähig ist, dem Bereitstellen eines TV-Gerätes gleichzustellen ist. Dabei wird der wesentliche Unterschied von „normalem“ Rundfunk zu Rundfunkdarbietungen im Internet vollkommen außer Acht gelassen:

Die Einführung der GEZ für den Rundfunk hat das Ziel des Interessensausgleichs zwischen den Rundfunkanstalten und den Rundfunkempfängern. Die Rundfunkanstalten benötigen eine Gegenleistung für den erbrachten Rundfunk. Im Gegensatz zu üblichem Leistungsaustausch steht jedoch beim Rundfunk der Empfänger der Leistung nicht fest bzw. kann er nicht einfach ohne Anbringung eines Zählers beim Benutzer von Seiten des Betreibers festgestellt werden. Dies ist nämlich technisch ausgeschlossen, da weder bei der Einzelleistung eine unmittelbare Beziehung beider Parteien erforderlich ist, noch wie beim Bezug von Strom oder Gas über ein Leitungsnetz (wie beim Kabelfernsehen), ein entsprechendes Entgelt vor Vornahme des Anschlusses ans Netz vereinbart werden kann. Daher findet die allgemeine Gebührenpflicht, gekoppelt an den Besitz eines Empfangsgerätes, seine innere Berechtigung.

Anders ist dies jedoch beim Vertrieb über das Internet. Im Gegensatz zum klassischen Rundfunk wird im Internet die Leistung jeweils unmittelbar vom Leistenden an den Empfänger versendet und zur Verfügung gestellt.

Ähnlich wie bei einem Leitungsnetz kann der Versand der Einzelleistung leicht vom vorherigen Abschluss eines Anschlussvertrages abhängig gemacht werden. Es ist daher technisch leicht zu bewerkstelligen, hierfür den Abschluss eines Anschlussvertrages mit entsprechender Entgeltvereinbarung zu fordern oder gar jede Einzelleistung von der vorherigen Vereinbarung eines Entgeltes abhängig zu machen.

Auch wenn das Internet auf den ersten Blick einer Verbreitung wie beim Rundfunk ähnelt, stellt sich die Lage doch so dar, wie es bei jedem Leitungsnetz der Fall ist. Beim Internet erfolgt zwar die Verteilung wie beim klassischen Rundfunk, doch sind die Leistungen nicht frei zugänglich sondern müssen jeweils einzeln angefordert werden. Dies ist der wesentliche Unterschied zum „Rundfunk“.

Niemand käme auf die Idee, den Bezug von Gas, Wasser, Elektrizität etc. ähnlich wie die GEZ zu regeln. Im privaten Bereich ist es zwar zulässig, bei den Nebenkosten wie Wasser, Müllentsorgung ohne Zähler nach einem allgemeinen Maßstab auf die potenziellen Nutzer umzulegen. Selbst für private Hausbesitzer ist es aber z.B. Pflicht, die Heizkosten nur gemäß Zähler abzurechnen. Diese nutzungsabhängige Abrechnungspflicht besteht auch für andere Leistungen, wenn ein Zähler bereits installiert wurde. Im öffentlichen Kommunalbereich ist hingegen eine nutzungsabhängige Kostenregelung nötig, wenn es nicht um schwer erfassbare Sachverhalte geht. Im Fall des Internetrundfunks stellt sich die Sache so dar, dass die jeweilige Nutzungserfassung ohne jeden physikalischen Zähler nebst Einbaukosten beim Nutzer etc. leicht software-technisch verwirklicht werden kann. Daher besteht überhaupt kein Grund, auf eine flächendeckende Kostenverteilung nach dem Prinzip der GEZ zurückzugreifen, zumal der Darbietung des Rundfunks im Internet auch nicht die Rechtfertigung des öffentlichen Auftrags zur Seite steht.

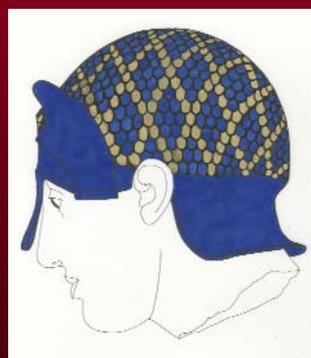
Vorliegend stellt sich diese kostenpolitische Frage aber vorerst gar nicht, da ja nur die Anwendbarkeit der bestehenden Gesetze auf eine neue technische Konstellation zu klären ist. Insoweit ist ganz klar zu sagen, dass der Internetrundfunk in keiner Hinsicht dem „normalen“ Rundfunk per Antenne entspricht, egal ob terrestrisch oder per Satellit.

Auch wenn es auf die technischen Unterschiede in der Verbreitung nicht ankommen soll, weil diese für den Anwender vergleichbar sind, liegt der entscheidende Unterschied in der Einzelverbindung zwischen Betreiber und Empfänger. Es ist allein Sache des Betreibers, ob er den Bezug kostenpflichtig machen will oder nicht. Wenn er ein Entgelt haben will, hat er die einfache Möglichkeit, entweder den Anschluss oder den Einzelbezug von einem Entgelt abhängig zu machen und dieses mit dem Nutzer auszuhandeln. Ein Rückgriff auf eine allgemeine Abgabe ist dafür weder erforderlich noch angemessen. Weder Internetradio noch Internetfernsehen ist „Rundfunk“ oder damit vergleichbar.

Rainer Raisch,
(Rechtsanwalt)



Orthochromatische Aufnahme des sog. Knappen mit dem Verwitterungsrelief, das auf die antike Farbfassung zurückzuführen ist, Ostgiebel IX



Kopf des sog. Knappen vom Ostgiebel, farblicher Rekonstruktionsversuch von R. Wünsche 2011 (Zeichnung A. Neubauer).

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Am 1. Januar 2011 hat die ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Dr. Renate Jaeger, ihre Arbeit als unabhängige Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aufgenommen.

Die Schlichtungsstelle arbeitet als neutrale Einrichtung bei Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Die Schlichtung richtet sich nach den Vorgaben des §191 f der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Voraussetzung für eine Schlichtung ist, dass beide Parteien zum Dialog bereit sind und die Kriterien zur Anrufung der Schlichtungsstelle erfüllt werden. Große Bedeutung kommt außerdem dem Beirat der Schlichtungsstelle zu. Dessen insgesamt neun Mitglieder stehen der Schlichterin Dr. Jaeger unterstützend zur Seite.

Weitere Informationen und die Kontaktdaten finden Sie auf der Homepage der Schlichtungsstelle unter <http://www.s-d-r.org>.

MAV Segel - Regatta

am 02. Juli 2011 auf dem Chiemsee

Liebe Freundinnen und Freunde des Segelsports,

der Münchener Anwaltsverein will in diesem Jahr eine Segelregatta ausrichten. Alle interessierten Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen teilzunehmen.

Gesegelt wird am Samstag, den **02. Juli 2011** auf dem Chiemsee. Die Boote befinden sich in Prien am Chiemsee. Teilnehmer sollten den ganzen Tag einplanen, da nach dem sportlichen Teil eine Dampferfahrt nach Frauenchiemsee geplant ist.

18 | Aus Kapazitätsgründen ist die Teilnehmerzahl auf 24 Personen beschränkt (6 Boote à max. 4 Personen). Auf jedem Boot muss mindestens eine Person einen Sportbootführerschein Binnen haben.

Treffpunkt: 10.30 Uhr am Bootsverleih Schwarz,
Strandpromenade Prien

Regatta Start: ca. 11.00 Uhr

Startgebühr: Euro 35,00 pro Teilnehmer

Anmeldeschluss ist der 01.06.2011.

Anmeldung über den MAV, Prielmayerstr. 7 / Zi. 63,
Frau Grüttner, email: info@muenchener.anwaltsverein.de
oder Tel. 089 / 558650.

Koordination: RAin Jutta Zademack

Mast- und Schotbruch!



3. Oldtimerrechtstag 2011

15. - 17. September 2011
Seehotel in Ketsch bei Heidelberg

Seehotel Ketsch – Restaurant – Die Ente
Kreuzwiesenweg 5, 68775 Ketsch

Unter der Leitung des Oldtimeranwalts Michael Eckert werden für Juristen, Versicherungen, Sachverständige, Verbände und Unternehmen aktuelle Informationen rund um das Oldtimerrecht geboten. Im Vordergrund steht in diesem Jahr der Unfall mit Oldtimern aus rechtlicher und sachverständiger Sicht sowie die Themen Preislisten, Sachverständigengutachten und Wertentwicklung von Oldtimern in der Zukunft. Praktische Rechtstipps gibt es für alle, die Oldtimerveranstaltungen organisieren und Ausschreibungen, Teilnahmebedingungen etc. wirksam gestalten müssen. Ferner wird berichtet über Zulassungsfragen bei Oldtimern und über die Regulierung von Kaskoschäden in der Oldtimerversicherung. Die Veranstaltung ist gleichzeitig ein kleines Oldtimertreffen, da die Teilnehmer mit dem eigenen Oldtimer anreisen sollen. Highlight wird ein Fahrsicherheitstraining speziell für Oldtimer am Samstag, 17. September sein.

Anmeldungen und Unterlagen gibt es unter www.oldtimer-rechtstag.de oder bei boehme@anwaltakademie.de bzw. eckert@oldtimeranwalt.de

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Verband deutscher Verkehrsrechtsanwälte (VdVKA)

Viele Mitglieder - auch Funktionsträger - der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht sind in den letzten Wochen und Monaten immer wieder von einem "Verband deutscher Verkehrsrechtsanwälte (VdVKA)" mit dem Ansinnen angeschrieben worden, diesem als Mitglied beizutreten. Darin wird behauptet, die Interessen der auf Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwälte in Deutschland würden bisher von keiner eigenständigen Vereinigung "in einer Hand" vertreten. Das ist falsch. Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht ist zwar eine Untergliederung des Deutschen Anwaltsvereins, nach dessen Satzung aber durchaus eigenständig mit inzwischen über 6.100 Mitgliedern, deren Tätigkeit schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Verkehrsrechts liegt. Verkehrswissenschaftliche, insbesondere verkehrs- und versicherungsrechtliche Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die aktive Beteiligung in den maßgebenden verkehrsrechtlichen Gremien innerhalb und außerhalb des DAV, z.B. im Verkehrsrechtsausschuss, in der DAA, in der Bundesanstalt für Straßenwesen und im Deutschen Verkehrsgerechtstag, sind die Hauptaufgaben. Die endlich durchgesetzte Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht ist ein "Kind der Arbeitsgemeinschaft".

Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht braucht keinen "Konkurrenzverein" für die Wahrnehmung der Interessen der Verkehrsanwälte und insbesondere der Rechtsuchenden im Verkehrsrecht, worin sie, neben der Abwehr des Schadensmanagements der Versicherer und anderer sogenannter Schadenregulierer, ihre Hauptaufgabe sieht.

Interessant sind die "Zugangsbeschränkungen" für die Aufnahme in den VdVKA. So soll der Verband in Amtsgerichtsbezirken bis 50.000 Einwohner nur ein Mitglied aufnehmen, bis 100.000 zwei usw., letztlich bei über 500.000 je angefangene 100.000 Einwohner ein Mitglied. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Abrundung eines ermittelten Messwertes von 1,03 Sekunden auf 1,00 Sekunden bei Rotlichtverstoß

Das Amtsgericht Konstanz kommt in seinem Urteil vom 16.02.2011 – Geschäftsnummer: 13 OWi 52 Js 1314/2011 – 43/11 – zu dem Ergebnis, dass von einem Rotlichtwert, der durch ein Gerät der Fa. Robot Visual Systems GmbH, Typ: Traffi Phot III mit Smartkamera ermittelt wurde, ein Toleranzwert zu Gunsten des Betroffenen von insgesamt 0,4 Sekunden abgezogen werden muss. Der Toleranzwert bezieht sich auf die Zeit, die vom Überfahren der Haltelinie bis zum Überfahren der Induktionsschleife hinter der Haltelinie vergangen ist. Eine weitere gerätespezifische Toleranz ist bei dem Messgerät nicht abzuziehen. Der sodann ermittelte Wert von 1,03 Sekunden ist aufgrund der Vorgaben des Herstellers nach unten auf den Wert von 1,00 Sekunden abzurunden. http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_07_p2.pdf

Umbaukosten einer Gasanlage auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen

Das Amtsgericht Lahnstein hat durch Urteil vom 19.01.2011 – Az: 24 C 384/10 – entschieden, dass die Umbaukosten für eine Gasanlage auch bei fiktiver Schadenabrechnung zu ersetzen sind. Eine unbillige Vermögensvermehrung des Klägers bei Erhalt dieses Betrags droht nicht. Er wird durch die Zahlung lediglich in den Stand versetzt, ein Ersatzfahrzeug in den Ausstattungszustand seines Fahrzeuges vor dem Unfall zu versetzen. Gewinn erzielt er hierdurch nicht. http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_07_p3.pdf

Entbindung des Betroffenen von der gesetzlichen Pflicht zum persönlichen Erscheinen

Das Kammergericht Berlin hat durch Beschluss vom 10. März 2011 – Geschäftsnummer: 3 Ws (B) 78/11 – 2 Ss 30/11 – entschieden, dass die Entscheidung über den Antrag des Betroffenen, ihn von seiner Anwesenheitspflicht zu entbinden, nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, dieses vielmehr verpflichtet ist, dem Antrag zu entsprechen, sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen. Nach Ansicht des Kammergerichts ist die zu § 73 OWiG aF ergangene Rechtsprechung des BGH, die die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Betroffenen in der Hauptverhandlung für zulässig erachtete, obwohl der Betroffene erklärt hatte, er werde in der Hauptverhandlung keine Angaben zur Sache machen, nicht auf die neue Rechtslage übertragbar. Denn die sie tragende Erwägung, es sei „ein zulässiges Aufklärungsbemühen des Gerichts, einen zunächst zum Schweigen entschlossenen Betroffenen ein im Laufe der Hauptverhandlung zu erwartendes Beweisergebnis unmittelbar zur Kenntnis zu bringen und ihm auf dieser Grundlage die Möglichkeit zu geben, seine Entscheidung neu zu überdenken“, greift nach der Neufassung der Bestimmung, nach der die Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachver-



Konstruktion des Sprangrahmens zur Herstellung von Hosen



D. Drinkler beim Sprangen: Der Reihe nach wird ein hinten liegender Faden nach vorne geholt und der vorne liegende nach hinten abgelegt.



Gipsabguss des Bogenschützen (Teukros) in gesprangtem Gewand

halts erforderlich sein muss, nicht mehr. Die vom Gesetz als eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Abwesenheitsverfahren gemäß § 74 Abs. 1 OWiG geforderte Erklärung des Betroffenen, er werde sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache äußern, kann nicht mit der Rechtsfolge der Ablehnung mit der nur vagen Hoffnung unterlaufen werden, der zum Schweigen entschlossene Betroffene könne bei Anwesenheit in der Hauptverhandlung (vielleicht) doch anderen Sinnes werden. Allein die theoretische Möglichkeit, der Betroffene werde seinen Entschluss zum Schweigen in der Hauptverhandlung überdenken, reicht daher nicht aus, ihm die Befreiung von der Erscheinungspflicht zu verweigern. Diese Ansicht entspricht der Auffassung mehrere Oberlandesgerichte.

Den ausführlich begründeten Beschluss des Kammergerichts sowie das ihm zugrundeliegende Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 04.11.2010 finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/news_2011_06_p1.pdf.

Kein Mitverschulden bei Radfahren ohne Fahrradhelm - Kosten für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung erstattungsfähig

Das Landgericht München II kommt in seinem Urteil vom 07.03.2011 - AZ 5 O 1837/09 - zu dem Ergebnis, dass den Fahrradfahrer, der ohne Fahrradhelm fährt, kein Mitverschulden trifft. Eine gesetzliche Helmpflicht existiert nicht. Eine Obliegenheit zum Zwecke der Schadensminderung einen Fahrradhelm zu tragen, kommt allenfalls für sportlich ambitionierte Radfahrer in Betracht, nicht dagegen für solche, die das Fahrrad als schlichtes Fortbewegungsmittel im Alltagsverkehr benutzen (vgl. A II auf Seite 7).

Nach Ansicht des LG München sind die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung durch den Rechtsanwalt der Geschädigten als außergerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung nach § 249 Abs. 1 BGB erstattungsfähig, da die Geschädigte einen Anspruch auf den Ersatz aller durch das Unfallereignis verursachten Aufwendungen, soweit sie sich als zweckmäßige und angemessene Kosten der Rechtsverfolgung darstellen, hat. Hierzu gehören, nachdem eine vollständige Regulierung des Unfallschadens außergerichtlich nicht gewährleistet wurde, auch die Kosten für die Einholung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung zur Vorbereitung der Klage. Hierfür ist eine anwaltliche Tätigkeit zweckmäßig, da die Erfolgsaussichten einer Klage durch Fertigung eines Klageentwurfs darzustellen waren (B III 6, Seite 16).

Das Urteil (http://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/news/news_2011_06_p2.pdf) ist noch nicht rechtskräftig.

Weitere Informationen der ARGE Verkehrsrecht finden Sie auf deren Homepage unter: www.verkehrsanwaelte.de.

Die Verbraucherzentrale informiert

Ratgeber: Geldanlage ganz konkret Verständliches Praxiswissen für Sparer und Anleger

Wenn es ums Sparen und Geldanlagen geht, sind seit der Finanzkrise viele Verbraucher verunsichert. Wie sicher ist die Geldanlage bei Banken, Fondsgesellschaften oder anderen Finanzdienstleistern? Wie können Kosten und Risiken von Anlageprodukten verlässlich eingeschätzt werden? Auf welche Kriterien es ankommt, um aus der unüberschaubaren Flut von Finanzprodukten das passende herauszufiltern, dabei hilft der Ratgeber "Geldanlage ganz konkret" der Verbraucherzentralen.



Der in 2. aktualisierter Auflage erschienene Ratgeber erläutert ausführlich alle gängigen Spar- und Geldanlageformen mit geringem, mittlerem und hohem Risiko. Enthalten sind auch praktische Tipps für die Entwicklung einer individuellen Anlagestrategie sowie hilfreiche Checklisten und Rechenbeispiele.

Der Ratgeber "Geldanlage ganz konkret" kostet 9,90 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale

Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er zuzüglich 2,50 Euro für Porto und Versand unter Tel. (0211) 3809 555 oder im Internet unter www.vz-ratgeber.de.

Neues vom DAV

62. Deutscher Anwaltstag vom 2.6. bis 4.6.2011 in Strasbourg

Anwälte in Europa – Partner ohne Grenzen

Das Motto des diesjährigen Deutschen Anwaltstags in Frankreich wird nach der Eröffnungsveranstaltung die erste Blockveranstaltung aufgreifen. Der DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer wird mit Spitzenvertretern der französischen Anwaltschaft und dem Präsidenten des Rates der Europäischen Anwaltschaft Georges-Albert Dal über „Europäisches versus nationales Berufsrecht – Segen oder Fluch?“ diskutieren.

Auf den 62. Deutschen Anwaltstag in Strasbourg (mit dem Sitz des EGMR) stimmte das März-Heft des Anwaltsblatts mit einem Schwerpunkt zu den Menschenrechten ein. Dem Heft lag das vollständige Programm des Anwaltstags bei.

Plädoyer in eigener Sache – DAV Redewettstreit

Auch beim 62. Deutschen Anwaltstag wird wieder der DAV-Redewettstreit durchgeführt. Anwaltliche Tätigkeit lebt nicht zuletzt vom Umgang mit der Sprache. Teilnehmen können alle Anwältinnen und Anwälte, die Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins sind, Mitglied des FORUM Junge Anwaltschaft oder Teilnehmer der DAV-Anwaltausbildung. Studenten der Juristischen Fakultät können ebenfalls zum Wettstreit zugelassen werden. Zum Zeitpunkt des Vortrages am 1. Juni 2011 in Strasbourg dürfen Sie nicht älter als 39 Jahre sein. In diesem Jahr kann man aus drei vorgegebenen Themen auswählen oder ein eigenes Thema selbst festlegen:

- Kann das Volk es wirklich besser?
Sollte eine Volksbefragung auch demokratische Entscheidungen des Parlaments abändern dürfen?
- Was wir von Frankreich lernen können.
- Sollte das Prinzip „Ärzte ohne Grenzen“ auf Anwälte übertragen werden?
- Ein von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer selbst bestimmtes Thema.

Der erste Preisträger erhält 2.500 €, der zweite 1.000 € und der dritte 500 €. Zudem hat der erste Preisträger die Gelegenheit, seinen Vortrag in der Zentralveranstaltung des Deutschen Anwaltstages vorzutragen.

Die bestätigten Teilnehmer erhalten einen Reisekosten- und Übernachtungszuschuss und kostenfrei eine Dauerkarte für den DAT.

Die Jury besteht aus RAuN Ulrich Schellenberg, RA Prof. Dr. Bernd Hirtz, RAin Dr. Lore Peschel-Gutzeit, RAuN Dr. Ulrich Scharf und Dr. Thilo von Trotha.

Zu den Teilnahmebedingungen (<http://www.anwaltverein.de/DAT/dav-rednerwettstreit>) und zur Anmeldung (<http://www.anwaltverein.de/downloads/Anwaltstag/DAT-2011/Flyer.pdf>)

Frühjahrstagung der AG Mietrecht und Immobilien

Die Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien lädt ihre Mitglieder und alle am Miet-, WEG- und Immobilienrecht Interessierte herzlich zu ihrer Frühjahrstagung am 2. Juni 2011 von 14:00 bis 18:30 Uhr auf dem Deutschen Anwaltstag in Strasbourg ein. Auf dem Programm stehen:

- „Schadensersatzpflichten des Mieters wegen Beschädigung der Mietsache“,
- vier „Rechtsprechungsfenster“ ins Wohnraum-, Gewerberaum-, WEG- und Maklerrecht
- „Immobilienkauf in Frankreich – mit Einführung in das französische Miet- und „WEG“-Recht.

AG Familienrecht am 3. Juni 2011

Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht lädt Sie herzlich zu ihrer Vortragsreihe am 3. Juni 2011 von 13.30 bis 17.30 Uhr auf dem Deutschen Anwaltstag ein. Drei namhafte Referenten werden zu den Themen:

- Grenzüberschreitende Vollstreckung
- Grenzüberschreitende Kindschaftssachen
- Vereinbarungen bei Auslandsberührung –
Auf dem Weg zu einem europäischen Familienkollisionsrecht

vortragen. Anschließend sind Sie herzlich zu unserem Empfang mit Referenten und Ehrengästen eingeladen.

DAT 2011: Schwerpunktveranstaltung – Block II: EuGH oder BVerfG – Wer hat das letzte Wort?

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Herr Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, wird mit dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs, Herrn Prof. Dr. Vassilios Skouris, am 3. Juni 2011 von 09.00 bis 10.30 Uhr über das Thema „EuGH oder BVerfG – Wer hat das letzte Wort?“ diskutieren.

Moderieren wird das Gespräch, das sicher zu den Höhepunkten des Deutschen Anwaltstages 2011 in Strasbourg gehören wird, der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer.

Programm ab sofort auch online

Auf www.anwaltstag.de können Sie ab sofort sehen, was Sie vom 2. Juni bis zum 4. Juni 2011 in Strasbourg erwarten wird. Neben dem umfangreichen Fachprogramm finden Sie Anreisetipps, Teilnehmerhinweise, Anmeldeformulare, das Rahmenprogramm und Vieles mehr.

DAV fordert Bereinigung europarechtswidriger Normen im Arbeitsrecht – Kein Verlass auf Gesetzestext

Die „Kücükdeveci“-Entscheidung des EuGH vom 19. Januar 2010 und die Konsequenzen waren Gegenstand einer Anhörung (<http://www.bundes-tag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoerungen/index.html>) im Deutschen Bundestag. Der EuGH hatte die Regelung des § 622 Abs. 2 S. 2 BGB für nicht vereinbar mit dem europäischen Antidiskriminierungsrecht erklärt (Rs. C-555/07 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62007J0555:DE:HTML>)).

„Der Rechtsverbraucher darf nicht in die Irre geführt werden“, sagte DAV-Experte Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz-Josef Willemsen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer könnten sich nicht mehr auf den Gesetzestext verlassen. Zwar entfalte das Urteil des EuGH in diesem Falle sowie in vergleichbaren Fällen unmittelbare Wirkung, der Gesetzgeber wäre aber gut beraten, entsprechende Anpassungen im Gesetz vorzunehmen. Dies gelte insbesondere auch für die Regelung der Massentlassungsanzeige in den §§ 17, 18 KSchG. Denn obgleich der EuGH bereits mit Urteil vom 27. Januar 2005 – Rs. C-188/03 („Junk“) (<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/gettext.pl?lang=de&num=79949872C19030188&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>) klargestellt habe, dass maßgeblicher Zeitpunkt nicht die „Entlassung“, sondern die „Kündigung“ sei, sei der Gesetzestext seitdem unverändert geblieben und damit zumindest missverständlich. Im Ergebnis spricht sich der DAV für eine ersatzlose Streichung des § 622 Abs. 2. Satz 2 BGB aus. Denkbare Alternative wäre eine Neuregelung der Kündigungsfristen unter Verwendung eines Altersfaktors nach den Vorgaben des EuGH. Zur DAV-Stellungnahme Nr. 17/2011 <http://anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/DAV-SN17-11.pdf>.

Leichter Anstieg der Zulassungszahlen

Zum 1. Januar 2011 waren insgesamt 155.679 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik zugelassen. Das sind nach Angaben der Bundesrechtsanwaltskammer 2.428 Anwältinnen und Anwälte bzw. 1,58 % mehr als im Vorjahr. Das Wachstum hat sich demnach nach 1,91 % im Jahre 2010 verringert. Die Gesamtzahl der Fachanwaltstitel lag bei 41.569. Dabei lag Arbeitsrecht vorn, gefolgt von Familienrecht. Unter Berücksichtigung der zwei bzw. drei Fachanwaltstitel haben ca. 23 % aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mindestens einen Fachanwaltstitel. Der Anteil der Rechtsanwältinnen an der Anwaltschaft ist um gut 3 % auf 32,04 % angestiegen, insgesamt 49.872 Rechtsanwältinnen.

EuGH: Gebührenhöchstsätze sind keine Marktbeschränkung

Die in Italien gesetzlich festgelegten Höchstsätze bei Anwaltsgebühren schränken weder die Dienstleistungs- noch die Niederlassungsfreiheit ungerechtfertigt ein. Dies stellt der EuGH in seinem Urteil vom 29. März 2011 in der Rechtssache C-565/08 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62008J0565:DE:HTML>) fest. Die EU-Kommission hatte Italien wegen seiner Gebührenregelung vor dem EuGH verklagt. Sie hatte argumentiert, der Zugang ausländischer Anwälte zum italienischen

Rechtsmarkt werde durch das komplexe italienische Gebührensystem mit seinen Höchstsätzen behindert. Der EuGH lehnt diese Argumentation ab. Die Tatsache, dass ein Anwalt in anderen Mitgliedstaaten eventuell wirtschaftlich attraktiveren Gebührenregeln unterliege, stelle keine Beschränkung seiner Binnenmarktfreiheiten dar. Das sei erst dann der Fall, wenn dem Rechtsanwalt die Möglichkeit genommen werde, unter den Bedingungen eines normalen Wettbewerbs in den Markt eines Mitgliedstaates einzutreten. Für das italienische Gebührenrecht sei das aber nicht festzustellen. An die Höchstsätze sei der Anwalt nicht gebunden, soweit er eine Individualabrede mit dem Mandanten getroffen habe. Aktuelle Informationen zum Europarecht erhalten Sie jede Woche in unserem Newsletter „EiÜ – Europa im Überblick“ unter www.anwaltverein.de/leistung/en/europa-im-ueberblick. Zum Bezug der EiÜ schreiben Sie kurz an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins.

Datenschutz und strafrechtliche Zusammenarbeit

Der DAV, die Senatorin für Justiz des Landes Berlin sowie das Büro des Landes Berlin bei der EU luden am 31. März 2011 zum Jahresempfang und zur Feier des zehnjährigen Bestehens des DAV-Büros Brüssel in die Berliner Landesvertretung. Vor vollbesetztem Haus diskutierten der Kabinettschef von Justizkommissarin Reding, Prof. Dr. Martin Selmayr, der EU-Abgeordnete Axel Voss, die Justizsenatorin Gisela von der Aue, DAV-Vizepräsident RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen und DAV-Strafrechtsexperte RA Dr. Rainer Spatscheck über das Spannungsfeld strafrechtlicher Zusammenarbeit und Datenschutz. Im Fokus der Debatte stand die aktuell angestrebte Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI sowie der Richtlinienvorschlag zur Verwendung von Fluggastdatensätzen KOM(2011) 32. Prof. Dr. Selmayr kündigte ein „einheitliches, nicht zwingend ein einziges Datenschutzregelwerk“ an, das wirtschaftliche und bürgerrechtliche Interessen zusammenführe. Eine Maximalharmonisierung bleibe „wünschenswert“. Auch der EU-Abgeordnete Voss sprach sich für ein einheitliches Datenschutzregelwerk aus, das technologieoffen gestaltet sein müsse. Von der Aue und Graf von Westphalen begrüßten die Bestrebungen für ein datenschutzrechtliches Regelwerk auf EU-Ebene. Mit Blick auf das Fluggastdatenabkommen mit den USA erinnerte Dr. Spatscheck daran, dass vor allem der einheitliche und gesicherte Umgang mit Daten innerhalb der EU gewährleistet werden müsse, bevor man gemeinsame Standards bei der Übermittlung von PNR-Daten an Drittländer durchsetzen könne.

www.anwaltverein.de – Service – Information – Kommunikation

Die Webseite des Deutschen Anwaltvereins unter www.anwaltverein.de informiert Mitglieder und Interessierte umfangreich über die Arbeit des Deutschen Anwaltvereins. So finden Sie auf der Startseite einen Presspiegel zur Präsenz des DAV in den Onlinemedien. Die Rubrik „Leistungen“ beinhaltet vielfältige Informationen rund um die DAV-Werbekampagne, Rabatte für Mitglieder, das Anwaltsblatt und vieles mehr. Hier finden Mitglieder auch das Logo, das sie auf ihren Webseiten, Briefbögen oder Visitenkarten verwenden dürfen. Der DAV-Veranstaltungskalender in der Rubrik Fortbildung listet zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet auf. In den „DAV-Foren“ können die Mitglieder sich untereinander zu verschiedenen Themen, wie beispielsweise zum RVG, der Beratungshilfe, der Vergütungsvereinbarung et cetera untereinander austauschen. Auf der „DAV-Onlineplattform“ kann man seine aktuellen Daten einsehen und diese gegebenenfalls ändern.

Die Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv der DAV-Depeschen auf der Homepage des DAV unter:

<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

RA Dr. Günter Nies (†) und RiLG Dr. Richard Gies (Hrsg.)
Beck'sches Formularbuch Mietrecht. 3. überarb. u. erw.
Aufl. 2011. Verlag C. H. Beck. XXX, 1.038 Seiten.
In Leinen, mit CD ROM. EUR 106,00.
ISBN 978-3-406-60663-2.

Die Reihe der Beck'schen Formularbücher trägt der zunehmenden Spezialisierung im anwaltlichen Arbeitsalltag angemessen Rechnung. Der nun bereits in 3. Auflage erschienene Mietrechtsband erweist sich dabei einmal mehr als wahres Füllhorn an Mustern und Informationen für nahezu jede nur denkbare Situation aus der mietrechtlichen Praxis im vorprozessualen Bereich.

Wohn- und Geschäftsraummiete werden in dem vorliegenden Werk gleichermaßen behandelt. Zahlreiche ausführliche Muster zu allgemeinen und besonderen Regelungsinhalten von Mietverträgen, Abrechnungen, einseitigen Willenserklärungen des Vermieters oder Mieters sowie zur anwaltlichen Korrespondenz erfassen dabei eine erstaunliche Vielzahl praxisrelevanter Sachverhalte – von der Anbahnung des Mietverhältnisses bis zu seiner Abwicklung. Auch die Umsatzsteuerfrage, insolvenzrechtliche Besonderheiten und versicherungsrechtliche Fragestellungen finden Berücksichtigung. Darüber hinaus geben umfangreiche Anmerkungen zum materiellen Mietrecht und weiterführende Literaturhinweise Hilfestellung zur Anpassung der Muster auf die individuellen Bedürfnisse des zu bearbeitenden Mandats.

Das Werk befindet sich auf Rechtsstand September 2010. Demgemäß konnte natürlich die neuere Rechtsprechung des BGH zum befristeten Ausschluss des Kündigungsrechts bei Wohnraummietverträgen noch nicht berücksichtigt werden, wonach für die Berechnung des entsprechenden Vierjahreszeitraums auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den Zeitpunkt der erstmöglichen Vertragsbeendigung (= Ablauf der Kündigungsfrist) abzustellen ist, nicht aber stattdessen auf den erstmöglichen Ausspruch der Kündigung (BGH, Urt. v. 08.12.2010 – VIII ZR 86/10).

Erstaunlich ist allerdings, dass der Münchner Amtsrichter Wetekamp in sein Muster eines Wohnraummietvertrages zum Thema Schönheitsreparaturen noch mit aufgenommen hat, dass „dem Streichen der Wände das Anbringen einer weiß gestrichenen Raufasertapete gleich steht“ (S. 10). Die bekannte BGH-Rechtsprechung, wonach Vertragsklauseln unwirksam sind, die dem Mieter vorschreiben, auch die laufenden Schönheitsreparaturen in einem bestimmten Farbton vorzunehmen, wird von ihm 19 Seiten später nämlich ebenfalls thematisiert. Die Farbvorgabe „weiß“ bei Wahl einer Raufasertapete erscheint im Hinblick auf eine möglicherweise unangemessene Benachteiligung des Mieters zumindest nicht unproblematisch.

Fazit: Die im vorliegenden Formularbuch gebotene Vielfalt an Mustertexten vermag zwar allen mit mietrechtlichen Fragestellungen befassten Anwälten, Unternehmensjuristen, Immobilienverwaltern und Mietervertretern den Arbeitsalltag zu erleichtern. Wirksamen Schutz vor der unreflektierten Übernahme von Formulierungsvorschlägen bietet aber nur die kontinuierliche Beobachtung und entsprechende Kenntnis der sich stets weiter entwickelnden Rechtsprechung. Gerade sogenannte Gelegenheitsmietrechtler sollten die hieraus resultierenden Risiken nicht unterschätzen.

Rechtsanwalt Roland Thalmer,
Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

Däubler/Hjort/Schubert/Wolmerath (Hrsg.):
Arbeitsrecht — Individualarbeitsrecht mit kollektiv-
rechtlichen Bezügen (Reihe „NomosKommentar“),
Nomos-Verlag, 2. Auflage 2010, 3383 Seiten, Hardcover,
EUR 118,00. ISBN: 978-3-8329-4156-7.

Das Arbeitsrecht gehört zu einer der am stärksten von der Politik und politischen Anschauungen geprägten Rechtsmaterien. So ist es auch für dieses Rechtsgebiet typisch, daß es arbeitsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzleien gibt, die nur Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vertreten. Die sich hier offenbarende grundsätzlich verschiedene Sichtweise ist auch in der arbeitsrechtlichen Literatur zu finden.

Der an dieser Stelle besprochene Kommentar zum Arbeitsrecht von Däubler u. a. hat sich laut Vorwort das Ziel gesetzt, insbesondere der Arbeitnehmerberatung zu dienen. Damit einhergehend ist, daß eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Bearbeitern aus Gewerkschaftskreisen stammen.

Gleichwohl wäre es zu kurz gegriffen, diesen Kommentar nur den Kanzleien zu empfehlen, die Arbeitnehmer vertreten. Da die Arbeitsgerichte im Regelfall (bekannte Ausnahmen sind z. B. Diebstähle auch geringstwertiger Sachen sowie die Einforderung von Entgelten für angeblich geleistete Überstunden) arbeitnehmerfreundlich entscheiden, sollten auch Arbeitgebervertreter dieses Werk zu Rate ziehen, um sich umfassend über den wissenschaftlichen Meinungsstand zu informieren. Oftmals sind nämlich die in der arbeitsgerichtlichen Gütever-

handlung erzielten Ergebnisse die besten, ganz abgesehen von Kostenerwägungen, die es fragwürdig erscheinen lassen, einen Rechtsstreit bis vor das Bundesarbeitsgericht zu bringen.

Der vorgestellte Kommentar läßt vom Umfang her kaum Wünsche offen. Auf der Rückseite des Bucheinbandes ist eine alphabetische Schnellübersicht abgedruckt, die den Einstieg in ein bestimmtes Gesetz wesentlich erleichtert: vom AEntG (Arbeitnehmer-Entsendegesetz) bis zum UrhG (Urhebergesetz) finden sich hier Normen aus 37 Gesetzen, die ganz oder auszugsweise kommentiert werden. Da der Handkommentar eine arbeitnehmerfreundliche Tendenz aufweist, kann er es sich erlauben, dort weiter zu argumentieren, wo gängige Kommentare aufhören – freilich mit arbeitnehmerfreundlicher Tendenz. Gleichwohl muß eine solche Auffassung erst einmal fundiert widerlegt werden, weshalb auch Kanzleien, die Arbeitgeber vertreten, die Anschaffung dieses Werkes empfohlen werden kann, um das Rüstzeug ihrer Gegner kennenzulernen.

Der Kommentar setzt seinen Fokus auf diejenige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die der Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten dient. Der Schwerpunkt liegt demzufolge im Individualarbeitsrecht, wobei Bezüge zum kollektiven Arbeitsrecht nicht vernachlässigt werden.

Da das Werk auch für betriebliche Praktiker nutzbar sein soll, wurde auf Verständlichkeit auch für Nichtjuristen ein besonderer Schwerpunkt gelegt, ohne das Niveau bezüglich Präzision und Darstellung abzusenken.



Links der klassizistische Kopf von Thorvaldsen, daneben das griechische Vorbild.

Diese Kopfergänzung ist die einzige, die nicht zur Vervollständigung des 'rekonstruierten' Westgiebels verwandt wurde. Die gemeinsame Aufstellung erlaubt den direkten Vergleich von Original und Nachahmung.

Für den arbeitsrechtlichen Praktiker und insbesondere den Arbeitnehmeranwalt ist der „Däubler“ daher ein ganz besonderes Werk, auf das keinesfalls verzichtet werden sollte. Obgleich gewisse Argumentationsketten einer kritischen Würdigung bedürfen, sind die Vorteile dieses Bandes für eine kompetente Arbeitnehmervertretung kaum hoch genug einzuschätzen. Allerdings gilt es stets, sich die Tendenz des Werkes vor Augen zu halten. Wenn man dies nicht vergißt, dann kann der „Däubler“ eine nahezu unerschöpfliche Quelle neuer Ideen und Gedankengänge sein, für die auch viele Richter an den Arbeitsgerichten zugänglich sind. Hier findet man eine solide, wenn auch partiische Kommentierung zu den wichtigsten arbeitsrechtlichen Normen. Wer sich nun an dem Begriff „partiisch“ stößt, der sollte bedenken, daß der Rechtsanwalt, trotz seiner Wahrheitspflicht, die sich nebenbei bemerkt nur auf Tatsachen bezieht, Parteivertreter ist und es ihm auf keinen Fall verwehrt ist, das geltende Recht im Sinne seiner Mandantschaft auszulegen. Gerade dazu bietet der Kommentar von Däubler u. a. eine hervorragende Hilfestellung, zumal er sich an der Rechtsprechung des BAG orientiert. Er sollte daher in keiner arbeitsrechtlich ausgerichteten Kanzlei fehlen.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Schmidt/Lutter (Hrsg.), Aktiengesetz (Kommentar), Verlag Dr. Otto Schmidt, 2. Auflage 2010. 2 Bände, 3904 + XXXIV Seiten, Hardcover, EUR 269,00. ISBN 13: 978-3-504-31174-2.

Eine ganze Reihe von Kommentaren zum Aktiengesetz kann auf eine langjährige Tradition verweisen, sie sind zur Zeit des heute gültigen Aktiengesetzes vom 06.09.1965 entstanden oder gar noch früher und haben die Vorgänger dieses Gesetzes besprochen. Einen neuen Kommentar zum Aktiengesetz aufzulegen ist also ein gewisses Wagnis. Der hier vorgestellte neue Kommentar aus dem renommierten Verlag Dr. Otto Schmidt hat jedoch den Prüfstein eines jeden Werkes bestanden, er ist in der zweiten Auflage erschienen. Dies ist nicht nur der gegenwärtig ziemlich aktiven Tätigkeit des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Aktienrechts geschuldet, sondern zeigt auch, daß es diesem Werk gelang, sich einen eigenen Platz unter den Kommentaren zum Aktiengesetz zu erobern.

Schon äußerlich bestechen die beiden Bände durch eine hochwertige Erscheinung: Hardcover mit Fadenheftung, die beste buchbinderische Verarbeitung also, gutes Dünndruckpapier, das auch häufiges Blättern nicht überfordert und ästhetische und praktische Kleinigkeiten wie passendes blaues Vorsatzpapier und ein Einmerkbandchen, das auch

im Zeitalter der Klebezettel gute Dienste leistet. Auch die gewählte Schriftgröße sowie die konsequente Verbannung von Nachweisen in die Fußnoten lassen ein längeres Arbeiten mit diesem Kommentar zu einem Vergnügen werden.

Der große Vorteil eines neuen Werkes ist der, unbelastet von dem Inhalt von Voraufgaben an die Aufgabe der Kommentierung des Aktiengesetzes heranzugehen. Die insgesamt 26 Autorinnen und Autoren sind im wesentlichen Professoren und Rechtsanwälte, so daß eine wohlthuende Mischung aus Wissenschaft und Praxis gewährleistet ist. Im Ergebnis bedeutet dies, daß trotz wissenschaftlicher Durchdringung der Materie auch praktische Lösungen angeboten werden, die etwa geeignet sind, einen Meinungsstreit zu umgehen und auf der sicheren Seite zu sein. Keine Aktiengesellschaft macht sich gerne zum Versuchskaninchen, wenn es darum geht, ob eine bestimmte, wohl begründete, aber umstrittene wissenschaftliche Meinung vor Gericht Bestand haben wird. Geschickte praktische Lösungen sind also gefragt und diese werden auch angeboten.

Angenehm für den Praktiker ist ebenfalls, daß parallel zu dem hier vorgestellten Kommentar zum Aktiengesetz ein SE-Kommentar erschienen ist (Lutter/Hommelhoff, SE-Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt). Dadurch, daß dieser Kommentar weitgehend aus der Feder der gleichen Autoren stammt und auch im Aufbau kompatibel ist, wird das Arbeiten mit beiden Kommentaren wesentlich erleichtert. Da einige der größten bisherigen Aktiengesellschaften, gelistet im DAX, sich für die Rechtsform der SE entschieden haben (z. B. BASF, MAN) ist für den Aktienrechtler auch die Rechtsform der SE nicht mehr zu ignorieren. Wohl aber kann man in erheblichem Ausmaß die Kenntnisse im Aktienrecht benutzen, um sich auch mit der SE vertraut zu machen. Beide Kommentare zusammen benutzt fördern die diesbezüglichen Synergieeffekte ganz erheblich.

Das zweibändige Werk von Schmidt und Lutter ist zwar eigentlich den mittelgroßen aktienrechtlichen Kommentaren zuzurechnen. Durch stellenweise textliche Knappheit gelingt es aber, bei bestimmten Problemen Platz zu schaffen für eine ausführliche Abhandlung, die durchaus mit den Darstellungen in Großkommentaren mithalten kann – und wegen der bei einem Werk dieses Umfangs rascheren Auflagenfolge durch seine Aktualität im Vorteil ist.

Zum Punkt Aktualität ist noch zu ergänzen, daß es durchaus gefährlich sein kann, ältere Kommentare zum Aktienrecht zu benutzen. Zu viel hat sich einfach durch die Aktivitäten des Gesetzgebers und neue Rechtsprechung geändert, auch wenn hier auf eine Aufzählung dieser Neuerungen verzichtet werden soll.

Anzeige

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

+

- IT-Lösungen
- Beratung
- Schulung
- Service

=

brück+partner

Systemhaus für Anwälte

www.ra-micro-muenchen.de (08165) 9406 -0

Obwohl sich das vorgestellte Werk im wesentlichen auf die Erläuterung des Aktiengesetzes beschränkt, werden doch einige weitere Normen besprochen, z. B. das Spruchverfahrensgesetz sowie §§ 21-30 und 41 WpHG (im Anhang zu § 22 AktG). Dies erhöht die Praxistauglichkeit ganz beträchtlich.

Hervorzuheben ist, daß die Autoren in diesem Werk auch den Mut haben, eigene Ansätze, die (noch) gegen die herrschende Meinung stehen, vorzustellen. Es ist also ein Kommentar mit Ecken und Kanten, der zum Nachdenken Anlaß gibt. Ein Punkt der Kritik sei hier trotzdem angebracht. Zuweilen wird nur in einer Fußnote zum Ausdruck gebracht, daß die im Text vertretene Meinung eine Mindermeinung ist. Dies kann gefährlich sein, wenn die Fußnote überlesen wird. Ein Beispiel: So vertritt Ziemons die Ansicht, daß ein Gegenantrag nur vorliegt, wenn es sich um einen Sachantrag handelt (§ 126, Rn. 6), so daß z. B. der Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes nicht unter den Begriff des Gegenantrags fallen würde. Lediglich in der zugehörigen Fußnote 9 erfährt man, daß die h. M. dies genau entgegengesetzt sieht. Der Autor dieser Besprechung kann dies aus eigener Erfahrung nur bestätigen, da er 2009 bei einer Aktiengesellschaft einen Antrag auf Absetzung eines rechtlich fragwürdigen Tagesordnungspunktes gestellt hat, der dann auch pflichtgemäß zugänglich gemacht wurde und, nachdem er vom Aufsichtsrat der Gesellschaft nach juristischer Prüfung unterstützt wurde, in der Hauptversammlung Erfolg hatte. Wäre der Antrag ignoriert worden, hätte die Gesellschaft sich der Gefahr einer Anfechtungsklage ausgesetzt, die wahrscheinlich Erfolg gehabt hätte. Es ist deshalb sinnvoll, im Text in Klammern, evtl. sogar in Fettdruck, einen Hinweis aufzunehmen (z. B.: „a. A. die h. M.“), wobei die Quellenangaben zur h. M. aus Gründen der Übersichtlichkeit auch weiterhin in den Fußnoten verbleiben sollten.

Eine weitere Anregung sei an dieser Stelle ebenfalls erwähnt: Da beide Bände als Einheit betrachtet werden, ist das Stichwortverzeichnis nur am Ende von Band II abgedruckt.

Es gibt nun aber durchaus aktienrechtliche Fragestellungen, für die lediglich die in Band I abgedruckten Normen relevant sind. Es wäre daher eine Erleichterung für den Benutzer, wenn das Stichwortverzeichnis doppelt, also in beiden Bänden für das Gesamtwerk abgedruckt ist, so daß man nicht auf diese Hilfe verzichten muß, wenn man ausschließlich Band I zur Hand hat.

Gemessen an der Gesamtqualität des Werkes sind diese Kritikpunkte aber nur Marginalien, doch kann man auch ein gutes Werk immer noch besser machen. Die hier geäußerte konstruktive Kritik sollte daher nicht falsch verstanden werden.

Spätestens mit der zweiten Auflage hat sich dieser neue und moderne Kommentar zum Aktiengesetz seinen Platz in der gesellschaftsrechtlichen Literatur erobert und sollte bei keinem Aktienrechtler im Bücherschrank fehlen. Die geschichtlichen Wurzeln des Aktienrechts mit den ersten gesetzgeberischen Regelungen gehen auf das 19. Jahrhundert zurück. Das von Schmidt und Lutter herausgegebene Werk offeriert eine Sicht des Aktienrechts, die dem 21. Jahrhundert gerecht wird, obgleich es seinen Ursprung nicht ignoriert. Im Kontrast zu den seit Jahren etablierten Standardwerken des Aktienrechts kann es daher leichter neue Lösungsansätze und Denkmuster in die Diskussion einbringen und so einem zeitgemäßen Aktienrecht zum Durchbruch verhelfen.

Das Werk besticht durch seine Qualität und eine präzise, aber trotzdem gut lesbare Darstellung mit hohem Informationsgehalt, die vom Umfang her der Bedeutung der jeweiligen Normen und Probleme angepaßt ist. In der laufenden Hauptversammlungssaison wird es sich daher sicherlich zu einem unentbehrlichen Ratgeber für Aktiengesellschaften, Notare, Rechtsanwälte und andere mit dem Aktienrecht befaßte Personen entwickeln.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München**

Bildnachweise:

→ Fotostrecke „Kampf um Troja | 200 Jahre Ägineten in München“

**Zur Aktuellen Sonderausstellung
„Kampf um Troja - 200 Jahre Ägineten in München“ vom 14. April 2011 bis 31. Januar 2012.**

Mit freundlicher Genehmigung der Staatlichen Antikensammlungen und Glyptothek München.

Unser besonderer Dank gilt Prof. Dr. Raimund Wünsche, Dr. Christian Gliwitzky, Alfons Neubauer und Olaf Herzog (alle: Staatliche Antikensammlungen und Glyptothek München)

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

→ Abbildungen Kulturprogramm
„Stadtführung München Gern“
Abbildungen Tizianstraße: MAV GmbH

Literaturnachweis:

Wünsche, Raimund: Kampf um Troja, Ausstellungskatalog, Lindenberg 2011

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00 - 11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00 - 12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

München: Abenteuer Archäologie

Archäologie, das klingt nach Schatzsuche, fernen Ländern und Abenteuer – also Romantik pur. Und all das hat die Geschichte der Ägineten in der Münchener Glyptothek zu bieten.

Die Ingredienzien: Ein Tempel auf einer kleinen Insel in den blauen Fluten der Ägäis; vier Idealisten mit mehr Talent als Geld, denen ein Schatz in den Schoß fällt; die Hohe Pforte des osmanischen Reichs; ein deutscher Kleinstaat gegen zwei europäische Großmächte; Kaufagenten und eine intereuropäische Auktion; Korsaren, Räuber und viel Geld; das Eingreifen von Weltgeschichte und Schicksal zugunsten des weitsichtigen und eigensinnigen kleinstaatlichen Kronprinzen – dann kurz vor dem Happy End die Gefahr der kompletten Vernichtung auf stürmischer See; und danach Bildhauer, Restauratoren, Wissenschaft und ein Museum.

Aber wie immer empfiehlt es sich mit dem Anfang zu beginnen, in unserem Fall fällt er in das späte 6. Jahrhundert v.Chr. Zu dieser Zeit waren die Einwohner der Insel Ägina, gelegen im Saronischen Golf, durch ihren Überseehandel zu Wohlstand gekommen und beschlossen, den alten, auf einem Hügel liegenden Tempelbezirk ihrer Hauptgöttin Aphaia zu erneuern. Dazu wurde eine breite Terrasse angelegt und ein neuer Tempel gebaut. Der Hauptschmuck dieses Tempels waren die bunt gefassten Marmor-Skulpturen der beiden Giebel, die den ersten und den zweiten trojanischen Krieg darstellten.

Etwa 2300 Jahre später, im April des Jahres 1811, wanderten vier Freunde zu dem inzwischen verfallenen Heiligtum hinauf, um den Tempel einer genauen Bauaufnahme zu unterziehen. Dazu musste das Gelände von Gehölz und Gesträuch gesäubert werden, was man angeworbenen einheimischen Arbeitern überließ. Die vier wandten sich ihrem eigentlichen Anliegen zu: die drei Bauforscher Carl Haller von Hallerstein, Charles R. Cockerell und John Foster maßen den Tempel auf, während Jacob Linckh Impressionen vom Heiligtum und seiner landschaftlichen Umgebung zeichnen und malen sollte. Der Fund eines Marmorkopfes schon in den ersten Tagen jedoch machte aus den Bauforschern Ausgräber. Und nach nur 11 Tagen waren die meisten Figuren und Fragmente der Giebel ausgegraben, der Besitzer des Grundstücks abgefunden und die Forderungen der Regierungsvertreter auf der Insel beglichen. Kurz darauf wurden sie nach Athen abtransportiert.

Nun sollte es zum Verkauf kommen und die vier Freunde informierten ihre Heimatnationen. Haller schrieb an Kronprinz Ludwig, Linckh nach Württemberg, Cockerell und Foster an den britischen Botschafter an der Hohen Pforte in Konstantinopel. Die Verantwortung für den unparteiischen und regelgerechten Verkauf gaben sie in die Hände des erfahrenen Diplomaten Georg Gropius in Athen, der den Verkauf in einer Auktion organisierte, die er in den europäischen Zeitungen ausschreiben ließ. Um die Skulpturen aus dem osmanischen Einflussbereich zu bringen, wurden sie zunächst auf die britisch dominierte Insel Zante (Zakynthos) transferiert und später dann nach Malta, wo sie drei Jahre lagerten, denn ihr Verkauf war von Querelen und Widerständen begleitet.

Der Versuch aller Beteiligten fair zu bleiben, wurde von diversen Missverständnissen getrübt. Die Zustellungswege der Briefe zwischen Ludwig und Haller nahmen Monate in Anspruch; keiner hörte rechtzeitig vom anderen und war verstimmt. Martin Wagner, Ludwigs nach Athen gesandter Kaufagent, hasste den Auftrag und entwickelte eine deutliche Antipathie nicht nur gegen Griechenland, sondern auch gegen Haller. Er hatte zu Lasten der Briten jedoch massives Auktionsglück. Der eigens an-

gerieste englische Emissär Taylor Combe ging davon aus, der Versteigerungs-Ort wäre mit den Ägineten nach Malta verlegt worden; dort konnte er am Auktionstag dann aber nur die Skulpturen bewundern, während die Auktion auf Zante stattfand – mit Wagner als einzig persönlich anwesendem Bieter, dem dann auch die Skulpturen zugeschlagen wurden. Cockerell glaubte das Empire durch Haller und Gropius überverteilt und legte Beschwerde ein. Das taten dann auch die Franzosen, die sich nur durch ein schriftliches Gebot beteiligt hatten und nun an der Neutralität des Zuschlags zweifelten. Dies wurde letztlich an Napoleon mit dem Rat herangetragen, bei seinem Verbündeten Bayern die Antiken für sich zu reklamieren – wozu es aber nicht mehr kommen sollte, da Bayern soeben auf die Seite der Gegner und späteren Siegermächte wechselte und sich somit dem Einfluss des französischen Kaisers entzog. Nach dem geglückten Kauf wiederum glaubte Wagner im Sinne Ludwigs zu handeln, indem er die Zahlungen an die vier Freunde und den Verkaufsauftragten Gropius verzögerte, damit aber alle Beteiligten gegen sich aufbrachte und der Querele um die Besitzverhältnisse noch einmal Schub verlieh, bis der Kronprinz ihn zur Ordnung rief.

Trotz all dieser Frustrationen wachte Haller über „seine“ Ägineten und das hatten sie auch nötig. Denn über allem lag noch die Bedrohung durch die Kaperkriege zwischen England und Frankreich auf dem Mittelmeer und Räuberbanden zu Land. Auch die Naturgewalten gefährdeten das Unternehmen, denn zweimal wären die Ägineten bei ihrem mehrmaligen Schiffs-Transport beinahe auf dem Meeresgrund gelandet, bevor sie endlich nach Rom auf sicheres Terrain gebracht werden konnten.

Ludwig hatte inzwischen den Bildhauer Bertel Thorvaldsen, der in Rom eine große Werkstatt betrieb, mit der Rekonstruktion der Giebelfiguren beauftragt. Er bestand auf einer möglichst umfassenden Rekonstruktion, während Wagner und Thorvaldsen Zurückhaltung anheim stellten – aber

wie immer setzte der Kronprinz seinen Willen durch. Die so entstandene klassizistische Aufstellung der Giebel stellte in der Rekonstruktion Kennerchaft und Geschmack über wissenschaftliche Absicherung, die durchaus möglich gewesen wäre. Die Giebelblöcke, auf denen die Figuren einst gestanden hatten, waren noch vorhanden; die klar ersichtlichen Standspuren hätten messbare Hinweise zur Anordnung der Figuren gegeben. Hinweise, die erst im Zuge des relativ späten Wiederaufbaus der im 2. Weltkrieg zerstörten Glyptothek zu einer wissenschaftlich fundierten Umgruppierung herangezogen wurden. Denn 1963 entschied sich der damalige Direktor Dieter Ohly zu einer Abnahme der Thorvaldsen-Ergänzungen und überdachte die Aufstellung grundsätzlich. Mitdenken durfte damals ein junger Archäologe namens Wünsche, der nun, seit 17 Jahren selbst Direktor des Museums, einen lang gehegten Traum Wirklichkeit werden ließ und über Jahre eine Rekonstruktion der klassizistischen Aufstellung betrieb. Thorvaldsens Ergänzungen wurden von den Restauratoren und Bildhauern Bertolin, Zikos, Neubauer und Herzog in mühevoller Kleinarbeit an Kunstmarmorabgüsse der Ägineten angesetzt und nun der Öffentlichkeit in der Jubiläums-Ausstellung „Kampf um Troja - 200 Jahre Ägineten in München“ in der Glyptothek präsentiert..

Nun steht sie also vor uns, die Rekonstruktion der Rekonstruktion und lädt ein zu stiller Betrachtung – eine vordergründige Stille, wie wir nun wissen, denn hinter ihr verbirgt sich nicht nur die Dramatik der dargestellten trojanischen Kriege, sondern auch ein archäologisches Abenteuer.



Mondrian und De Stijl



Theo van Doesburg / Cornelis van Eesteren
Rekonstruktion des Modells für das Maison d'artiste (1923), 1983. Plexiglas, Polystyren, Klebefolie, Holz, 2 x 60 x 60 cm.
Gemeentemuseum Den Haag.

Samstag, 14.05.2011 um 11.00 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau

Führung mit Jochen Meister

Die allgemeine Popularisierung der geometrischen Raster mit den Farben Rot, Blau und Gelb fand erst lange nach jener Zeit statt, in der die niederländische Zeitschrift *De Stijl* eine Erneuerung der ästhetischen Lebenswelt propagierte. Von 1917 bis 1931 verband man hier die Ideen führender Köpfe der Moderne. *De Stijl* zeigte Malerei und Skulptur, aber auch Mode, Möbelgestaltung und Architektur.

Herausragender Künstler dieses Projektes war Piet Mondrian. Seine Entwicklung von den neoimpressionistischen Anfängen bis zu den bekannten, strengen Quadratbildern verspricht die Ausstellung darzustellen. Dazu kommen Objekte von Theo van Doesburg, Möbel von Gerrit Rietveld u.v.m.

(Text: Jochen Meister)

26 |

Kosmos Runge



Philipp Otto Runge
Die Hülsenbeckschen Kinder, 1805
Feder in schwarz über Bleistift, 55,1 x 61 cm
Hamburger Kunsthalle, Kupferstichkabinett
Foto: bpk/Elke Walford und Christoph Irrgang

Dienstag, 07.06.2011 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der HYPO-Kulturstiftung

Donnerstag, 30.06.2011 um 18.15 Uhr, Kunsthalle der HYPO-Kulturstiftung

Führungen mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe



Philipp Otto Runge
Die Hülsenbeckschen Kinder, 1805/06,
Öl/Leinwand, 131,5 x 143,5 cm,
Hamburger Kunsthalle
Foto: bpk/Elke Walford und Christoph Irrgang

Die Hypo-Kunsthalle widmet dem Romantiker Philipp Otto Runge zum 200. Todestag eine erste Retrospektive. Das jung verstorbene Genie war von der Vision beseelt, die Künste von Dichtung, Malerei, Musik und Architektur in einem Gesamtkunstwerk zu vereinen. Die Ausstellung zeigt mit 35 Gemälden, über 200 Zeichnungen und 50 Scherenschnitten das ganze Panorama seines Schaffens. Runge fand erste Ausdrucksformen für das zyklische Naturverständnis der Romantik und leistete im Porträt Bedeutendes. Der Prozess seines Schaffens und die Umsetzung seiner Visionen wird umfassend greifbar.

(Text: Dr. Kvech-Hoppe)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

<input type="checkbox"/> Mondrian und De Stijl	14.05.2011, 11.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Kosmos Runge	07.06.2011, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Kosmos Runge	30.06.2011, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Vermeers „Frau mit Waage“ in München



Johannes Vermeer | Frau mit Waage,
ca. 1663/64
© National Gallery of Art, Washington

König Max I. Joseph von Bayern als Sammler Alter Meister

Dienstag, 14.06.2011 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Das Gemälde "Die Frau mit Waage" ist eines der raren Meisterwerke Jan Vermeers aus Delft (1632 bis 1675). Seine scheinbar beiläufigen Motive haben in der Kunstgeschichte zu verschiedensten Deutungen geführt; der Zauber der stillen konzentrierten Atmosphäre erfasst schon seit vielen Jahren ein breites Publikum. Das kleine Bild, das einst in München im Besitz Königs Max I. Joseph war und nun aus Washington ausgeliehen wurde, wird in der Ausstellung zwischen Landschaften aus dem Goldenen Zeitalter der holländischen Kunst inszeniert.

Mit diesem Höhepunkt in einem bunten Strauss an Malerei aus fünf Jahrhunderten feiert die Alte Pinakothek ihren 175. Geburtstag. Neben Vermeer und den Holländern sind bei der Führung auch die Schätze aus dem Depot und Cranach in Bayern zu sehen. (Text: Jochen Meister)

Das Stadtviertel Gern/Nymphenburg - eine Künstlerkolonie



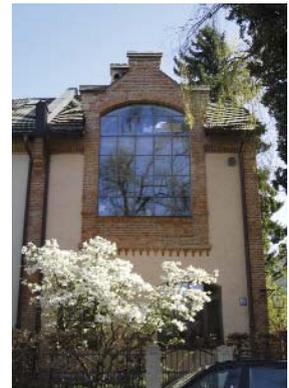
Stadtführung am Donnerstag, 14.07.2011, Treffpunkt 18.00 Uhr,

Treffpunkt: U-Bahnstation Gern, Waisenhausstrasse / Ecke Tizianstrasse

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Das Stadtviertel Gern/Nymphenburg - eine Künstlerkolonie um die Jahrhundertwende und Wohnort vieler Simplizissimus-Größen.

Das idyllische Nachbarviertel von Nymphenburg war die erste „gutbürgerliche“ Reihenhaussiedlung Münchens und entwickelte sich seit 1892. Es entstanden nicht nur Atelierhäuser, sondern auch viele Jugendstilvillen. Durch den Zuzug von zeitweilig 70 Künstlern, darunter der berühmte „Simplicissimus“-Karikaturist T. T. Heine, galt das Viertel als kleine Schwester der Künstlerkolonie Dachau. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Vermeer** 14.06.2011, 18.00 Uhr für ____ Person/en

[] **Stadtführung Gern** 14.07.2011, 18.00 Uhr für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	28
→ Stellengesuche von Kollegen	28
→ Bürogemeinschaften	29
→ Vermietung / freie Mitarbeit	29
→ Vermietung	29
→ Kanzleiübernahme	30
→ Termins- / Prozessvertretung	30
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter	31
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	31
→ Dienstleistungen.....	31
→ Schreibbüros	32
→ Coaching	32
→ Übersetzungsbüros.....	32
→ Buchbinderei	33
→ Anzeigenpreise.....	33

Mitteilungen Juni 2011: Anzeigenschluss 16.05.2011

Stellenangebote an Kollegen

RECHTSANWALT (M/W) MIT DEUTSCHEN STAATSEXAMEN UND ITALIENISCHKENNTNISSEN GESUCHT

Zentral gelegene seit 1985 bestehende deutsch-italienische Kanzlei in München sucht Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Italienischkenntnissen (Niveau: Muttersprache) für die Bereiche Zivil- und Handelsrecht. Partnerschaft wird nach einer ersten Phase der Zusammenarbeit angestrebt. Näheres bei Besichtigung der Kanzlei und Besprechung.

Kontakt: 089 - 395306 oder 0172 - 8479618.

RECHTSANWALT/RECHTSANWÄLTIN GESUCHT

Zur Verstärkung des Teams der Kanzlei für Familienrecht in München-Schwabing suchen wir einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin (Fachanwalt für Familienrecht); mit späterer Perspektive zur Kanzleibeteiligung. Zunächst freie Mitarbeit auf Honorarbasis (Umsatzbeteiligung). Ein fester Mandatsbestand ist vorhanden. Es wäre wünschenswert, wenn zumindest die Prüfung zum Fachanwalt für Familienrecht bereits absolviert ist.

Bewerbungen bitte nicht per e-mail sondern ausschließlich per Post an

Kanzlei Arnold & Kollegen, Herrn RA J. Arnold
Isabellastraße 20, 80798 München

Wirtschaftlich ausgerichtete renommierte RA-Kanzlei mit weiterem öffentlich-rechtlichem Schwerpunkt in Münchener Altstadtlage **bietet** Kollegin(-en) **Stelle in Teilzeitanstellung**; auch freie Mitarbeit ist möglich. Wir erwarten Engagement, juristische Qualifikation und einen Blick für prakt. Lösungen; eigener Mandantenst. ist von Vorteil aber nicht Vorauss. Auch Berufseinsteiger können sich angesprochen fühlen. Ziel: Sie entwickeln einen eigenen Arbeitsschwerpunkt. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung; sie wird vertraulich behandelt.

Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 131 / Mai 2011.

RA-Kanzlei im Münchner Landkreis (Südost),
mit Zweigstelle München,
sucht zur Verstärkung **Rechtsanwalt/-anwältin**
für die Bereiche **Zivil-/Bau-/Mietrecht**.

GAST & COLLEGEN

Rosenheimer Straße 27

85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

RAe@gastcollegen.de

MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V. sucht engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfahrung im Wohnraummietrecht haben **oder** bereit sind, sich in dieses Rechtsgebiet einzuarbeiten. Die ehrenamtliche Beratung unserer Vereinsmitglieder findet an einem festen Termin (in der Regel 14-tägig für 1 Stunde) statt. WIR BIETEN unseren über 40 Berater/innen/n regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, unsere Rechtsprechungssammlung, Recherchenhilfe und damit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Mietrecht. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Hofsäß oder Herrn Böhm unter Tel. 089/444 88 20.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung sucht stundenweise freie Mitarbeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts oder Familienrechts, **alternativ** eine versicherungsrechtlich orientierte **Kanzlei zur Übernahme**.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 125 / Mai 2011 an den MAV erbeten.

Assessor iur. (Zulassung RA beantragt), frühere Tätigkeit bei renommierter Anwaltskanzlei und WP Gesellschaft, angestellt und selbstständig, langjährige Erfahrung und Kompetenz, beratend u. gerichtlich in:

- Wirtschafts- (auch Steuer- und Straf-) Recht
- Baurecht
- Telekommunikationsrecht
- insbesondere auch in EDV-gestützter (auch RA-Micro, Annotext, MS-Office) eigener Inkassoabteilung für renommierte Auskunft (Titelerwirkung u. Zwangsvollstreckung im In- und Ausland, auch aus alten Titeln aus der Überwachung)

sucht freie Mitarbeit oder (evtl. stundenweise) Anstellung, auch Einzelaufträge ab sofort.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 132 / Mai 2011 an den MAV erbeten oder mobil unter Tel. 0171 / 7636568.

Erfahrener Rechtsanwalt (54) mit Schwerpunkt Zivilrecht, internationales Vertragsrecht, Pharmarecht, Fachbuchautor (Englisch verhandlungssicher, Französisch gut) sucht interessante Mitarbeit (auch Recherchen, Autorentätigkeit) in Kanzlei auf Stundenbasis/Teilzeit. Zuschriften bitte unter **Chiffre Nr. 127 / Mai 2011** an den MAV.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft in der Nymphenburger Straße bietet zwei Anwaltszimmer (25/20 qm). Sehr schöne Altbauräume mit Konferenzzimmer, Tel.: (089) 1296003

Bürogemeinschaft

Wir bieten in unserer Bürogemeinschaft (mit derzeit einer Kollegin u. zwei Kollegen) in Schwabing (Nähe Kurfürstenplatz) ein schönes Altbauzimmer (ca. 30 qm) mit Sekretariatsbeteiligung und günstiger Kostenstruktur, zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

RAin Kerscher & Kollegen,
Tel.: 089/27 77 74-0, Fax: 089/27 77 74-11,
E-Mail: info@rae-hkm.de

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Wir suchen 1 oder 2 Kollegen/innen zur Zusammenarbeit.

Wir arbeiten in verschiedenen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Eigener Mandantenstamm und Spezialisierung sind willkommen. Die Kanzleiräume liegen in der Nähe des Odeonsplatzes/München. **Rufen Sie uns gerne an** : 0174 3216163 oder: dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com.

Schwabing am Englischen Garten

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem der schönsten Jugendstilhäuser Münchens.

Wir vermieten 1-3 Zimmer. Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats, des Besprechungszimmers sowie der Bibliothek an. Bei Bedarf stellen wir auch unsere gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Möglich ist auch ein gemeinsamer Außenaustritt mit Berufsträgern (möglichst mit Fachanwaltschaft) im Rahmen der bestehenden Partnerschaftsgesellschaft (2 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 1 Fachanwalt für Insolvenzrecht) bei umfassender - vom Finanzamt durch verbindliche Auskunft bestätigter - Eigenständigkeit im Innenverhältnis.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich.

Zuschrift bitte unter Chiffre Nr. 129 / Mai 2011 an den MAV.

BÜROGEMEINSCHAFT an RA/Steuerberater/WP geboten -

Schöner Arbeiten in Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten, vielleicht auch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

RA Hastenrath: Tel. 33 00 76 - 0.

Suche Anwaltsbüro in bestehender Bürogemeinschaft bzw. Kollegen für Neugründung einer Bürogemeinschaft

Für die Zukunft meiner Einzelkanzlei suche ich alternativ:

- Ein schönes Büro, ca. 25 qm, in einer bestehenden Bürogemeinschaft mit netten Kolleginnen / Kollegen; ev. Mitbenutzung der Infrastruktur.
- 2 oder 3 Kolleginnen / Kollegen zur Gründung einer Bürogemeinschaft; Ziele: freundschaftliche Zusammenarbeit, Spezialisierung, günstige Kostenstruktur.

Lage: Bevorzugt im Münchener Osten (keine Bedingung);
Sonstiges: Mich begleitet mein Hund ins Büro.

Kontakt: Rechtsanwalt Knut Müller, Tel.: 0163 / 2328847,
rechtsanwalt@knutmueller.de, www.knutmueller.de

| 29

Vermietung / freie Mitarbeit

RA-Kanzlei in idealer Lage in der Maxvorstadt bietet RA-Kollegin/-en oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume und optional einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, angenehme konstruktive Arbeitsatmosphäre und langfristig engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Briener Str. 48, (Hofgebäude 3) 80333 München, Tel. 089 / 33 15 05, Fax: 089 / 33 19 57, E-Mail: heinz.bethcke@bethcke.de

Vermietung

Schönes Anwaltszimmer, beste zentrale Lage (Stachus), möbliert inkl. Computer, Telefon; ruhig, repräsentativ, bezahlbar.

Auf Wunsch zweiter Raum für Sekretariat + Wartebereich oder Sekretariatsbetreuung/Telefonservice. Stellplatz verfügbar.

Untervermietung **ab sofort**, auch als kurzzeitige Übergangslösung. Anfragen unter Chiffre Nr. 134 / Mai 2011.

Untervermietung an Kollegin/Kollege:

Ein oder zwei Büroräume in Anwaltskanzlei in Haidhausen, je ca. 14 m²; geeignet auch für „Zweigstelle“ oder für nebenberufliche Tätigkeit als Anwalt.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

Büroräume Nymphenburger Straße (185 qm/16 €).
Stilvoll renovierter Altbau mit Vorgarten.

Kontakt unter (089) 1293391

Wir bieten RA-Kollegin/-Kollegen die Möglichkeit der **Mitbenutzung** unseres modernen Besprechungszimmers (tage- oder stundenweise) in repräsentativen Kanzleiräumen in bester Innenstadtlage (direkt an der Schrammehalle).

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer etc. genutzt werden.

Rechtsanwälte Templer & Westendorp

Sebastiansplatz 8, 80331 München
Tel: 089/20208694-0, email: mail@templer-westendorp.de

Schwabing am Englischen Garten

Unsere repräsentativen Kanzleiräume befinden sich in einem der schönsten Jugendstilhäuser Münchens.

Wir vermieten 1-3 Zimmer. Auf Wunsch bieten wir die Mitbenutzung des Sekretariats, des Besprechungszimmers sowie der Bibliothek an. Bei Bedarf stellen wir auch unsere gesamte Infrastruktur zur Verfügung. Möglich ist auch ein gemeinsamer Außenauftritt mit Berufsträgern (möglichst mit Fachanwaltschaft) im Rahmen der bestehenden Partnerschaftsgesellschaft (2 Fachanwälte für Arbeitsrecht, 1 Fachanwalt für Insolvenzrecht) bei umfassender - vom Finanzamt durch verbindliche Auskunft bestätigter - Eigenständigkeit im Innenverhältnis.

Nähere Einzelheiten besprechen wir gerne mit Ihnen persönlich.

Zuschrift bitte unter Chiffre Nr. 130 / Mai 2011 an den MAV.

Fürstenrieder Str., München-Laim, Vermietung an Kollegen

2 Anwaltszimmer (ca. 26 und 17 qm), auch einzeln, jeweils mit Sekretariatsplatz, Aktenlagerraum. Mitbenutzung von Fax und Kopierer möglich. Ruhige Innenhoflage, hell. TG Stellplatz falls gewünscht. 3 Min zur U-Bahn Laimer Platz.

Kontakt: RA Schwinn, Tel.: 089/338326; stephan@schwinnlaw.de

Fachanwälte für Arbeitsrecht und Versicherungsrecht im Lehel, Widenmayerstr. 18, bieten Rechtsanwaltskollegen (m/w) ein oder zwei schöne, nagelneu renovierte Räume in Untermiete an. Ein Sekretariatsarbeitsplatz kann mitbenutzt werden, ebenso ist die Mitbenutzung des großen Besprechungsraumes möglich. Erstbezug nach Komplettanierung ist am 1.5.2011. Räume insgesamt 270qm, Preis je Raum € 1.000,00 inkl. Sekretariatsplatz.

Rechtsanwalt Kagan Ünalp, Widenmayerstr. 18,
Tel. 089 / 242 901 20, E-Mail: uenalp@ra-wittig.de

Büroräume in 83527 Haag i.OB zu vermieten,

Neubau, exclusive Ausstattung

Ingrid Bisquolm

Lorettostrasse 25, 84437 Reichertsheim
Tel. 08072 9155-131

Kanzleiübernahme

Nachfolger/in gesucht für sorgfältig geführte Einzelkanzlei mit kompletter Büroausstattung und Übernahmeoption von Einzelmandaten (Gewerblicher Rechtsschutz) bis Ende 2011. Die Kanzlei in München-Schwabing eignet sich für ein bis zwei Anwälte; Personal kann evtl. übernommen werden. Günstige Kostenstruktur, beste Verkehrsanbindung, Kfz-Stellplatz.

Näheres bei Kontaktaufnahme unter Tel. 089/30 40 71 oder
Email: lawmark@ra-giesecke.de

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BJL BERGMANN
Attorneys at Law

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte übernehmen Mandate für Kollegen aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und kostenlose Broschüren zum finnischen Recht auf unserer Website www.bjl-legal.com.

www.bjl-legal.com

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

„50 Jahre und kein altes Eisen !“

Brauchen Sie die tatkräftige Unterstützung einer versierten Mitarbeiterin in Ihrer Kanzlei in Vollzeitanzstellung?

Biete insbesondere langjährige Berufserfahrung, sehr viel Arbeitsengagement, großes Verantwortungsbewusstsein, absolute Zuverlässigkeit und ein sehr zuvorkommendes, kundenorientiertes Verhalten. Wenn auch Sie Wert auf ein freundliches Miteinander und gemeinschaftlich ausgerichtetes Arbeiten legen, schreiben Sie mir bitte unter Chiffre Nr. 126 / Mai 2011.

| 31

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Zivilrechtlich orientierte Kanzlei in Grafing sucht fachlich versierte(n), zuverlässige(n), aufgeschlossene(n) und freundliche(n)

Rechtsanwaltsfachangestellte(n)

in Vollzeit mit Berufserfahrung zur Übernahme aller in einer Kanzlei anfallenden Tätigkeiten, insbesondere Korrespondenz nach Diktat, Termin- und Fristenüberwachung, Rechnungsstellung sowie Mahn- und Vollstreckungswesen. RA-Micro-Kenntnisse sind von Vorteil.

Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen, zusammen mit Ihren Gehaltsvorstellungen sowie dem frühest möglichen Eintrittsdatum per Mail an kanzlei@anwalt-grafing.de.

Rechtsanwaltsfachangestellte/r: Wir suchen zunächst als Schwangerschaftsvertretung eine/n Mitarbeiter/in mit Kenntnissen in RA-Micro in Teilzeit oder Vollzeit (M-Weber-Platz U4 / U5).

Rechtsanwälte Nissen, Telefon 089 / 48 92 81 30.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung.** Zuschriften unter Chiffre Nr. 128 / Mai 2011 an den MAV erbeten.

Langjährig erfahrene RA-Sekretärin sucht neuen Wirkungskreis. Ich unterstütze Sie mit qualifizierter, souveräner und kompetenter Arbeitsweise. Positives Denken, Handeln, Flexibilität sowie Freude im Umgang mit Mandanten, Justizbehörden und anderen Institutionen sind nur einige meiner persönlichen Merkmale. Ich verfüge über fundierte Kenntnisse in RA-Micro, MS-Office, Outlook.

Über eine Zuschrift unter Chiffre Nr. 133 / Mai 2011 oder Ihren Anruf unter 0151 / 26845228 freue ich mich.

Dienstleistungen

BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand: Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter www.schreibbuero-kanzleiservice.de
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
Mobil: 01577 4373592

- Bürodienstleistungen aller Art - Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen
Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und Patentanwälten erledige ich zuverlässig alle Buchhaltungsarbeiten in Ihrem Büro oder im Home Office.

Ich bin fit in Englisch und MS-Office, Datev pro, PatOrg, PatFibu, Lexware und unterstütze Sie in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement und Vorbereitungsarbeiten zur Gewinnermittlung.

Martin Goerlich

Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachgehilfe (IHK)
Tel.: 08046/1 88 99 27 Fax: 08046/18 85 72
Mobil: 0171/44 888 66 Email: office@mgoerlich.de

Schreibbüros

32 |

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Schreibbüro Rigl

RA-Fachangestellte übernimmt Urlaubsvertretung Schreibearbeiten,

auch von zu Hause mit DictaNet

Telefon-Nr.: 089 / 90 54 16 04

oder 01 77 / 67 02 824

Telefax-Nr.. 0 89 / 41 15 75 92

e-mail: pr.petra.richter@nexgo.de

Schreibepass?

Ratlos bei der Zwangsvollstreckung?

- ▶ **Schreibearbeiten:** Vom erfahrenen Profi in perfekter Qualität!
- ▶ **Digitale Diktate:** (.wav, .dss, .mp3 etc.) unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!
- ▶ **Mahn- und Vollstreckungsverfahren:** Professionelle Sachbearbeitung mit eigener RA-MICRO-Lizenz!
- ▶ Profitieren Sie von meinen umfassenden **Online-Recherchen und -Auskünften:** Schuldnerregister, Umzugsdatenbank, Bonitätsauskünfte, Firmenprofile u.a.

Juristisches Schreibbüro Brigitte Gadanez

Tel. 089 - 89 71 25 27 Fax 089 - 89 71 25 28
Mobil 0163 - 364 26 56 E-Mail: gadanez@gmx.de
www.recht-schreiben.com

Coaching



Große Stoffmengen

effektiver aufnehmen und längerfristig behalten

Je am Ende einer Seite angekommen und nicht mehr gewusst, was Sie gelesen haben? Je etwas überlesen oder je etwas gewusst und dann doch wieder vergessen?

LernConcept Busse Telefon 089-646852

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

▶ **Englisch**

▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/vbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

Juristische Übersetzungen

Deutsch – Englisch / Englisch – Deutsch

Rechtsanwältin Margaret Walsh, Muttersprachen Deutsch/Englisch, langjährige Erfahrung als Übersetzerin.

Website: www.law-translation-services.de

E-Mail: Margaret.Diana.Walsh@googlemail.com

Tel.: 0176/38103685

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Buchbindereien

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen. Besorgung von fehlenden Heften und EBD, Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1

80336 München

Tel.: / FAX 089 / 537 337

UNGARISCH – DEUTSCH – UNGARISCH

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT U. WIRTSCHAFT
BEGLAUBIGTE URKUNDENÜBERSETZUNGEN
SIMULTANDOLMETSCHEN

Monika Stahuber-Toth

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin und Übersetzerin

Bergstraße 5, 83620 Feldkirchen-Westerham b. München

Tel: 08063-973800, E-Mail: stahuber.toth@yahoo.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

**JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN**

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Euckenstr. 18 • 81369 München • Tel. 089 / 23 54 94 6-0

b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Weitere Preise siehe Mediadaten unter

http://www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten_2009.pdf

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen

Juni 2011

16. Mai 2011



DATEV Phantasy

Die Softwarelösung für Rechtsanwalts- und interdisziplinäre Kanzleien

- >> vom führenden IT-Dienstleister für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- >> innovativ, leistungsfähig und flexibel
- >> individuell auf Ihre Anforderungen anpassbar
- >> Premiumlösung für einen durchgängig IT-gestützten Workflow
- >> monatliche Softwareüberlassungspauschalen anstelle von teurem Softwarekauf - schont das Investitionsbudget
- >> interessante Angebote für Kanzleigründer und Umsteiger

Fordern Sie eine kostenfreie Präsentation und Teststellung an:

Telefon: 089 / 232366-0 · E-Mail: phantasy@kanzleibetreuung.de

KRATZER

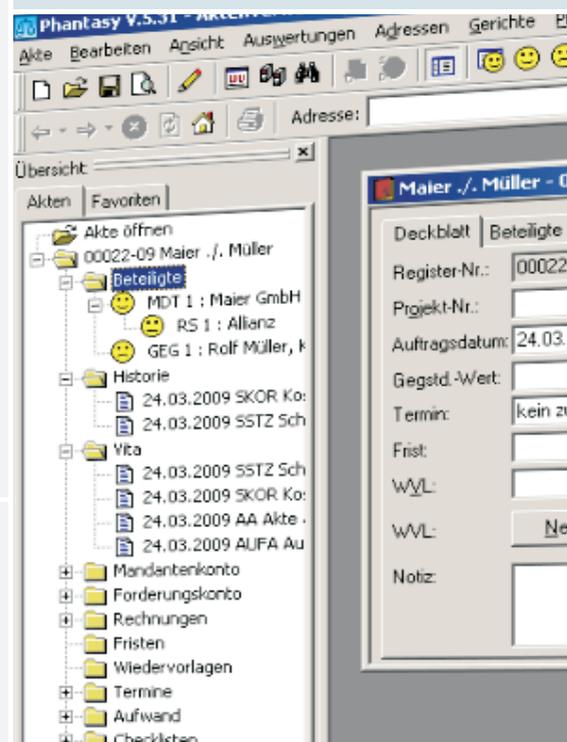
EDV GmbH

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 23 23 66 - 0
Fax: 089 / 23 23 66 - 66

E-mail: info@kratzer-edv.de
Internet: www.kratzer-edv.de

Mehr Informationen:

<http://www.kanzleibetreuung.de>



System-Partner

Kratzer EDV GmbH - IT Systemhaus für Rechtsanwälte

- Server- und Netzwerkbetreuung, Standortvernetzung, Servervirtualisierung/-konsolidierung
- Security-Lösungen: Firewall, Messaging Security, Virenschutz, Verschlüsselung
- Branchenlösungen: DATEV System-Partner, DATEV System-Partner für Phantasy
- Grundig CGP Partner für digitale Diktierlösungen und analoge Systeme